J. Piart. 79^m

D. Justus Claproths
Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte, Beysitzers der Juristen-Facultät und Mitgliedes der Königl. Landwirthschaft zu Zelle und der teutschen Gesellschaft zu Göttingen

# Grundsätze

I.
Von Verfertigang und Abnahme der Rechnungen;

II.
Von Rescripten und Berichten;

III.
Von Memorialien und Resolutionen;

IV.
Von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.

Dritte verbesserte Auflage.

Göttingen,
im Verlage der Wittwe Abraham Vandenhoecks
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede
## zur ersten Ausgabe.

Ich wage mich in ein Feld, welches mehr einem Irrgarten, als einer mit gebahnten Wegen durchschnittenen Ebene gleichet. Mancher hat sich schon in dem Rechnungs-Labyrinth verlohren, und mancher wird sich in der Folge nicht wieder heraus finden, ohne sein Vermögen und Ehre zu vermissen. Derjenige den Unwissenheit oder Zufall in dieses Unglück bringet, und die Angehörigen mit hinein ziehet, hat einen Anspruch auf gerechtes Mitleyden; der Nachläsige aber und derjenige welcher vorsätzlich den Faden abschneidet, so ihn mit Ehren

wieder aus diesem Labyrinth hätte führen können, verdienet weder meine Aufmerksamkeit noch mein Mitleyd. Vor jenen habe ich diese Arbeit unternommen; wenn dieser aber durch sein schröckendes Beyspiel andere warnet, so kann ich ihn zwar bedauren, aber ich freue mich über die Errettung anderer, welche sonst vielleicht ohne diese Warnung eben so unglücklich gewesen seyn würden. Es kommen junge Leute öfters, so wie sie die hohe Schule verlassen haben, in Bedienungen, wobey sie förmliche Rechnungen führen müssen. Ein durchdringender Verstand, ein unermüdeter Fleis, kann vieles ersetzen und viele Höhen erreichen, wovon ihm vorhin die Thäler sogar unbekannt gewesen sind; dies gebe ich gerne zu; Aber sollen wir diese Kraft der Seelen, mit dieser Neigung verbunden, zur Regul machen? Wir können nicht erwarten, daß jeder einen durchdringenden Verstand, und jeder einen unermüdeten Fleis habe, beydes aber ist noch seltener mit einander verbunden, um alles das selbst aufzusuchen, oder von neuem zu erfinden, was bey einem Rechnungsdienste zu wissen nöthig ist. Weis es jemand nicht; so lernet er es vielleicht mit Verlust seiner Ehre und seines Vermögens

besser.

besser. Diese Betrachtung hat mich bewogen, die Sätze von denen Rechnungen zu entwerfen, und ich mache sie jetzo durch den Druck mehr bekannt. Es ist wahr, Munnoz von Escobar, Heeser und Naurath haben ganze Bücher, viele andere aber Streitschriften über diese Materie geschrieben, und ich fange die Rechnungen von ihrem Ursprunge an, und führe sie bis an ihr völliges Ende auf wenigen Bogen. Was kann ein Autor wohl auf so wenigen Bogen sagen, was die Vorgänger nicht bereits gesagt haben? Ich gestehe es, ich werde verschiedenes sagen, was bey andern schon angetroffen wird, oder sonst einem jeden in die Augen fällt. Man wird aber sodann finden, daß mich blos der Faden der Abhandlung geführet hat. Vielleicht trift man aber doch mehr ungesagtes an; Vielleicht scheinen die Reguln, welche diese wenige Bogen fassen, denen Kennern hinreichend, gegründet und sicher; dies ist alles was ich wünschen kann. Was ich hingegen aus jenen Schriften nicht wiederholen mögen, verdienet mehr Dank als Tadel. Ich erspahre dem Leser den Ekel, den unnütze Fragen und noch unnützere Erweiterungen nebst ihren Einschränkungen noth-

wendig hätten verursachen müssen. Meine Beweise sind auch unterschieden. Ich nehme sie aus der Natur der Sache her; meine Vorgänger aber haben die Concordanz des Unsinnes gebrauchet. Sie haben gedankenlos gelesen, und ausgeschrieben, und was? nichtsbedeutende Stellen der Gesetze, und noch weniger bedeutende alte juristische Wahrsager, ohne welche freylich wenig Jahre zurück, kein ehrlicher Mann eine Abhandlung schreiben konnte. Wie viele Mühe und Leibes-Kräfte (denn die Seele ist bey solcher Art von Arbeit unwürksahm) hätten diese guten Leute sich nicht erspahren können, wenn ihnen ein guter Geist eingegeben hätte, daß bey herrschaftlichen Registern die römischen Gesetze, am wenigsten aber die Spitzfindigkeiten derselben, zum Grunde der Entscheidung geleget werden. Cammer-Principia, gesunde Vernunft, und Billigkeit sind die eigentlichen Masstäbe, woran man Rechnungen misset. Aber auch bey privat-Rechnungen wird die Billigkeit mehr als ein gewaltsahm angewendetes Gesetze zu Rathe gezogen. Dies geschiehet aus guten Gründen; Es sind die Rechnungs-Sachen selbst in denen römischen Rechten zu denen willkühr-

führlichen Sachen (causis arbitrariis) gezählet worden. In dergleichen Sachen wurde dem richterlichen Ermessen sehr vieles überlassen. Was heist dieses anders, als daß dabey auf nichts weniger, als auf Spitzfindigkeiten gesehen werden könne und müsse. Die Natur der Sache bringet es auch nicht anders mit sich; denn eine Rechnung bestehet öfters aus einigen tausend Posten; Es kann über die mehresten, über die Sache sowohl als über das Recht, endlich auch über die Einrichtung und Grundsätze der Rechnung gestritten werden. Dieses weite Feld von Streitigkeiten ist nicht abzusehen, wenn dabey das gewöhnliche Verfahren angewendet, und dem Ermessen des Richters nicht vieles anheim gestellet werden soll. Um nun diese kurze Abhandlung desto brauchbahrer zu machen, muß ich einem der sich in das mit Dornen bewachsene Rechnungsfeld begeben will, rathen, diese meine Sätze sich vorhero wohl bekannt zu machen, und hernach sich zu bemühen, ein vollständiges Register zu bekommen, um dessen Uebereinstimmung oder Abweichung zu bemerken, und im letzteren Falle die Ursache von solcher Abweichung aufzusuchen. Diese Bemühung

wird den reichlichsten Nutzen gewähren, und meinen Sätzen durch die Anwendung das Leben geben. Die Abhandlungen von Rescripten, Berichten, Memorialien und Resolutionen, sind Reguln, welche denen überflüssig scheinen werden, welche in dieser Art von Geschäften geübt sind; allein denen Anfängern werden sie einige Dienste leisten, und hierdurch ist die Absicht meiner Abhandelung erfüllet. Bey allen Geschäften, sie seyen welche sie wollen, muß nach Grundsätzen verfahren werden. Ein Anfänger muß etwas vor sich haben, wodurch er geführet wird. Göttingen im September 1762.

---

# Vorrede
## zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme dieses Werkgens verpflichtet mich zu öffentlichem Dank, und ich habe mit desto grösserem Vergnügen eine zweyte Auflage veranstaltet, als ich durch das Urtheil ächter Kenner sowohl als solcher Leute, die in die Nothwendigkeit gesetzet waren, öffentliche Rechnungen zu führen, versichert bin, daß ihnen diese kurze Anleitung hinreichend und sicher vorgekommen sey. Auser einigen in die Augen fallenden Veränderungen habe ich verschiedene Rechnungs-Formulare hinzugefüget. Ganz neu aber ist die Anleitung: wie sowohl gerichtliche als andere Registraturen einzurichten und in Ordnung zu erhalten, hinzugefüget. Wer sich in würklichen Geschäften befindet, und nicht blos das mechanische davon beobachtet, der miskennet nicht, wie viel auf eine vollständige und ordentliche Registratur ankomt. Wenckher in seinem apparatu archivorum thut fast ein wenig zu gefährlich darum, und doch sind die Reguln, so man bey diesem Compilator findet, zu zerstreuet und zu unvollkommen.

men. Von mehrerer Brauchbarkeit ist eine zu Frankfurt und Leipzig 1765. herausgekommene Anleitung zur Registratur-Wissenschaft, welche den Churpfälzischen Kirchen- und Ober-Appellations-Rath Fladt zum Auctor hat. Ob meine Arbeit etwas enthalte, so ich nicht aus andern genommen, und dennoch zu wissen nöthig oder nützlich ist, überlasse ich dem Urtheile dererjenigen, welche dieses Fach aus Grundsätzen und Erfahrung kennen. Göttingen im März 1769.

---

# Vorrede
## zur dritten Ausgabe.

Ohne Posaunenton, Kunstrichter-Verbindung ꝛc. ꝛc. ꝛc. erleben diese Abhandlungen in aller Zucht und Ehrbarkeit eine dritte Auflage. Ich habe darinn, so wie in verschiedenen Theilen der practischen und gesetzgebenden Rechts-Wissenschaft Bahne gebrochen — — oder prächtiger: Epoque gemacht. Man nutzet mich hin und wieder mit der Ankündigung eigener Erfindung, ohne mich zu nennen. Möglich ists, daß mehrere Menschen auf einerley Gedanken fallen können; wenn es aber häufig geschiehet, ists denn wahrscheinlich? Gleichviel! Man nutze mich dankbahr oder undankbahr, wenn ich nur nutze! Dies mögen Kenner aus diesen Blättern entscheiden, und junge Männer werden es fühlen, wenn sie das Schicksahl in eins oder mehrere derer Fächer wirft, wo sie eines Leitfadens nöthig haben, ob ihnen meine

meine Grundsätze Dienste leisten oder nicht. Aus unzweifelhaften Erfahrungen darf ich das erste versichern. Dies war meine Absicht, und ich bin belohnt genug — — so wie ein Biedermann Belohnung nimt — — daß ich das Ziel nicht verfehlet habe. Göttingen im August 1783.

---

Inhalt.

# Inhalt.

## Von
## Verfertigung der Rechnung und deren Abnahme.

§. 1. Begriff der Rechnungen und deren verschiedene Gattungen. §. 2. a) Von denen Vorsichten, welche bey Annehmung eines neu eingeführten berechneten Dienstes zu beobachten sind. §. 3. b) Von denen Vorsichten, welche bey Uebernehmung eines bereits eingeführten Rechnungs-Dienstes zu beobachten sind. §. 4. Von denen Eigenschaften des Rechnungsführers und dessen zu leistender Sicherheit. §. 5. Von nachheriger Veränderung der Sicherheitsleistung. §. 6. Von der richtigen Beobachtung des Register-Jahres. §. 7. Von Verwahrung der herrschaftlichen Gelder und Naturalien. §. 8. Von beständigen Einnahmen und Ausgaben. §. 9. Von Eintragung derer Rechnungs-Posten. §. 10. Von denen Quartal- oder Monaths-Auszügen. §. 11. Von dem Rechnungs-Controleur oder Gegenschreiber. §. 12. Von dem Rechnungs-Probator oder Calculator. §. 13. Von denen Theilen einer Rechnung und zwar a) von denen vorangesetzten Nachrichten. §. 14. b) Von dem Rechnungs Muster. §. 15. c) Von dem Ansatze der einzelnen Posten 1) in Ansehung der Einnahme, 2) in Ansehung der Ausgabe. §. 16. d) Von dem Abschlusse einer jeden Seite und Rubrik. §. 17. e) Von der Wiederholung, Abschlus der Einnahme und Ausgabe wie auch der ganzen Rechnung. §. 18. f) Von denen Belegen. §. 19. Von denen Obliegenheiten des Obern a) bey Führung der Rechnungen. §. 20. Von

des

des Obern Obliegenheiten b) bey Abnahme der Rechnung. §. 21. Von dem Monitor und dessen Pflichten bey Verfertigung der Erinnerungen a) derer allgemeinen; §. 22. b) in Ansehung derer besonderen Erinnerungen bey einzelnen Posten besonders in Betrachtung der Einnahme, §. 23. c) in Ansehung der Ausgabe. §. 24. Von der Beantwortung der Erinnerungen. §. 25. Von dem über die Erinnerungen zu fassenden Schlusse. §. 26. Ob die Cammer-Rechnungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können. §. 27. Von denen Eigenschaften des gerichtlichen Verfahrens in Rechnungs-Sachen.

# Anhang
von
## verschiedenen Rechnungs-Formularen.

A) Erndte-Tabelle. B) Desgleichen, woraus mit einem Blick zu ersehen, wie viel von jeder Frucht in jedem Felde gewonnen worden. C) Die Dünge- und Aussaat-Tabelle. D) Summarischer Extract eines Frucht-Registers, auf Verwaltung gestellt. E) Desgleichen auf Pacht gerichtet. F) Summarischer Extract eines Vieh-Registers. G) Summarischer Extract eines wirthschaftlichen Registers. H) Summarischer Extract eines Zehnt-Registers. I) Summarischer Extract eines Dienst-Registers. K) Summarischer Extract eines Forst-Registers über Eichen, Büchen ꝛc. L) Summarischer Extract eines Forst-Registers über Tannen-Holz. M) Kurze Anweisung wie runde Stämme in Cubik-Fusen auszurechnen. N) Tabelle hierzu und zu Erläuterung des Forst-Registers gehörig. O) Tabelle von quadrat-Stämmen. P) Summari-

marischer Extract eines Brau-Registers. Q) Summarischer Extract eines Geld-Registers über ein administrirtes Amt oder Guth. R) Desgleichen von einem verpachteten Kloster-Amt. S) Desgleichen von einem verpachteten Cammer-Amt.

## Von Rescripten.

§. 1. Begriff eines Rescripts. §. 2. Allgemeine Theile des Rescripts. §. 3. I) Von der Schreibart überhaupt. §. 4. II) Von der Titulatur. §. 5. III) Von dem Eingange des Rescripts. §. 6. IV) Von der Verordnung. §. 7. V) Von dem Schlusse. §. 8. VI) Von der Aufschrift und äuserlichen Form. §. 9. Von Abfassung und Ausfertigung der Rescripte. §. 10. Von denen verschiedenen Gattungen der Rescripte. §. 11. Von denen processualischen Rescripten. §. 12. 1) Von denen Schreiben um Bericht (rescriptis informativis). §. 13. 2) Von denen Beförderungs-Rescripten (promotorialibus). §. 14. 3) Von denen Rescripten wodurch eine Sache abgefordret wird (avocatoriis). §. 15. 4) Von Rescripten, wodurch ferneres Verfahren untersaget und die Acten einzuschicken anbefohlen wird (inhibitorialibus und compulsorialibus). 5) Von Rescripten, wodurch die Acten zum weiteren Verfahren zurück geschicket werden (remissorialibus). §. 16. 6) Von denen Auftrags-Rescripten (commissoriis). §. 17. Gehörige Gränzen der Verfügungen, so im Proceß durch Rescripte gemacht werden können. §. 18. Von denen Rescripten, so in Regierungs- und andern Sachen, so nicht zur Justitz gehören, erlassen werden. §. 19. Von denen Schreiben um Bericht. §. 20. Von denen Re-

Rescripten, so etwas verordnen. §. 21. Von denen Rescripten so aus eigener Bewegnis erlassen werden. §. 22. Von Rescripten, welche auf Veranlassung ergehen. §. 23. Von der Behändigung derer Rescripte. §. 24. Von Bekanntmachung der Rescripte und deren Mittheilung. §. 25. Schluß-Erinnerung von denen sogenannten Schreiben.

## Von
# Berichten.

§. 1. Begriff eines Berichts. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen. §. 3. Allgemeine Theile der Berichte. §. 4. Von der Schreibart überhaupt. §. 5. Von der Titulatur. §. 6. Von dem Eingange des Berichts. §. 7. Von dem Hauptinhalte des Berichts. §. 8. Von dem Schlusse des Berichts. §. 9. A) Von denen Berichten, so aus eigener Bewegnis ohnerfordert abgestattet werden. §. 10. A) 1) Von denen unerforderten aber nothwendigen Berichten in Betracht des Interesse des ganzen Landes oder des Regenten. §. 11. A) 2) Von denen Berichten, wodurch Erläuterung einer zweifelhaften Vorschrift erbethen wird. §. 12. A) 3) Von denen Berichten, welche zu Erbittung einer neuen Verordnung erlassen werden. §. 13. B) 1) Von denen Berichten, worinn dem Obern ein Vorschlag geschiehet. §. 14. B) 2) Von denen Berichten, wodurch der Beamte eine Sache in Erinnerung bringt. §. 15. B) 3) Von denen Berichten auf Veranlassung eines Unterthanen. §. 16. B) Von denen erforderten Berichten. §. 17. 1) Von denen Berichten, wodurch Nachricht von Thatumständen eingezogen werden soll. §. 18. Von denen gutachtlichen erforderten Berichten.

§. 19.

§. 19. Von denen Berichten, so auf eine Verantwortung zielen. §. 20. Von dem Rescripten-Buche.

## Von Bittschreiben.

§. 1. Begriff derer Bittschreiben. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen. §. 3. Von denen allgemeinen Theilen einer Bittschrift. §. 4. Von der Schreibart überhaupt. §. 5. Von der Titulatur. §. 6. Von dem Vortrage der Geschichte. §. 7. Von denen Gründen. §. 8. Von der Bitte. §. 9. Von der Aufschrift. §. 10. 1) Von denen Bittschriften, so auf eine Befugnis gerichtet sind. §. 11. 2) Von denen Bittschriften, bey welchen es auf den Willkühr des Obern ankomt. §. 12. Von denen Bittschreiben, die auf freyen Willkühr des Oberen sich gründen, wo die Sache aber dem Supplicanten allein vortheilhaftig ist. §. 13. Von denen Memorialien, worinn eine dem Landesherrn oder dem gemeinen Wesen vortheilhafte Sache vorgetragen wird.

## Von Resolutionen.

§. 1. Von dem Begriffe derer Resolutionen. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen, Form und Verfertigung. §. 3. Von der Schreibart. §. 4. Von denen willfährigen Resolutionen. §. 5. Von denen abschläglichen Resolutionen. §. 6. Von denen Resolutionen, so auf weitere Ausführung gerichtet sind.

# Inhalt.

## Von Einrichtung der Registraturen.

### Erster Abschnitt von Einrichtung einer Gerichts-Registratur.

§. 1. Begriff. §. 2. Wie es mit denen einlaufenden Schriften und Rescripten zu halten Formular des Producten-Buches. Formular des Rescripten-Buches. §. 3. Von der äuserlichen Form derer Acten. §. 4. Wie die einzelnen Acten-Stücke zu samlen. §. 5. Von dem Acten-Umschlage. §. 6. Von dem Acten-Protocoll (protocollo actorum). Formular. §. 7. Von dem Acten Verzeichnis (designatio actorum). Formular. §. 8. Von Einrichtung derer Fächer. §. 9. Von denen streitigen Gerichts-Sachen der ersten Instanz (causis contentiosis primæ instantiæ). §. 10. Von denen Sachen der zweyten Instanz (causis secundæ instantiæ). §. 11. Von denen Zeugen-Verhören zum ewigen Andenken (rotulis ad perpetuam rei memoriam). §. 12. Von denen nicht streitigen gerichtlichen Sachen (actibus voluntariæ Jurisdictionis). §. 13. Von denen gerichtlichen Testamenten. §. 14. Von Commissions-Acten. §. 15. Von criminal-Acten. §. 16. Von Communication der Acten an Mitglieder. §. 17. Von Communication an andere als Mitglieder. §. 18. Von verschickten Acten. §. 19. Von connexen Acten. Formular eines Registratur-Buches. §. 20. Von Separation derer Acten. §. 21. Von Rangirung confuser Acten. §. 22. Von Ergänzung der Gericht-Acten. §. 23. Von Absonderung der current-Sachen von abgethanen. §. 24. Von Versiegelung und Ueberlieferung einer Registratur.

Zwey-

## Zweyter Abschnitt
von
## Einrichtung einer Registratur, welche nicht die Justitz betrift.

§. 25. Abtheilung in Departements oder nach denen Fürstenthümern. §. 26. Allgemeine Reguln. §. 27. Von denen Rubriken derer Fächer. §. 28. Von vorsichtiger Einrichtung derer Acten-Rubriken. §. 29. Von dem nominal-Registratur-Verzeichnis. §. 30. Von dem real-Index. §. 31. Von der Rangirung einer Registratur. §. 32. Von der Separation derer einzelnen Convolute. Muster.

---

Von

# Von
# Verfertigung der Rechnungen
# und
# deren Abnahme.

Von

# Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

## §. 1.

### Begriff der Rechnungen und deren verschiedene Gattungen.

Die Rechnungen sind nichts anders, als kurze, ordentliche, deutliche und beglaubte Verzeichnisse der Einnahme und Ausgabe. Dieselben lassen sich hauptsächlich in die öffentliche und in die privat-Rechnungen, beyde aber wiederum in Geld- Naturalien- und Dienst-Register zergliedern. Die Erlassung einer Rechnung, und die darüber ausgestellte Quittungen sind von strenger Auslegung. Eine Erlassung der Rechnung würket nur so viel, daß der Rechnungsführer nicht wegen der Nachlässigkeit besprochen werden kann, aber der Betrug muß noch allemahl vergütet werden (*a*).

(*a*) L. 119. de Leg. I. L. 9. 12. D. de liberat. leg. XXXIV. 3.

## §. 2.

### a) Von denen Cautelen so bey Annehmung eines neu eingeführten berechneten Dienstes zu beobachten sind.

Es ist allemahl mit Gefahr verknüpft, einen berechneten Dienst zu führen. Der beste kommt öfters dabey zu kurz. In denen Landen aber ist es gar nicht zu rathen, einen berechneten Dienst anzunehmen, und besser ohne Dienst zu leben, wo man mit Abnehmung der Rechnung unordentlich verfähret, und nur eine Ge-

legenheit suchet, den armen Beamten um seinen Dienst und sein bisgen eigenes Vermögen zu bringen. Es ist nicht wieder mich, daß man gleichwohl die Rechnungsbediente in keinem Lande wie die Matrosen presset; die Dienste, oder vielmehr das Geld und die Ehre, sind angenehme Sachen. Hiernach ringet ein jeder, ohne daß Kräfte und Gefahr in Betrachtung gezogen werden. Wer nicht rechnen kann, wer die Unordnung liebet, dem rathe ich wohlmeynend, daß er lieber gar keinen als einen Rechnungs-Dienst annimt. Es ist zwar noch ein Mittel übrig. Man kann nehmlich Ehre und Guth einem Schreiber anvertrauen, und dagegen die Besoldung und den Titel vorlieb nehmen, so selbiger verdienet; allein die damit verbundene Unsicherheit und Erniedrigung ist nicht nach eines jeden Geschmack. Wer nun aber verdienter oder unverschuldeter Weise das Glück hat einen berechneten Dienst zu erhalten, muß sich gleich im Anfange bey dessen Uebernehmung vorsehen. Der Rechnungs-Dienst ist entweder ganz neu oder schon vorhin eingeführet. In jenem Falle muß sich auch der erfahrenste und fleisigste wohl vorsehen, und nicht anders als auf erhaltene vollständige Instruction, Rechnungs-Grundsätze und Rechnungs-Muster die Rechnung übernehmen. Wenn sich nun dem ohngeachtet in der Folge noch Zweifel hervor thun; so muß der Rechnungsführer, wenn sie beträchtlich sind, und sich nicht leicht heben lassen, an den Obern Bericht erstatten, und um Verhaltungs-Befehle bitten. In denen Krieges-Zeiten sind dergleichen neue Rechnungen manchem Beamten auf den Hals gekommen, ohne daß er im Stande gewesen ist, diese Vorsicht zu gebrauchen. Die Billigkeit räthet es, daß man eine solche Rechnung, nicht nach der äusersten Strenge beurtheilen müsse, welche ein Rechnungsfüh-

rer

rer ohne hinreichende Instruction in einem eyligen Nothfalle führen müssen, und wenn er die nöthigen Verhaltungs-Befehle einzuziehen behindert worden.

§. 3.

b) Von denen Vorsichten, so bey Uebernehmung eines bereits eingeführten Rechnungs-Dienstes zu beobachten sind.

Wenn jemand einen berechneten Dienst übernimt, welchen schon jemand vorher geführet hat, so sind zwar die Erkundigungen, welche die Einrichtung der Rechnung betreffen, leichter, weil man selbige aus des Vorgängers Rechnung, aus denen Erinnerungen und anderen Nachrichten schöpfen kann; allein es ist die äusserste Vorsicht nöthig, wenn man sich nicht alle die Unordnung und Versehen des Vorgängers im Amte zur Verantwortung auf den Hals laden will. Der Regul nach ist der Nachfolger im Amte vor des Vorgängers Versehen zu haften nicht verbunden; Wenn aber der leztere das Verfahren des ersteren gleichsam als das seinige annimt, so ist begreiflich, daß alsdenn eine Ausnahme Statt finde (a). Je weniger der Nachfolger im Rechnungs-Dienst sich mit denen Sachen des Vorgängers abgiebt, desto sicherer gehet er. Es muß der neu antretende Beamte versuchen, ob der Obere ihm nicht gestattet, daß er sein Register von der Zeit des übernommenen Amts führe und bis an den gewöhnlichen Schlustag der Rechnung fortsetze, sodann aber erst ein vollständiges Register anfange, die Erben des abgehenden Rechnungsführers aber, oder ein bestellter Interims-Rechnungsführer das Register bis zur Zeit des Todes oder der Entsetzung vom Dienste verfertigen. Bey öffentlichen Rechnungen ist aber dieses aus der Ursache sehr schwehr zu erhalten, weil gewisse Zeiten zum

Rechnungs-Schlus festgesetzet sind, wobey man strenge verbleibet. Wenn nun das jährige laufende Register von dem neuen Beamten geführet werden soll, so ist kein anderes Mittel, als daß das Register von denen Erben (*b*) des abgegangenen Beamten, allenfalls auch mit Zuziehung der Bürgen, nach seiner gewöhnlichen Form und nach denen festgesetzten Abtheilungen angefangen, alle Einnahme und Ausgabe eingetragen, die Belege nach der Ordnung des Registers Stück vor Stück abgeliefert, die Erinnerungen wieder diese Rechnung vom Obern gemachet, selbige beantwortet sind, und darüber erkannt worden, nach gezogenem Schlusse der Rechnung aber der Ueberschus an Geld, Früchten und andern Vorräthen, alles gegen Scheine und Quittung, abgeliefert, oder der Vorschus denen Erben vergütet werde. Insbesondere muß der antretende Beamte die beständige Einnahme aufsuchen und sehen, was bis an die jetzige Zeit fällig gewesen und eingefordert werden müssen. Diese Reste müssen von dem neuen Beamten nicht unvorsichtig vor baares Geld angenommen werden, weil dadurch eine Uebernehmung derselben (Novation) geschehen würde, die ihn in alle die Verantwortung und Gefahr setzet, welche der Vorgänger auf sich gehabt hat. Will er dieses thun, so müssen die Schuldener vorgefordert, und befraget werden, ob sie würklich so viel schuldig sind, wobey denn zu untersuchen, ob sich dieselbe auch in zahlbaren Umständen befinden. Am rathsamsten aber ist es vor den Rechnungsführer, daß er die Restanten auf die Gefahr der Erben des abgehenden oder verstorbenen Beamten stehen, und diese vor deren Beytreibung sorgen lässet, wobey aber der Obere allen Nachdruck anzuwenden hat, um diese Reste beyzutreiben, oder wenn selbige nicht zahlbar sind, deren Absatz zu bewilligen. Diese Berechnung

nung mit denen Erben muß sobald als immer möglich geschehen, damit das Register nicht aufgehalten werde, und müssen die Vorgesetzte dazu ebenfalls die Hände bieten. Die Erben des abgegangenen Beamten, imgleichen auch der Bürge haben von ihrer Seite alles bisherige zu ihrer Sicherheit und daneben noch dieses zu beobachten, daß ein tüchtiger Mensch dazu bestellet werde, welcher in ihrem Nahmen die etwa von vorigen Jahren rückständige Rechnungen schliese, rechtfertige, auch die Rechnungen des laufenden Jahres bis an die Zeit des Todes fortführe. Die Erben sind aber nur wegen des Betruges und äuserster Nachläßigkeit ihres Erblassers zu haften schuldig (c). Von der Zeit des Todes an, haften die Erben, welche das Amt nicht fortsetzen, nicht mehr, sondern es muß der Obere davor sorgen, daß jemanden die Besorgung des Rechnungs-Geschäftes aufgetragen werde; Es sey denn, daß denen Erben die Verwaltung vom Oberen so lange, bis der Dienst wieder besetzet, oder das Rechnungs-Jahr geendiget ist, aufgetragen und dieses von ihnen angenommen würde, welches oft zu geschehen pfleget. Ist aber zu der Verwaltung eine besondere Kenntnis nöthig, so wird ein Interims-Rechnungsführer bestellet. Nach abgelegter Rechnung haben die Erben sorgfältig dahin zu sehen, daß sie mit tüchtigen Quittungen über die gesamte von ihrem Erblasser geführte Verwaltung versehen werden.

(*a*) Heeser. de rat. loco II. n. 82. 92.

(*b*) L. fin. C. de hered. tut. L. 3. D. de neg. gest.

(*c*) L. 4. D. de magistr. conv. (XXVII. 8.) L. 2. C. ibid. (V. 75.)

## §. 4.

### Von denen Eigenschaften des Rechnungsführers und von der Sicherheits-Bestellung.

Zu einem Rechnungsführer muß nur ein Mann von geprüfter Ehrlichkeit, genugsamer Geschicklichkeit in Rechnungs-Sachen, und der hinlängliche Sicherheit zu bestellen im Stande ist, genommen werden, wenigstens sollte derjenige zu einem Rechnungs-Dienste nicht gelangen, von welchem man das Gegentheil entweder gewis weis, oder doch leicht erfahren kann. So viel insbesondere die Sicherheits-Bestellung betrift, muß selbige entweder durch eigene und zwar unbewegliche Güter oder durch angesessene Bürgen bestellet werden. Bey verschiedenen Herrschaften muß der Beamte die Sicherheit durch einen baaren Vorschus, welcher von der Cammer nach einem geringen Fus verzinset wird, (öfters auch nicht wieder zu erhalten stehet, oder die Rechnung so behandelt wird, daß es gegen einander aufgehet) bestellen, welches nicht sowohl wegen der mehreren Sicherheit geschiehet, als vielmehr den Geldmangel anzeiget, dessen Ursachen so verschieden sind, als die Wirthschaft der Regenten selbst. Wenn nun unbewegliche Güter zur Sicherheit genommen werden, so müssen die Hypotheken von dem Richter bestätiget werden, unter welchem die Güter belegen sind; denn daß selbige vor der Renth-Cammer, der Steuer-Stube, Kriegs-Canzley u. s. w. bestellet wird, hilft nichts, theils weil in denen mehresten Landen die öffentlichen Hypothekbestätigungen nur der Richter, unter welchem die Gründstücke belegen sind, gültig vornehmen kann; theils weil jene gemeiniglich gar keine Gerichtsbarkeit haben, und woferne nicht durch landesherrliche Verordnung oder Verjährung ein anderes eingeführet ist, keine Handlung, welche in

in die Gerichtsbarkeit einschlägt, unternehmen dürfen (*a*). Wenn dieses unterlassen wird, so haben die landesherrliche Cassen nur in denen nach angetretener Verwaltung erworbenen Gütern eine stillschweigende Hypothek, (*b*) da sie sonst durch eine ordnungsmäsige Bestätigung auch in denen vorher erworbenen Gütern diesen dinglichen Vorzug hätte erlangen können. Daferne etwa sichere Capitalien zur Hypothek angenommen werden, so ist dabey, falls der Schuldener die Hypothek schon obrigkeitlich hat bestätigen lassen, nichts weiter nöthig, als daß dem Schuldner diese Hypothek bekannt gemachet werde (*c*), mit der Verwarnung: an seinen Gläubiger (nähmlich den jetzigen Rechnungsführer oder dessen Bürgen) ohne Vorbewust der Cammer vom Capital nichts zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er nichts destoweniger zur Zahlung angehalten werde. Wenn aber auch gleich der Rechnungsführer genugsame eigene Sicherheit bestellen könnte, so muß die landesherrliche Casse, woferne es nicht die Kriegs-Casse ist, welche den Vorzug vor der Ehefrau des Rechnungsführers hat (*d*), die Ehefrau sich verbürgen und dieselbe der Auth. si qua mulier eydlich, gerichtlich, oder in Gegenwart eines Notarius und zweyer Zeugen, wenn sie derselben genugsam verständiget worden, entsagen lassen, damit selbige der Casse bey etwa entstehendem Concurs nicht vorgehe. Wird nun aber die Sicherheit durch Bürgen bestellet, und sind deren mehrere, so müssen sie, wie ohnehin in die Augen fällt, der Rechtswohlthat entsagen, daß mehrere Bürgen nur vor ihren Antheil haften. Weilen nun alle Bürgschaften buchstäblich ausgeleget werden müssen, so ist es um so nöthiger, selbige dahin überhaupt zu stellen, daß der Bürge vor allen aus der Verwaltung und Rechnung zugefügten Schaden haften wolle. Wenn diese Bürgschaft auf ei-

ne gewisse Summe bestellet werden soll, so verlanget man mit Recht so viel Güter zur Sicherheit, als der Rechnungsführer von einem Termin zum andern etwa unterschlagen könnte. Wenn aber die Bürgschaft nicht auf eine festgesetzte, sondern nach vorgehender Abrechnung erst zu bestimmende Summe bestellet worden, so ist die vor einen Beamten solchergestalt geleistete Bürgschaft eine sogenannte Schadlosversicherung (*e*). Diese Gattung von Bürgschaft hat diese besondere Eigenschaften: 1) daß die Entsagung der Rechtswohlthat, dabey ohne Würkung ist, sondern dessen ohnerachtet der Schuldner erst völlig ausgeklaget werden muß, weil vorher nicht gesaget werden kann, daß ein Schaden vorhanden sey (*f*), welches um so mehr Statt findet, da die Ausklagung des Haupt-Schuldners nach dem neueren römischen Rechte (*ff*) geschehen muß, wenn gleich dieser Rechtswohlthat förmlich entsaget worden, woferne nur der Schuldner leicht zu belangen ist, und dieses tritt häufig bey einem solchen Rechnungsführer ein. Es folget aus dieser Eigenschaft der Bürgschaft ferner 2) daß da dieser Schadlosbürge sich vor eine unbestimte Summe verbürget, und zwar vor diejenige, so den Schaden ausmachet, so muß er bey Festsetzung des Schadens, d. i. bey Abnahme der Rechnung, mit seinen Einwendungen gehöret und zu solchem Ende zur Beantwortung der Erinnerungen mit vorgeladen werden, und ist nicht genug, daß der Rückstand mit dem Rechnungsführer allein festgesetzet werde; dieser nimt vielleicht Erinnerungen als richtig an, so es nicht sind. Soll derjenige Bürge, welcher sich nur vor den würklichen Schaden, nicht aber vor dasjenige so der Rechnungsführer sich gefallen lassen wird, verbürget hat (*g*), mehr als seine geleistete Bürgschaft mit sich bringet, bezahlen? Dies würde wieder

die

die der Bürgschaft eigene strenge Auslegung, wieder die Hauptabsicht des Bürgen, und wieder die bekannte Auslegungs-Regul laufen: daß im zweifelhaften Falle die Auslegung wieder denjenigen gemacht werden muß, welcher den andern sich verbinden will, allen Vortheil aus dem Vertrage genieset, und in dessen Gewalt es gewesen, sich deutlicher auszudrücken (*h*). Wird nun diese Zuziehung des Schadlos-Bürgens unterlassen ist, so muß dennoch, wenn wieder ihn geklaget wird, und er den Rückstand nicht einräumet, selbiger auf sein Verlangen mit ihm durchgefochten werden. Man kann ihm auch die Einsicht aller dahin einschlagenden Rechnungen und Urkunden nicht versagen (*i*). Von dieser Schuldigkeit kann sich der Obere losmachen, wenn ausdrücklich in der Bürgschaft gesetzet wird, daß der Bürge denjenigen Rückstand, welcher auch ohne seine Zuziehung mit dem Rechnungsführer klahr gemachet werden würde, mit Verzicht auf diese Befugnis, als richtig annehmen und unverzügliche Bezahlung leisten wolle. Diese Zuziehung derer Bürgen ist auch alsdenn rathsam und billig, wenn gleich die Sicherheit auf eine bestimte Summe gestellet ist; denn es könnten doch auch in diesem Falle Erinnerungen durchgehen, welche der Bürge vielleicht aus dem Wege zu räumen im Stande gewesen, und dadurch die Summe des von ihm zu vergütenden Rückstandes vermindert worden wäre. Es kann aber ein Bürge, welcher sich nur vor eine gewisse Verwaltung oder Amtsführung verbürget hat, nicht angehalten werden, vor denjenigen Schaden zu haften, welcher offenbar auser diesen Gränzen zugefüget ist. Will demnach der Obere sicher gehen, so muß der Bürge versprechen: vor allen Schaden, den der Beamte in seinem Dienste, und was ihm sonst noch besonders aufgetragen werden dörfte, zufügen würde, zu haften (*k*).

(*a*) meine Jprud. extrajud. S. II. Membr. I. C. I. Tit. I. §. 27. n. a. p. 25.

(*b*) L. 28. D. de Jur. Fisci (XLIX. 14.) l. 2. & 6. C. de priv. Fisci (VII. 73.).

(*c*) *Brunnem.* tr. de ceſſ. act. C. V. n. 21. ſq. L. 15. §. 1. D. de re iud. arg. L. 3. C. de novat. (VIII. 42.) L. 4. C. quæ res pignori. (VIII. 17.)

(*d*) L. 1. C. de priv. fiſci L. 3. C. primipil. (XII. 63.)

(*e*) *Hering* de fidejuſſ. cap. 4. n. 61. ſeq.

(*f*) L. 1. & 2. C. de conven. fiſci debit. (X. 2.) L. 3. §. 4. D. de adm. rer. ad civit. pert. (L. 8.) *Hering* l. c. c. 27. P. I. n. 11. & 142. ſeq. *Boehmeri* Introd. in Ius Dig. Lib. XLVI. Tit. 1. §. 16. *Mevius* P. VII. Dec. 321. n. 1.

(*ff*) Nov. 4. c. 1.

(*g*) *Hering* l. c. cap. 27. P. 1. n. 8., L. 57. D. de fidejuſſ. (XLVI. 1.)

(*h*) *Boehmeri* D. de interpret. contra eum fac. qui clarius loqui deb. §. 10. & 20. L. 38. §. 18. L. 99. pr. D. de V. O. (XLV. 1.) L. 26. D. de reb. dub. (XXXIV. 5.)

(*i*) *Wernher* Obſ. for. T. 1. P. 2. obſ. 462. *Reinh.* ad Chriſt. Vol. I. obſ. 47. *Stryckii* caut. contr. Sect. 2. cap. 6. §. 24.

(*k*) Ein Münz-Director hatte einen Menſchen als Schreiber angenommen, wovor unbeſtimte Bürgſchaft dahin geleiſtet wurde: **Was er während ſeines Dienſtes als Schreiber vor Schaden zufügen würde** ꝛc. Sein Dienſt war aber nur der Dienſt eines Schreibers. Der Münz-Director hatte dieſem Menſchen, welcher nichts vom Gold- und Silber-Scheiden verſtand, zu deſſen Beſchäftigung es nicht gehörete, dergleichen an und vor ſich mit vieler Gefahr begleitete Arbeit zu übernehmen, viele tauſend Mark Silber zum ſcheiden übergeben. Der Münz-Director erhielt von der Herrſchaft eine anſehnliche Summe wegen der mit dieſer Arbeit verknüpften Gefahren; der Schreiber aber erhielt keinen andern Lohn, als den gewöhnlichen Lohn eines Schreibers. Nun waren bey dieſer Arbeit nicht durch Untreue, ſondern durch Unverſtand und Unpäslichkeiten, die ihn nöthigten anderen Leuten die Arbeit anzuvertrauen, über

1000. rthlr., angeblich zu Schaden gegangen, welche von dem Bürgen gefordert wurden, dieser setzte mit Recht entgegen: er sey vor diesen Menschen nur in Betrachtung derer Verrichtungen eines Schreibers Bürge worden; der angebliche Schade sey auser denen Schreibers-Geschäften erwachsen; es sey des Münz-Directors eigene Schuld einem Unerfahrenen eine so misliche Arbeit aufzutragen, von welchem man nichts mehr als den untersten Grad des Fleises fordern könne, wozu sich aber der Schade nicht rechnen liese.

## §. 5.

### Von nachheriger Veränderung der bestellten Sicherheit.

Die Bürgen pflegen öfters einen Rechnungs-Beamten durch Aufsagung der Bürgschaft in grosse Verlegenheit zu setzen, wenn der Vorgesetzte diese Loskündigung annimt, und bey Verlust des Dienstes auf andere Sicherheits-Bestellung dringet. Dieser ist so wenig als der Beamte eine jede Loskündigung der Bürgschaft anzunehmen schuldig (*a*), sondern sie muß auf gesetzmäsige Art geschehen. Hat sich der Bürge auf gewisse Jahre verbürget, so entscheidet sich die Frage von selbst. Ist aber die Bürgschaft ohne Bestimmung einer gewissen Zeit geleistet, so muß der Bürge die ganze Dienstzeit hindurch haften, und kann nur die Bürgschaft aufsagen: wenn der Beamte übel hauset und kann sodann entweder wieder den Schuldner auf Befreyung klagen oder den Obern zur Rechnungs-Abnahme auffordern. Andere Bürgen können auch, wenn sie eine beträchtlich lange Zeit die Bürgschaftslast getragen haben, dieselbe aufsagen. Ich halte aber davor, daß dieses in unserm Falle nicht angehe, indem der Bürge nicht vor eine Forderung viele Jahre hindurch haftet, sondern gleichsam bey jedesjähriger Rechnung eine neue Verbindlichkeit und eine neue Bürgschaft eintritt, der Bürge

auch die Dauer seiner Bürgschaft vorher sehen konnte. Falls nun aber der Obere, wie auch der Rechnungsführer, wieder die Loslassung des vorigen Bürgen nichts einzuwenden haben, und die neuen Bürgen angenommen werden, so wird der neuen Bürgschaft, wenn es der Bürge sich gefallen lassen will, nützlich eingerücket, daß dieser Bürge auch vor alles haften wolle, was der Beamte in der vorigen Dienstzeit an Schaden zugefüget hat. Der Bürge kann sich im wiedrigen Falle hinter die strenge Auslegung der Bürgschaften verstecken, und mit gutem Grunde behaupten, daß er nur nach Masgabe der Zeit seiner Bürgschaft hafte. Will sich aber der Bürge nicht allen vorherigen Schaden aufbürden lassen, sondern nur von Zeit seiner Bürgschaft verbindlich seyn, so muß er darauf dringen, daß die bisherige Rechnung abgeschlossen werde, oder falls dieses nicht wohl angehet, doch sich vorbehalten, daß die abgehende Bürgen vor das vergangene, er aber nur vor das zukünftige haften wolle, in welchem billigem Verlangen man ihm nicht zuwieder seyn kann.

(a) Arg. L. 10. C. mandati. (IV. 35.) L. 38. D. eod. (XVII. 1.) L. 17. §. 3. D. commod. (XIII. 6.) L. 14. de const. pec. (XIII. 5.) c. fin. X. de fideiuss. (III. 22.)

## §. 6.

### Von der richtigen Beobachtung des Register-Jahres.

Es muß ein Rechnungsführer vor allen Dingen dahin sehen, daß die Einnahme und Ausgabe, so in das Register-Jahr fällt, auch im demjenigen Register zum Vorschein komme, in welches sie fällt, woferne nicht eine Genehmigung des Vorgesetzten dazu vorhanden ist, einen Posten in Rückstand zu setzen. Dieses ist deswegen nöthig, damit man Einnahme und Ausgabe eines

nes jeden Jahres genau überschlagen könne, welche sonst bis zur unauflöslichen Verwirrung durch einander gemenget werden würden. Wenn nun das Jahr zu Ende gehet, und Posten vorhanden sind, so ohne des Rechnungsführers Verschulden rückständig sind, gleichwohl das Register geschlossen und zur bestimten Zeit eingeschicket werden muß; so hat der Rechnungsführer Bericht abzustatten, das Verzeichnis der rückständigen Posten beyzulegen, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder um Genehmigung: diese Posten in Rückstand oder gänzlich absetzen zu dürfen, mit Anführung hinreichender Gründe zu bitten. Die solchergestalt erlassene Posten bringet er sodann als baares Geld in Ausgabe, wenn nähmlich sämtliche Restanten in Einnahme gesetzet sind; Sind aber die Restanten blos in einem Verzeichnis aufgeführet, so wird die Erlassung blos dahinter bemerket. Von dem Beamten muß aber aller Fleis angewendet werden, die Reste beyzutreiben, wiedrigenfalls derselbe vor seine hierinn begangene Nachläßigkeit haftet (*a*). Die Beytreibung durch Executanten ist drückend und kostet dem armen Schuldner zu viel, die Auspfändung beschwehrlich und kann leicht übermäsige Härte dabey vorgehen. In den Ephemeriden der Menschheit ist ein Vorschlag geschehen, einen Armen zur Ernährung Statt des Executanten einzulegen. Wie aber, wenn der Schuldner eben so arm oder ein boshafter Mensch ist, welcher den Armen entweder fortjägt, oder sitzen läßet, und ihm nichts reichet? Nach meiner geringen Einsicht, ist bey denen Restanten dies die beste Art zu verfahren: 1) Wo wahres Unvermögen ist, da muß der Obere auf abgestatteten Bericht nicht schwierig seyn, den Posten ganz zu erlassen. 2) Wo aus Nachläßigkeit oder Bosheit der Abtrag nicht bewerkstelliget wird, da würde der

Be-

Beamte vorzüglich, wenn so viel Früchte da sind, selbige gegen den gewöhnlichen Lohn ausdröschen lassen, die Mobilien und das Vieh aber unangetastet lassen müssen, sondern man müste den Schuldner, wenn irgend Gelegenheit dazu vorhanden, seine Schuld durch Arbeit abverdienen lassen müssen, und wenn dazu keine Gelegenheit ist, das Geld was er irgend wo zuerheben hat, sollte es auch nur mit seiner Arbeit verdienet werden, beschlagen lassen. Diese Beytreibungen geschehen ohne beschwehrde Kosten, Bedruck, und die mindeste Beschwerde. Ein anderes aber wäre es, wenn Pachtgelder rückständig wären; Hier muß man sich billig zuerst an die Früchte, dann an die Hyptheken und Bürgschaften halten, und einen saumseeligen Pächter nach dem Contract oder nach Verordnung der gemeinen Rechte seiner Pacht entsetzen. Bey Erbenzins- und dergleichen beständigen Gefällen pflegen nun zwar nicht leicht Bürgschaften oder Hypotheken bestellet zu seyn, und man muß auch hier die erste Absicht auf die Früchte richten, und hernach in rechtlicher Ordnung den saumseeligen Eebenzinsmann u. s. w. von dem Guthe entsetzen, ued einen richtigeren Bezahler aussuchen. Bey einigen herrschaftlichen Cammern findet gar keine Erlassung Statt, sondern die Restanten werden immerfort in denen nachfolgenden Registern aufgeführet, und wenn die Erben eines Schuldners künftig zu Vermögen kommen, so treibet man von selbigen die Schuld bey. Wenn herrschaftliche Registergefälle in Concursen ausgeklaget werden müssen, oder sonst in einem Rechtsstreite befangen sind, so bedarf es, um selbige in Rest zu setzen, keiner Genehmigung des Oberen, weil dies ein Nothfall ist, und wird sodann nur im Register angeführet, daß dieser oder jener Posten im Rechts-Streite begriffen sey. Ein vorsichtiger Beamter suchet aber, wenn die Gefälle un-

be-

bezweifelt sind, selbige aus dem Concurs so bald als möglich zu erhalten, welches nicht schwehr fällt. Wegen derer streitigen Abgaben sowohl als wegen veralteter Rückstände ist nichts heilsamer als ein Vergleich, damit die Sachen einmahl ins Reine kommen. Das Rechnungs-Jahr ist verschiedentlich bestimmet. Bey solchen Rechnungen, welche über Früchte geführet werden, wird Petri Stulfeyer gemeiniglich zum Rechnungs-Termin gesetzet. Bey blosen Geldrechnungen pfleget es das neue Jahr zu seyn, wiewohl man auch andere Zeitpuncte als Dreyfaltigkeits-Michaelis-Martinsfest u. s. w. findet. Die Bestimmung des Rechnungs-Termins hänget von der Willkühr des Obern ab, und wird billig in einem Lande, soviel möglich, Uebereinstimmung dabey beobachtet. Ein gleiches kann nicht schlechterdings von dem oft damit verbundenen Pacht-Termin eines Beamten gesagt werden: dieser hänget, wie der ganze Contract, von der Verabredung ab, und insoferne der Pächter ein gegründetes Interesse dabey hat, muß man sich desfalls mit ihm setzen.

(*a*) L. 9. §. 9. D. de adm. rer. ad civit. pert. (L. 8.)

## §. 7.
### Von Verwahrung derer herrschaftlichen Gelder und Naturalien.

Die Gelder, Früchte rc., so der Herrschaft zustehen, müssen allein verwahret, und mit des Beamtens eigenen Geldern oder Früchten durchaus auf keine Weise vermenget werden, damit zu allen Zeiten die Cassen und Frucht-Boden gleich untersuchet werden können. Er darf dieselben auf keine Weise in seinen Nutzen verwenden (*a*), keinen Wucher, Wechseley oder andern Umschlag damit treiben, und keine Posten ohne Bewilli-

willigung voraus bezahlen, am allerwenigsten dieserhalb sich etwas entrichten lassen (*b*).

(*a*) L. 1. D. ad L. Iul. peculatus (XLVIII. 13.) L. 1. & 2. C. de iis qui ex publ. rat. (X. 6.) L. 6. C. de suscept. (X. 70.) L. 1-3. C. de his quae ex publica collatione illata sunt, non usurpandis (X. 73.) L. 1. & 2. de adm. rer. ad civit. pertinent.

(*b*) Derjenige, welcher ohne Genehmigung voraus bezahlet, und nichts nimt, ist nicht so wohl strafbar, als daß er blos die Gefahr stehet. Wer aber sich oder denen seinigen vor diese Vorausbezahlung etwas bezahlen lässet, ist überdem straffällig.

## §. 8.

### Von beständigen Einnahmen und Ausgaben.

Damit nun ein Beamter wisse, zu welcher Zeit er etwas einzufordern oder zu bezahlen habe, so muß er sich von allen beständigen Einnahmen und Ausgaben, wie auch von vorzunehmenden Verpachtungen auf alle Monathe und Tage ein Verzeichnis machen, und nach verflossenem Zahlungs-Tage sogleich die Bezahlung einfordern. Dergleichen Verzeichnisse werden auch bey andern Arbeiten, welche nothwendig zu einer gewissen Zeit geschehen müssen, mit Nutzen verfertiget. Man kann auch Statt dieses Verzeichnisses gleich das Register anfangen und unter die gehörigen Abschnitte die bestimten Ausgaben und Einnahmen eintragen, ohne den Betrag in die Linie zu setzen. Ja es würde auch zuträglich seyn, die beständigen Einnahmen und Ausgaben unter jeder Rubrik des Registers von einander abzusondern, damit man bey dem darauf folgenden Register, um die beständigen Posten zu beurtheilen, mit weniger Mühe die Vergleichung anstellen könne. Die beständigen Einnahmen, welche sich im Betrage immer

gleich

gleich sind, bedörfen keiner Belege. Dahingegen wird nützlich die Quelle angezeiget, woraus man die nähern Nachrichten von einem solchen beständigen Posten schöpfen kann. Die beständigen Ausgaben aber müssen mit der Quittung des Empfängers beleget werden, obgleich keine besondere Genehmigung zur Ausgabe erforderlich ist; Dahingegen müssen die unbeständigen Einnahmen und Ausgaben, auser denen übrigen Bescheinigungen, mit einer Resolution beleget werden, wovon unten (§. 18.) mit mehrerem gehandelt werden wird.

## §. 9.

### Von Eintragung derer Rechnungs-Posten.

Sowohl die Ausgaben als Einnahmen müssen nach Verschiedenheit der Register und der Posten, gewissen Grundsätzen gemäs, öfters mühsam ausgerechnet werden: Hier machet sich der Rechnungsführer die Arbeit leicht und gehet wegen der Rechnungsfehler sicherer, wenn er sich eine tüchtig durchgerechnete Tabelle von denen vorfallenden Exempeln verfertiget, und solche bey jeder Einnahme oder Ausgabe zum Grunde leget. So bald nun ein Posten bezahlet oder ausgezahlet ist, wird solcher in der Kladde, Manual, Journal, unter gehöriger Rubrik mit Anführung des Tages und kurzer Bemerkung des Schuldners oder Glaubigers nebst dem Grunde der Forderung aufgeführet; die Belegen aber nicht untereinander, sondern in eigene dazu verfertigte Umschläge, worauf die Rubrik des Registers stehet, in welche der Posten gehöret, geleget, jede Belege auch nach der Ordnung, wie selbige im Register eingetragen, mit einer Zahl bezeichnet, damit es dereinst bey der Verfertigung des Registers, wobey die Belegen in eben der Ordnung folgen, und beziffert werden müs-

 sen,

sen, des höchst beschwerlichen Auseinandersuchens derselben nicht bedarf. Dieses Eintragen der Einnahme und Ausgabe muß nicht einen Augenblick aufgeschoben werden, und hat sich dieses ein Rechnungsführer zu der unverbrüchlichsten Regul zu machen, zur Vorsicht aber nirgendswo Gelder anzunehmen oder auszuzahlen, als wo er sein Journal, Kladde, Manual bey sich hat, und sofort zum Eintragen gelangen kann. Falls etwa durch Abrechnung oder Anweisung Gelder als bezahlt eingenommen werden müssen, womit sich ein Rechnungsführer, um Verwirrung zu vermeiden, so wenig als möglich, abzugeben hat, so muß dahin gesehen werden, daß Posten als würklich eingenommen, völlig in Einnahme, und als würklich ausgegeben, wieder in Ausgabe gebracht werden (*a*). Es ist daneben nicht undienlich, wenn der Rechnungsführer ein sogenanntes Cassen-Register hält, worinn er alle Ausgaben und Einnahmen, wie sie vorkommen, so kurz als möglich, einträgt; alle Wochen oder Monathe aber Einnahme und Ausgabe zusammen rechnet, und seinen Vorrath dagegen hält, welches Cassen-Register auch bey Stürzung der Casse, wovon unten (§. 19.) gehandelt werden wird, sehr gute Dienste leisten würde. Von denen Ausgaben aber ist allgemein zu merken, daß keine Ausgabe, sie mag so geringe seyn als sie will, anders angesetzet werden darf, als wenn sie durch den offenbahren Nutzen oder die Nothwendigkeit unterstützet wird. Wenn die Posten bis auf eine willkührliche vom Oberen vorzuschreibende Summe sich belaufen, so dörfen selbige auserdem nicht anders, als nach vorläufiger schriftlichen Genehmigung, ausgezahlet werden, welche entweder vorhero durch ein besonderes Rescript oder Resolution, welche in Urschrift oder beglaubter Abschrift beyzulegen, ertheilet, oder nur mit wenigen Worten unter die Quittung

tung selbst geschrieben wird. Damit aber auch der ganze Rechnungs-Ertrag desto richtiger beurtheilet werden könne, so darf, ohne ganz erhebliche Ursache keine Ausgabe des einen Jahrs in das andere übertragen werden.

(a) Die Compensationen sind sehr zu Verwirrung der verschiedenen Register geschickt, und dahero schon im römischen Rechte vor widerrechtlich geachtet, woferne nicht eben derselbe Rechnungsführer in verschiedener Betrachtung Schuldner und Glaubiger (*eadem statio*) ist, L. 1. 3. & 7. C. de compens. (IV. 31.)

## §. 10.

### Von denen vierteljährigen oder Monaths-Extracten.

Damit aber nun der Obere beständig wissen möge, wie es um die Rechnungs-Sachen stehe, so ist ein monathlicher oder Vierteljahrs-Extract von Einnahme und Ausgabe einzusenden, wobey denn auch öfters der Geldüberschus zugleich mit eingeschickt werden muß. Dieses ist heilsamlich in verschiedenen Landen bey unabbittlicher Strafe dergestalt befohlen, daß die Strafe mit jeder ferneren Woche verdoppelt wird. Bey der Einsendung der Gelder komt folgendes zu beobachten vor: die verschiedenen Geld-Sorten müssen von einander abgesondert, ein Sorten-Zetul beygeleget und die Gelder gemeiniglich frankiret werden. Dies sind gemeine Reguln. Dasjenige was etwa nach der besondern Beschaffenheit der einen oder andern Rechnung vorgeschrieben wird, gehöret nicht so unumgänglich in die Bestallung sondern in die Regulative, welche billig ein jeder Beamter zur Gedächtnishülfe nach alphabetischer Ordnung, gleichsam als ein Sachregister machen, und dabey die Rescripte, Erinnerungen, welche bey vorhergehenden Rechnungen allgemein gemachet sind, und

deren Befolgung vor das künftige befohlen ist, und Resolutionen anführen muß, in welchem Rescript, und bey welchen Acten von einem jeden nähere Nachricht anzutreffen ist.

## §. 11.

### Von dem Rechnungs-Controleur (Gegenschreiber).

Bey publicken Rechnungen, so von Wichtigkeit sind, wird gemeiniglich ein Controleur (Gegenschreiber) bestellt, welcher eben dieselbe Rechnung, sowohl was die Einnahme, als was die Ausgabe betrift, führet. Diese Controle dienet dazu, theils denen Irrthümern, theils denen vorsätzlichen Betrügereyen des Rechnungsführers vorzubeugen. Die Controle muß nach eben dem Rechnungs-Formular geführet werden, nach welcher das Haupt-Register zu verfertigen ist. Es wird nur mit Führung der Controle verschiedentlich zu Werke gegangen. Bey einer eingerichteten Rentherey geschiehet Einnahme und Ausgabe nirgend anders als auf der Rentstube, da denn der Cassirer nebst dem Controleur gegenwärtig ist, und ein jeder den Posten in sein Manual-Register einträgt; oder es hat der Cassirer die Casse in seiner Wohnung, dergestalt, daß die Gelder zu unbestimten Zeiten ausgegeben und eingenommen werden; in diesem Falle werden von dem Cassirer die Belegen dem Controleur zugeschickt, welcher sie in seine Controle einträgt, und die Belege unterschreibt oder sein Vidit darunter setzet. Ehe dieses nicht geschehen, darf der Cassirer keine Belege der Ausgabe bezahlen, und keine Quittung über die Einnahme ausstellen, widrigenfalls befreyet selbige den Schuldner nicht. Der Rechnungsführer und Controleur müssen hierauf täglich, wöchentlich, oder monathlich, wie es die Vorschrift

schrift mit sich bringet, ihre Register gegen einander halten, und wechselsweise bis dahin einander ihre Register unterschreiben, soweit es gegen einander gehalten und richtig befunden ist. In vielen Fällen kann man eine Sachen-Controle verfügen, und diese ist der weit vorzuziehen, welche von einem Controleur geführet wird. Denn wenn dieser nachlässig ist, oder beyde sich mit einander verstehen, so hilft die Controle nichts. Bey Privat-Rechnungen sind dergleichen Controlen überall nicht gebräuchlich, sondern der Rechnungsführer muß seine Einnahme sowohl als die Ausgabe, soferne sie nicht ein Jahr, wie das andere beschaffen, und ein vor allemahl festgesetzet sind, beweisen.

## §. 12.

### Von dem Rechnungs-Probator oder Calculator.

Des Probators oder Calculators Stelle ist nur bey verschiedenen Rechnungen gewöhnlich, wobey schwehre Ausrechnungen vorkommen, und hat selbiger blos die Posten, Seiten, Summen und Abschlüsse nachzurechnen, und die im rechnen begangene Fehler und die Stellen zu bemerken, wo selbige begangen, auch die Ursachen anzuführen, welche den Fehler veranlasset haben. Wenn aber kein beständiger Rechnungs-Probator bestellet ist; und man über die Ausrechnung nicht einig werden kann, so werden die Rechnungen einem oder mehreren mit Bewilligung der Partheyen ernannten Rechnungs-Erfahrnen hingegeben, um selbige nachzurechnen, und ihre Gutachten darüber zu erstatten, welches in diesem streitigen Falle (*a*), nicht anders, als nach abgeleistetem Eyde eines Kunstverständigen vor glaubwürdig geachtet wird. So pflegen auch die Gerichte, die im Concurs, bey einer Gesellschaft geführte

Rechnungen, wenn sie weitläuftig sind, und über die Ausrechnung Streit entstehet, nicht selbst nachzurechnen, sondern es werden selbige einem Rechnungserfahrnen übergeben, welcher von Amtswegen, jedoch auf Kosten der Partheyen, dazu ernannt wird. Ein Rechnungs-Verstos kann auch nach einem rechtskräftigen Urtheile binnen 30 Jahren noch gereget werden, woferne nur nicht in diesem Urtheile über den Rechnungs-Verstos selbst erkannt ist (*b*); In dem gerichtlichen Verfahren ist es öfters nöthig, die Rechnungen nicht blos von einem Rechnungs- sondern auch von einem Wirthschafts- oder andern Kunstverständigen untersuchen zu lassen, wenn nähmlich die Grundsätze der Rechnung selbst und die Posten bestritten sind, und in eine besondere Kunst, Handwerk und Geschäfte einschlagen. Diese auf Kenntnis und Erfahrung beruhende Grundsätze kann der Calculator so wenig als der Richter beurtheilen.

(*a*) vid. omnino *Heeser* de rationibus loco 3. num. 28. usque ad finem.

(*b*) L. un. C. de errore calculi (II. 5.) BRUNNEM. ad h. L. L. 8. D. de adm. rer. ad civit. pert. In diesem Gesetze wird gesaget: si gratiose expunctae sint rationes (durch ein Gnaden-Rescript die Rechnungen abgethan) non retractabuntur.

## §. 13.

### Von denen Theilen einer Rechnung und zwar a) von denen voranzusetzenden Nachrichten.

Es ist eine sehr heilsame Einrichtung, daß vor den öffentlichen Rechnungen jedesmahl diejenigen Nachrichten vorgesetzet werden, welche zur Beurtheilung derer Rechnungen nöthig sind. Hierher gehören nun z. E. bey Stadt-Rechnungen die Regiments- und Gewerbe-

werbe=Tabellen, die Schoß=Rollen, das Güther=Verzeichnis. Bey Amts=oder Guths=Rechnungen ist das eben erwähnte Verzeichnis gleichsam als das Inventarium voranzusetzen nöthig. Dieses Verzeichnis (*a*) bestehet in einer genauen Angabe aller unbeweglichen und beweglichen Güther, Gefälle, Rechte und Gerechtsame, wie auch gegenseitiger Pflichten und Lasten eines dem Beamten anvertrauten Amtes oder Guthes, welchem denn auch noch andere dem Regenten zu wissen nöthige Nachrichten nützlich einverleibet werden. Hieraus muß hauptsächlich beurtheilet werden, ob der Beamte bey der Aufrechthaltung der Güther und Gerechtsame gehörig zu Werke gegangen, und ob er alle Nutzungen gehörig in Einnahme gebracht habe. Ja auch die Ausgaben sind zum Theil hieraus zu erläutern. Zu dessen gehörigen Einrichtung wird erfordert, daß eine genaue Vermessung der Grundlagen, und ein oder mehrere Risse verfertiget werden, welche das ganze Amt nach seinen Dörfern, Schlössern, Vorwerken, Amthäusern, Mühlen ꝛc. Ländereyen, Wiesen, Bergen, Flüssen, Bächen, Teichen, Morästen, Heiden, Holzungen, Buschwerk, Gränz=Markungen, streitigen Gränzen, Gruben ꝛc., nach der wahren Lage und Gehalt vorstellen, mit einem Worte ein solcher Riß muß die genaueste Special=Charte abgeben. Die umständliche Beschreibung ist etwa auf folgende Weise zu entwerfen:

### I. Beschreibung des Amts *N.*

Das Amt N., welches nach Osten mit x. nach Süden mit y. u. s. w. gränzet, hält in seinem ganzen Umfange . . ., und darunter

1) arthafres Ackerland in allem . . . Morgen, nähmlich:

a) des besten . . . Morgen b) des mittlern . . . Morgen c) des schlechtesten . . . Morgen.

Hier kann auch der Ertrag der besten, mittelmäsigeren und schlechten Länderey angeführet werden; ja es würde rathsam seyn, nach jeder Erndte Tabellen von denen geerndeten und vorräthigen Früchten aus dem ganzen Lande einschicken zu lassen. Dann könnte man aus dem Menschen- Vieh- und Länderey-Verzeichnisse den Ueberschlag machen, wie weit das Land versorget sey oder Mangel zu besorgen habe.

Hindernisse der letzteren beyden Gattungen von Ländereyen sind a) dürres thonartiges Land, b) sumpfige Lage, c) bergige Lage, d) Ueberschwemmungen, e) Unkraut.

2) Wiesen . . „
und zwar a) der besten . . „ b) der mittlern . . „ c) der schlechtesten . . „

3) Teiche . . „ Morgen.

4) Holzungen . . „
worunter ein Jahr in das andere gerechnet nach Abzug der Zuschläge ohngefähr . . „ zur Weyde zu gebrauchen, und gleichfalls nach einem Durchschnitt . . „ Stück Schweine, ohne Abbruch der Jagd, zur Mast getrieben, an Holz aber . . „ Klaftern geschlagen werden können, und zwar a) Büchen-Kluft-Holz . . Klaftern; b) Unter-Holz c) &c.

5) Moräste . . „

6) Heiden . . „

7) Es fliesen durch selbiges folgende Flüsse und grösere Bäche: &c.

8) Stein-

8) Stein- und Marmor-Brüche bey N.

9) Mergel- Kalk- Thon- Kreyden- Gruben.

10) Das Amt hat

a) . . „ Dörfer, nahmentlich N. &c. und folgende Kirchen:

a) Mutter-Kirchen zu N. u. N., b) Filiale, c) milde Stiftungen &c. d) Kirchen- und Schul-Güther, welche steuerfrey &c.

b) . . „ Vorwerke, nahmentlich N. &c.

c) . . „ Mühlen, wovon die zu N. die Dörfer N. u. N. von unvordenklichen Zeiten her gebannet hat. Die übrigen Mühlen sind ohne Bann. Mithin . . „ Feuerstädten, worunter . . „ Ackerhöfe, . . „ Holbhüfner, . . „ Kötherstellen sind.

11) An Menschen sind in diesem Jahre angezeichnet:

A) . . „ Mannspersonen

a) vom 1 - 16. Jahre „

b) vom 16 - 35 . . „

c) vom 36 - 50 . . „

d) vom 51 - 60 . . „

e) vom 61 - 70 . . „

f) über 70 . . „

B) . . „ Frauenspersonen

a) vom 1 - 18. Jahre,

b) vom 18 - 30 . . „

c) vom 30 - 50 . . „

d) über 50 . . „

Neue Einwohner sind im vorigen Jahre angezogen

1) u. s. w.

Dagegen sind ausgewandert oder ausgestorben

1) u. s. w.

C) In den Ehestand sind im verwichenen Jahre getreten in allen . . Paare, und zwar

a) Junggesellen mit Jungfern . . Paar

b) — — mit Wittwen unter 45 Jahren . . Paar

c) — — — Wittwen über 45 Jahr . . Paar

d) Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern . . Paar

e) Wittwer und Junggesellen über 60 Jahren mit Jungfern . . Paar

f) Wittwer unter 60 Jahren mit Wittwen unter 45 Jahren . . Paar

g) Wittwer und Junggesellen über 60 Jahren mit Wittwen über 45 Jahren . . Paar

h) Geschiedene mit ungeschiedenen . . Paar

D) Gebohrne:

a) Christenkinder 1) männlichen Geschlechts . .
2) weiblichen . .

b) Judenkinder 1) männlichen Geschlechts . .
2) weiblichen . .

E) Gestorbene.

Diese Tabelle kann vom 1ten bis zum 5ten Jahre anfangen, und so immer mit 5 oder 10 Jahren steigen. Es ist auch nützlich zu wissen, an was vor Krankheiten jeder Mensch gestorben sey, wozu die Columnen ausgesetzet werden müssen, welches ich aber zu Erspahrung des Raumes hier nicht entwerfe. Ich bemerke hierbey, daß ich die Abschnitte C. und E. aus denen preussischen

Listen

Listen entlehnet habe. Blos in denen königl. preussischen Staaten kann die Rubrik: Geschiedene mit ungeschiedenen von Nutzen seyn, weil da der Geschiedenen, wegen der leicht zu erhaltenden Ehescheidung, mehr vorkommen können. Ich habe diese Nachrichten deswegen so vollständig hierher gesetzet, weil sie immer von grossem Nutzen vor die Uebersicht des ganzen ist. Verschiedenes ist zwar mehr der Geheimen-Rathsversamlung zu wissen nöthig; allein hier müssen sich die verschiedenen Versamlungen die Hände durch Mittheilung biethen. Auch folgende Nachricht ist nützlich.

Besonderen Krankheiten sind die Menschen in dieser Gegend nicht ausgesetzet. Die Einwohner nähren sich vornähmlich vom Ackerbau und Viehzucht, da denn ein Beträchtliches an Früchten und Vieh (*) in das benachbahrte N. geführet wird, das Dorf N. ausgenommen, welches wenig Länderey hat, und dahero die Einwohner vom Fuhrwerk, Kohlenbrennen und Taglohnen leben. Sonst wird der Tobacks- Krapp- Wayd- und Flachsbau mit gutem Erfolg betrieben, und der Absatz gehet nach N.

(*) Diese Nachricht lässet sich noch umständlicher zergliedern, daß genau bemerket wird, was jährlich in andere Länder verhandelt ist. Auch die Branteweins- Essig- und Bierbrauereyen würden nützlich nach ihrer jährlichen Fruchtverbrauchung anzugeben seyn.

12) An Zug- und Last-Vieh sind in dem ganzen Amte (ausgenommen die herrschaftliche Stuterey zu N.) befindlich:

a) . . brauchbahre Pferde,

b) . . Zugochsen,

c) . . Esel;

d) . . die Füllen aber belaufen sich auf . . Stück.

13) An Rindvieh:

a) . . Kühe,

b) . . Reitochsen,

c) . . Rinder,

d) . . Zuchtkälber.

14) Schafe . . Stück,

15) Ziegen . . Stück,

16) Schweine . . Stück.

Das Amt selbst bestehet aus folgenden Pertinentien:

I. An unbeweglichen Güthern

A) An Gebäuden:

a) Das Amthaus bestehend aus drey Stockwerken,

b) Zwey Scheuren,

c) Kuh- Schaf- und Schweinestall unter einem Dache mit nöthigen Krippen, Trögen und Hilten,

d) Brauhaus und Brantweins-Brennerey. Die Geräthschaften gehören zu dem vom Pächter bezahlten Inventarium.

e) Pförtner-Haus.

f) u. s. w.

B) An Ländereyen und Wiesen:

a) Vier Hufen 6 Morgen in dem N. Felde, worauf das Kloster N. den Zehnten hat, laut des Risses N. 1.

b) u. s. w.

C) An

C) An Recht und Gerechtigkeiten:

a) Das Amt N. hat Ober- und Nieder-Gerichte, nach den auf dem Risse bemerkten Jurisdictions-Gränzen. Denen Herren v. N. hingegen gebühret nach ihren Lehnbriefen die geleitliche Obrigkeit auf der durch dieses Amt laufenden Nschen Heerstrasse. Die auf dem Risse mit XX u. YY bemerkte Stellen sind zwischen diesem Amte und denen Herren von Z. in Ansehung der Jurisdiction streitig, das Amt ist jedoch in dem Besitze geschützet, und die Sache noch im Rechtsstande anhängig.

b) Das Patronatrecht gebühret dem gnädigsten Landesherren bey folgenden Kirchen:

1) u. s. w.

c) An Zehnten, Hoheits-Jagd-Dienst-Gerichts-Zins-Schäferey-Sterbe- und andern Gefällen:

1) u. s. w.

D) An unbeständigen Gefällen:

1) u. s. w.

E) An Oneribus und Dienstbarkeiten haften auf dem Amte:

1) u. s. w.

F) Regiments- oder Amts-Bestellung auch Unterbedienten.

G) Caution.

H) Gehalt derer Beamten und Unterbedienten.

Die

Dies Güther-Verzeichnis, da es zu weitläuftig ist, kann auch ein vor allemahl gemachet, bey der Cammer aufbehalteu, und muß nur das Menschen- und Vieh-Verzeichnis alle Jahr eingeschicket werden. Wenn nun nicht das ganze Verzeichnis jedem Jahres-Register vorgesetzet wird, so müste der Beamte dem Register alle Jahre eine Nachricht vorsetzen, daß alles nachgesehen und richtig befunden; im Gegentheil muß er ohnverzüglich den nöthigen Bericht abstatten, wenn etwas zum Nachtheil dieser Zubehörungen vorgienge. Alle Sorgfalt ist löblich, die auf die Erhaltung der wohl erworbenen Güther verwendet wird. Mit dem Schaden der Unterthanen und Nachbahrn, die Zubehörungen erweitern, ist ein minder rühmlicher Erwerb. Oefters geschiehet in dieser theoretischen besten Welt dieses und das vorige wird vernachlässiget. Insgemein und ohne Unterschied der Rechnungen werden die allgemeinen und besonderen Erinnerungen über das vorigjährige Register nebst deren Beantwortung vor das Register auf gebrochenes Pappier geschrieben, dergestalt, daß auf der ersten Seite die Erinnerung, auf der andern aber die Beantwortung zu stehen komt. Ich halte aber davor, daß es ordentlicher wäre, wenn die Erinnerungen noch ehe das künftige Register verfertiget wird, beantwortet, und darüber eine Entscheidung gemachet, mithin das vorigjährige Register völlig abgethan, und der Rechnungsführer, mit Vorbehalt desjenigen, so er nach denen Erinnerungen im folgenden Register zu berechnen hat, völlig quittiret (*b*), mithin in dem neuen Register diese Posten schon wieder in Einnahme gebracht würden.

(*a*) Von denen bey dessen Errichtung erforderlichen rechtlichen requisitis S. meine Jurisprud. extrajud. S. II. Membr. I. c. 2. tit. 2. §. 54.

(*b*) Der

(b) Der Nutzen von dieser Einrichtung leuchtet deutlich aus dem Formular einer solchen Resolution in die Augen, welches in meiner Jurisprudentia extrajudiciali S. II. Membr. II. Cap. I. Tit. 2. §. 153. p. 147. zu lesen ist.

## §. 14.

### b) Von dem Rechnungs-Formular.

Es ist nützlich, daß ein Rechnungs-Formular vorgeschrieben werde, wobey denn auch die Haupt-Reguln welche bey dem Register zu beobachten sind, vorgeschrieben werden müssen, damit die Rechnungen in ihrer hauptsächlichen Einrichtung im ganzen Lande von allen Jahren nach einerley Fus errichtet werden, ohne welches die Abnahme einer Rechnung unübersteiglichen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde. Die nähere Bestimmung muß aus der Natur eines Geld-Naturalien-Dienst-Erndte-Frucht-Registers abgenommen werden, und selbst bey einer Gattung dieser verschiedenen Register lässet sich keine allgemeine Regul machen, weil die Rechnungs-Grundsätze in einem Striche Landes nicht einerley, und besonders bey denen Dienst-Registern gar sehr veränderlich sind. Bey denen Frucht-Registern komt insbesondere der dem Rechnungsführer bestimte Abzug an Krimpf-Maas, Ratten und Mäusefras, bey denen Geldregistern aber die Zahlgelder, und bey andern Rechnungen, wobey viel Gefahr ist, ein willkührlich bestimter Absatz in Betrachtung, und soviel die Forst-Register betrift, so wird dasjenige, was gestohlen ist, unter einer eigenen Rubrik in Ausgabe gebracht, weil das drausen stehende Holz dem Diebstahl begreiflicher Weise mehr als irgend etwas ausgesetzet ist, mithin dem Rechnungsführer kein gewisser Abgang festgesetzet werden kann. Es komt

nur

nur darauf an, ob in Vergleichung gegen andere Jahre, wenn eben dieselbige Umstände eintreten, des Rechnungsführers Nachlässigkeit sich nicht zu Tage lege, und daher, woferne er sich nicht hinreichend verantworten kann, einige Erstattung begründet werde. Wer nun eine Rechnung zu führen hat, muß sich aus denen vorigen Registern seines Vorgängers im Amte das ganze Gebäude und die Structur der einzelnen Theile seiner zu führen habenden Rechnung bekant machen, und wohl imprimiren. Bey einer ganz neu eingeführten Rechnung hingegen ist so, wie oben (§. 2.) angeführet worden, zu verfahren (*a*). Eine Rechnung, die zu sehr wider die vorgeschriebene Form lauft, muß ganz zurück gegeben, Strafe oder Verweis festgesetzet, und die nöthige Weisung gegeben werden, wie selbige in Ordnung zu bringen sey, mit der Verwarnung, künftig von dem vorgeschriebenen Formular oder Rechnungs-Grundsätzen auf keine Art abzuweichen.

(*a*) Zu einiger Erläuterung dienen die Formulare im Anhange. (Von dem Orte wo die Rechnungen abzulegen L. 112. §. 3. D. de eund. & demonstrat. XXXV. 1. t. t. C. Ubi de ratiocin. (III. 21.)

## §. 15.

### c) Von dem Ansatze der einzelnen Posten, 1) in Ansehung der Einnahme.

Die Rechnung muß keine allgemeine Ansätze in sich halten, sondern dergestalt verfertiget werden, daß jeder Posten besonders, mit Anführung Tages und Jahres, des Grundes der Forderung oder Auszahlung, imgleichen des Nahmens des Empfängers oder Auszahlers, auch mit Bemerkung der Ziffer der Belege,

in

in der Rechnung aufgeführet werde. Die Einnahme pflegt insbesondere immer mit der Rubrik anzufangen: Einnahme Ueberschus aus vorigjährigem Register. Siehe den Schlus desselben *p*. . . . Hierauf pfleget zu folgen: Einnahme aus denen Erinnerungen der vorigen Rechnung, wobey diejenige Resolution, wovon oben (§. 14.) gedacht worden, zur Belege gebraucht werden kann. Bey Geld-Registern werden von jeder Gattung der Einnahme, worunter eine etwas beträchtliche Anzahl Posten vorkommt, nach dem verschiedenen Grunde der Forderung, besondere schickliche Rubriken von denen Vorgesetzten vorgeschrieben, worunter denn die vorfallende Einnahmen einzeln aufgeführet werden müssen, und es wird öfters in denen Belegen zur Einnahme, falls es zweifelhaft ist, dem Rechnungsführer vorgeschrieben, unter welcher Rubrik, ein gewisser Posten zu berechnen, indem bey einem ordentlichen Register die Verwirrung der Posten nicht gestattet wird, weil sonst die beständigen Einnahmen nicht so bequem nachgesehen, andere Unterschleife ehender verstecket, und die Ursachen von der mehreren oder wenigeren Einnahme (plus und minus) wovon im folgenden §. gehandelt werden soll, nicht zutreffend gegeben werden können. Wenn also auch gleich nichts unter einer festgesetzten Rubrik zu berechnen vorkommen sollte, so wird diese dennoch beybehalten, und das Wort: Nichts hingeschrieben, auch die Ursache davon angeführet. Was sich aber nun nicht füglich unter die festgesetzten Rubriken bringen läßt, das wird unter eine allgemeine Rubrik: Einnahme (oder Ausgabe) extraordinair oder: insgemein gesetzet. Bey Naturalien-Registern hingegen werden die Rubriken mehr darnach abgetheilet, was vor verschiedene Naturalien eingenom-

 men.

men. Bey Dienst-Registern werden die Rubriken nach der Verschiedenheit der Dienste verfertiget. Die in diesen verschiedenen Registern aufgeführte Posten, müssen auch mit genauer Verweisung auf das Register, worinn eine mit dem jetzo aufgeführten Posten zusammenhängende Nachricht vorkomt, versehen seyn. Jedoch gilt dieses nur in so ferne, als beyde Register, das sich beziehende sowohl als das worauf man sich beziehet, in ein und eben dasselbe Departement gehören, widrigenfalls müssen zu jedem Register die nöthigen Bescheinigungen beygebracht werden. Bey der Einnahme werden die Posten, so weit die Prästationen von andern erfolgen müssen, und nicht vom Rechnungsführer unmittelbahr, wie z. E. bey denen Bergwerks- Salz- und Forstregistern rc. erhoben werden, in drey Columnen aufgeführet. Die erste machet das *Solvendum* die zweyte das *Solutum*, die dritte den vom Vorgesetzten genehmigten Rest oder Absatz (§. 7.) aus, wobey das Nonvalenten- und das genehmigte Restanten-Verzeichnis angeführet und beygeleget werden muß. Von denen Rubriken der Ausgabe ist überhaupt zu merken: die este pflegt zu seyn: Ausgabe an Vorschus aus vorigjährigem Register. Siehe dessen Schlus *p.* 213. Die 2te: Ausgabe aus denen Erinnerungen. Die Festsetzung der übrigen Rubriken geschiehet nach denen bey jeder Rechnung vorfallenden beträchtlichen Ausgaben von einerley Art, und zuletzt folget die Rubrik: Ausgabe extraordinair oder insgemein. Die Reguln vom Ansatze der einzelen Posten und Verweisung auf andere Register sind bey der Ausgabe eben dieselben, welche so eben bey der Einnahme gegeben sind (*a*).

(a) Wie eine Rechnung einzurichten und zu rechtfertigen, ist im L. 82. D. de cond. & demonstrat. ziemlich gut aus einander gesetzet.

## §. 16.

d) Von dem Abschlusse einer jeden Seite und Rubrik.

Es werden bey manchen Posten der Einnahme verschiedene Ausrechnungen oder einzelne Angaben angeführet. Diese müssen vor der Linie und dagegen nichts in die Linie gesetzt werden, als was den würklichen Betrag der Einnahme oder Ausgabe ausmachet. Die Schreibfehler sind hierbey leicht möglich, aber auf das sorgfältigste zu vermeyden, und müssen zu dem Ende besonders sorgfältige Zusammenhaltungen vorgenommen werden. Hiernächst wird jede Seite mit einer Ziffer versehen, und auf jeder Seite die verschiedenen Columnen (§. 5.) zusammen gerechnet. Bestehet die Rubrik aus einem einzigen Posten, so wird blos gesetzet: Latus (Summa) per se. Entstehen mehrere Seiten bey einer Rubrik, so wird entweder auf der folgenden Seite immer die Summe der nächst vorhergehenden übergetragen, das heiset: oben mit in die Linie gesetzet, oder, welches besser ist, die Seiten am Ende der Rubrik unter einander gesetzet, und so zusammen gerechnet. Auf letztere Art sind die Verstöse im rechnen leichter und besser zu ändern, als wenn immer eine Seite auf die andere übergetragen wird. Wenn nun die Rubrik gänzlich zusammen gerechnet ist, so pfleget eine Vergleichung der diesjährigen Ausgabe oder Einnahme mit der vorigjährigen angestellet, der Unterschied im Betrage bemerket, und die Ursache von der mehreren oder wenigeren Einnahme oder Ausgabe hinzugefüget zu werden, auf diese Weise: Plus 314 rthlr. 11 gr. weil dieses

Jahr die starke Scheuren-Ausbesserung vorgenommen worden. Wenn man keine treffende Ursache von diesem mehr oder weniger angeben kann, wie sich bey unbeständigen Ausgaben und Einnahmen nicht thun lässet, so ist blos anzuführen, daß sich keine Ursache davon angeben lasse; denn dies ist keine Ursache, sondern ein lächerlicher Kreis, wenn gesetzt wird: Minus 106 rthlr. 17 gr. 4 pf. Weil dies Jahr weniger eingenommen, (weniger ausgegeben) worden.

## §. 17.

c) Von der Wiederholung der Rubriken, Abschlus der Einnahme und Ausgabe, wie auch der ganzen Rechnung.

Wenn nun solchergestalt die sämtliche Rubriken geschlossen sind, so wird gleich am Ende der Einnahme eine Wiederholung aller Einnahme nach der Ordnung der Rubriken, und von jeder der ganze Betrag in die Linie gesetzt, solchergestalt aber die Summe aller Einnahme gezogen. Nach geendigter Einnahme wird auf eben die Weise mit der Ausgabe zu Werke gegangen, und nunmehro die Summe der Einnahme wieder aufgeführet, die Summe der ganzen Ausgabe darunter gesetzet, die kleinere Summe von der größeren abgezogen, und auf diese Weise entweder der Ueberschus oder Vorschus festgesetzet. Am Ende unterschreibet der Rechnungsführer die Rechnung, welches auch öfters auf dem Schilde geschiehet. Dieses enthält die Aufschrift der Rechnung, was es für eine sey, das Jahr und den Nahmen des Rechnungsführers, z. E. Dienst-Register des Königl. und Churfürstl. Amts N. de Trinit. 1760-1761. geführet von Johann Heinrich N. p. t. Amtmann daselbst. Von einem solchen Register

gister werden nun immer zwey gleichlautende Exemplarien, die in Ansehung jeder Seite mit einander übereinstimmend seyn müssen, verfertiget, wovon eins in der Registratur des Vorgesetzten, das andere aber in der Registratur des Rechnungsführers benebst denen Belegen aufbehalten wird. Die Rechnungen und Belege müssen häufig förmlich gebunden, wenigstens geheftet werden. Den Ueberschus, welchen der Rechnungsführer bey sich behalten, wenn er sich desfalls nicht besonders entschuldigen kann, muß er verzinsen (*a*).

(*a*) L. 9. pr. und §. ult. D. de adm. rer. ad civit. pert. (L. 8.)

## §. 18.

### f) Von denen Belegen.

Die Belege sind nichts anders, als schriftliche Bescheinigungen der in Rechnung aufgeführten Posten. Wenn diese im gerichtlichen Verfahren vorkommen, so werden die privat-Urkunden nicht ehender vor glaubwürdig gehalten, bis die Unterschrift von dem Aussteller als richtig anerkannt worden. Diese Rechtsregul, welche sonst in der gesunden Vernunft ihren guten Grund hat, wird bey denen Rechnungen nicht beobachtet, weil man dem Rechnungsführer auf seinen Eyd so viel trauet, daß er keine erdichtete Belege machen werde, dieselben auch gemeiniglich durch mehrere Hände gehen müssen, mithin zu vermuthen ist, daß sie nicht alle vereinigte Betrüger seyn werden. Wollte man auch diesen Besorgnissen vorbauen, so dörfte man nur einen Menschen an jedem Orte dazu bestellen, daß von selbigem und von niemand anders vor eine geringe Ergötzlichkeit alle Belege auf besonderlich dazu gestempeltes Pappier geschrieben würden, zumahlen sehr häu-

fig die Empfänger nicht schreiben können, und sodann selbige von andern schreiben lassen müssen. Alle Belegen durch einen Richter oder Notarius beglaubigen zu lassen, würde denen Ausstellern zu viel Kosten machen, die sie häufig in ihren Rechnungen doch wieder einzubringen bemühet seyn würden. Auser der Richtigkeit der Schrift muß bey einer solchen schriftlichen Bescheinigung die Urkunde alles in sich halten, was daraus bewiesen werden soll. Nach dieser Regul, wobey aber die in der gesunden Vernunft gegründete Reguln des Beweises zum Voraus gesetzet werden, sind die Belegen von dem Beamten einzurichten, und daneben vor allen Dingen diejenige Form zu beobachten, welche der Obere, nach Beschaffenheit dieses oder jenen Registers besonders vorgeschrieben hat. Dieses überhaupt zum Voraus gesetzet, will ich nun in der Folge von denen Belegen einige besondere Einrichtungen anführen, welche man, wenn man sie gleich nicht bey allen Registern ohne Unterscheid zur Anwendung bringen kann, dennoch als Exempel zur Erläuterung dienen. Zuerst will ich von denen Belegen der Einnahme ein und anderes anführen. Die beständigen Einnahmen, die ein Jahr wie das andere fallen, bedörfen keiner Belege, sondern nur einer Anweisung, wo man nähere Nachricht davon antrift. Dieses ist in der Absicht nützlich, weil sonst diese Nachrichten durch die Länge der Zeit zu sehr verdunkelt oder auch wohl gar verlohren werden. Die unbeständigen Einnahmen hingegen müssen durchaus nicht ohne Belegen eingeführet werden. Hierbey ist die Bescheinigung auf zwey Punkte zu richten; erstlich daß alle Posten in Einnahme gebracht seyen, und dies muß durch die Controle (§. 12.) klahr gemachet werden; Zweytens daß auch in Ansehung des Betrages der einzelnen Posten nur diese aufgeführte

Sum-

Summe und nicht mehr einzunehmen gewesen; Dies wird durch die von denen Schuldenern ausgestellte Gegenscheine (antapochas), durch Rescripte, Resolutionen, beglaubte Auszüge aus andern Registern, Licitations-Protocolle und beygefügte Ratifications-Rescripte, Marktscheine zu Bestimmung des Fruchtpreises, bescheiniget. Keinesweges aber dörfen Abrechnungen zu Belegen der Einnahme dergestalt gebraucht werden, daß nur der Ueberschus in Rechnung gebracht wird, sondern es muß der zu bezahlende Betrag völlig in Einnahme gesezet, und was der Schuldner gut hat, in der Ausgabe mit einer besondern Belege, wenigstens mit Beziehung auf die bey der Einnahme beygelegte Abrechnung, berechnet werden, wiewohl dergleichen Beziehung auf vorherige oder nachfolgende Belege so wenig als möglich geschehen müssen, sondern es ist vielmehr bey einem jeden Posten besonders eine Bescheinigungen beyzulegen, um bey Abnahme der Rechnung des verdrieslichen Hin- und Hersuchens überhoben zu seyn. Die Belegen werden nun im Register auf dem Rande bey jedem Posten, wozu sie gehören, unter fortlaufenden Zahlen aufgeführet, und diese Belegen der Einnahme besonders geheftet oder gebunden. Ich wende mich zur Ausgabe. Auch die beständigen Ausgaben müssen mit Quittungen der Empfänger beleget werden. Bey denen unbeständigen Ausgaben hingegen komt es nicht blos auf die Bescheinigung an, daß die bemerkte Summe ausgegeben worden, sondern hauptsächlich darauf, daß diese Ausgabe mit Recht gemacht worden. In dieser Absicht müssen von höherem Orte genehmigte Accorde, oder wenn nicht in Bausch und Bogen gehandelt, umständliche Rechnungen beygeleget, die Bescheinigung: daß diese verzeichnete und bedungene Arbeit geschehen, von demjenigen unmittel-

bahr darunter gesetzet werden, welcher solches glaubhaft zu bescheinigen im Stande ist, auch die Bewilligung des Obern ebenfalls entweder besonders beygebracht, oder unmittelbahr darunter geschrieben werden. Zweifelhafte Ausgaben muß der Beamte nicht ehender vornehmen, bis er die Genehmigung des Obern darüber eingeholet hat. Ganz nothwendige unaufschiebliche, oder auch gewisse, geringere Ausgaben, welche durch Verordnungen des Obern ausgenommen sind, bedörfen dieser Genehmigung nicht, sondern es ist zur Bescheinigung genug, daß die Rechnung, das Zeugnis über tüchtig verfertigte Arbeit, der Accord, imgleichen die Quittung beygebracht werde, und zwar dieses alles in folgender Ordnung: 1) Die Rechnung oder Accord, 2) das Zeugnis über die Accordsmäsig verfertigte Arbeit, 3) die Genehmigung zur Auszahlung, 4) die Quittung. So viel immer möglich, muß man alles auf ein Blatt zu bringen suchen, damit sich die Zahl der Belegen nicht zu sehr häufe, und alles bey Abnahme der Rechnung geschwind übersehen werden könne. Der Empfänger des Geldes muß in der auszustellenden Quittung den Geldbetrag mit Buchstaben schreiben, unten am Rande aber die Summa mit Zahlen in eine Klammer setzen, damit die Summe bey der Abnahme gleich in die Augen falle. Daneben muß er die Bezahlung auch in Ansehung der Münz-Sorte bescheinigen, und so viel thunlich, die Quittung eigenhändig schreiben, oder unterschreiben, falls er aber nicht schreiben kann, drey Kreuze unterzeichnen, und solche billig durch jemand anders glaubhaft bescheinigen lassen. Auf Belegen von dieser Einrichtung zahlet der Rechnungsführer, wider die sonstige Regul ohne Bedenken, dem der sie bringet, die Gelder aus, ohne daß er besondern Auftrag erfordert, und sollte der Be-

sitzer der Belege das Geld nicht überbringen, so muß sich der Gläubiger an den Betrüger halten. Die Ursache dieser Abweichung von der Regul ist in der Weitläuftigkeit der Rechnungs-Geschäfte, und in deren geschwinden Behandelung zu setzen, dahingegen der wahre Gläubiger es sich selbst beymessen, oder es vor sein Unglück halten muß, daß die Belege von jemanden, dem er sie selbst in die Hände gegeben, oder der sie ihm entwandt hat, gemisbrauchet worden. Wollte man dieses nicht annehmen, und den Rechnungsführer schuldig erachten, die Posten, welche er ohne besonderen Auftrag an andere ausgezahlet hat, noch einmahl zu bezahlen, oder die nützliche Verwendung zu beweisen, so würde entweder die Arbeit in das unendliche gehen, oder kein Rechnungsführer ohne Banquerout davon kommen. Es verstehet sich nun von selbst, daß der Rechnungsführer denenjenigen, so etwas an die Casse bezahlen, tüchtige Quittungen, wie viel sie bezahlet haben, wovor, in welcher Münze, zu welcher Zeit, von welcher Zeit rc. ausstellen müsse. Es komt aber öfters vor, daß einer behauptet dem Rechnungsführer bezahlet zu haben, und hat keine Quittung, giebt vor: er habe selbige verlohren, oder keine erhalten oder sie dem Rechnungsführer bey einer andern Gelegenheit wieder zugestellet und nicht zurück bekommen. In diesem Falle kann das unerwiesene Vorgeben die Bezahlung und den Rechnungsschlus nicht aufhalten, sondern der Schuldner muß bezahlen, und seine Sache wider den Rechnungsführer beym ordentlichen Richter durch die Klage der ungebührenden Schuld anhängig machen. Hier muß er aber vor allen Dingen die geläugnete Zahlung beweisen, und kann dem Rechnungsführer darüber kein Eyd zugeschoben werden, weil derselbe nicht allein durch die aus seinem Dienstende

entspringende Vermuthung gedecket ist, sondern auch ein jeder böser Bezahler behaupten könnte, er habe bezahlet, und keine Quittung erhalten, welches doch äuserst unwahrscheinlich ist, und so hätte der Rechnungsführer fast nichts anders zu thun, als daß er Eyde ablegte. Komt nun noch hinzu, daß von allen Ausgaben und Einnahmen eine Controle geführet wird, und diese enthält nichts von diesem Posten, so ist dies zusammen genommen, eine vollständige Gewissensvertretung. Ein anderer Fall ist dieser, wenn einer annoch vom Rechnungsführer Gelder fordert, worüber der Rechnungsführer gültige Quittung in Händen hat, und die Einrede des nicht bezahlten Geldes entgegen gesetzet wird. Diese muß nun sonst binnen 30 Tagen wider eine Quittung entgegen gesetzet werden; allein wenn nun gleich noch keine 30 Tage darüber abgelaufen sind, so kann doch unmöglich dem Rechnungsführer, wenn man ihm nicht unendliche Chicanen auf den Hals laden will, zu beweisen zugemuthet werden, daß er bezahlet habe; die Vermuthung, die vor ihn aus seinem geleisteten Diensteyde entspringet, wälzet den Beweis der nicht geschehenen Bezahlung auf denjenigen, so sich hierinn gründet, und wird hier wiederum das Register nach diesem Streite nicht aufgehalten, sondern es muß im ordentlichen Gerichte die Klage der ohne Grund zugestellten Quittung auf deren Zurückgabe angestellet werden. Hätte aber der Rechnungsführer keine Quittung und behauptete bezahlet zu haben, so kann er, woferne er die Bezahlung nicht erweist, davon nicht loskommen, diesen Post zu bezahlen. Sollte er den Eyd zuschieben, so kann ihm selbiger zurückgeschoben werden, weil er hier offenbahr in seinem Amte nachlässig gewesen ist, mithin die Vermuthung, welche sonst vor ihn stritt,

hinweg

hinweg fället. Wider die von denen Cassirern ausgestellete Quittungen hat die Einrede des nicht bezahlten Geldes keine Statt, weil eine solche Nachlässigkeit von einem Rechnungsführer nicht zu vermuthen ist, daß er ehender Quittung ausstellen werde, als er Geld erhalten (*a*). Gleichwie denn auch die ausgestellten Quittungen strenge nach denen Worten erklähret werden müssen (*b*).

(*a*) L. ult. C. de apoch. publ. L. 11. C. de susceptor.
(*b*) L. 12. D. de liberat. legat. (XXXIV. 3.)

## §. 19.

### Von denen Obliegenheiten des Obern a) bey Führung der Rechnungen.

Die Führung einer Rechnung ist eine der beschwehrlichsten und gefährlichsten Beschäftigungen. Ein billigdenkender Vorgesetzter wird daher von selbst geneigt seyn, dem Rechnungsführer die Arbeit so leicht und so wenig gefährlich zu machen, als es nur möglich ist. In solcher Betrachtung muß der Obere alles, was die Einrichtung der Rechnung, und Belege, und was sonst beobachtet werden soll, so nicht aus denen allgemeinen Pflichten eines Rechnungsführers fliesset, umständlich vorschreiben, und nicht verlangen, daß der Rechnungsführer errathen soll, was er der Obere gedacht hat. Oefters hat der Rechnungsführer den Nachdruck des Obern nöthig, um Posten beyzutreiben; andere Posten müssen zum Absatz, andere zum Reste, wieder andere zur Auszahlung genehmiget werden. Daß also dem Rechnungsführer auf dessen abgestattete Berichte zu Beschleunigung der Register-Arbeit der Obere mit schleuniger und kräftiger Execution, mit denen nöthigen Resolutionen, Ratificationen ꝛc. an die

Hand

Hand gehe, ist sowohl der Billigkeit gemäs, als auch selbst zu richtiger Führung der Rechnungen nöthig. Oefters fraget der Rechnungsführer bey eintretenden Bedenklichkeiten bey dem Obern an, wie er sich zu verhalten habe, worauf ihm sodann mit baldigen, unverfänglichen und hinlänglichen Vorschriften an Hand zu gehen ist. Auf der andern Seite muß der Obere aber auch die gehörige Strenge brauchen. Es muß also dem Beamten fleißig auf die Finger gesehen werden. Zu ungewissen Zeiten muß der Beamte unversehens sein Register und Vorrath vorlegen, um zu sehen, ob er sich Unvorsichtigkeit oder Betrügerey zu Schulden kommen lasse. Man schließet also die Einnahme und Ausgabe, zählet die Gelder oder misset die Früchte nach, da sich denn finden muß, wie ein solcher Beamter sein Register, herrschaftliche Gelder und Naturalien in Ordnung halte, und ob er ein billiges Lob oder Verweis verdiene. Ein vorsetzlicher Betrüger und meineydiger Mensch müste andern zum Exempel unabbittlich ohne Weitläuftigkeit abgesetzt werden, weil der gerechte Untergang dieses unwürdigen Menschen vielleicht zehn andere von eben dem Wege zurück hält, den sie zu betreten im Begriff stehen. Daß man hingegen ein aus menschlicher Schwachheit begangenes Versehen mit mehrerer Gelindigkeit ansehen müsse, und nur zuletzt, wenn bey einer groben Nachlässigkeit die gelinderen Mittel nichts helfen wollen, zur Entsetzung vom Dienste schreiten müsse, ist augenscheinlich billig. Hiernächst benimt der Obere dem Rechnungsführer die Gelegenheit zum sündigen, wenn er sich monathlich, oder falls dieses nicht der Mühe werth seyn sollte, vierteljährig den Vorrath von Geldern bey denen einzuschickenden Extracten abliefern läßt. Bestehet die Rechnung in Naturalien; so müssen selbige

zeitig

zeitig zu Gelde gemacht und dieses sodann eingeschicket werden. Die Renth-Cammern müssen in denen mehresten Landen alle Viertel-Jahr oder auch monathlich dem Landesherrn einen Cammer-Etat von dem ganzen Lande vorlegen, und von der Untreue oder Unfleis der Beamten eben so, wie von denen Proben einer grosen Treue oder besonderen Fleises, Bericht abstatten. Die Abnahme der Rechnungen muß billig bald nach verflossenem Register-Termin geschehen, und nicht Jahre lang oder viele Jahre, oder wohl gar bis nach dem Tode des Rechnungsführers verschoben werden. Der Obere siehet freylich hernach wohl zu, wie er vermittelst seines Ansehens mit dem Rechnungsführer oder dessen Erben fertig wird, wenn sich nach so langer Zeit die Sachen nicht mehr wollen klahr machen lassen. Er schneidet sodann die Knoten, die sich nicht leicht wollen aufknüpfen lassen, und der Rechnungsführer bekomt gewiß immer nur das kürzere Ende. Hat man es nun gar mit denen Erben zu thun, die von nichts Bescheid wissen, so siehet es um selbige in vielen Landen betrübt aus, indem sich selbige selten etwas von dem Nachlasse ihres Erblassers zu getrösten haben. Freylich ist dieses nicht allgemein, und man trift auch viele Cammern an, wo mit Vorsatz keinem Rechnungsführer Unrecht geschiehet. Dem Rechnungsführer, welcher nicht die Absicht hat, nächstens einmahl durchzugehen, oder auf andere Art das leere Nachsehen übrig zu lassen, sondern der ehrlich handeln und vor seine Erben sorgen will, ist eben so viel ja noch mehr an richtiger und baldiger Abnahme der Rechnungen gelegen. Er muß also darauf bey der Cammer dringen, und wenn alle Bitten nichts helfen wollen, muß er lieber den Landesherren selbst darum angehen, woferne er sich nicht bey einem unbilligen Vorgesetzten noch mehr Unglück da-

dadurch auf den Hals ladet, welches beydes er denn wohl gegen einander abzuwägen hat, um das kleineste Unglück zu finden und zu erwählen. Es ist übrigens eine an und vor sich ungegründete Meynung, daß eine Rechnung vor abgelegt und richtig angenommen werden müsse, welche der Rechnungsführer zum öftern abzunehmen vergeblich gebethen; zum äuserſten kann bey privat-Rechnungen der Rechnungsführer dem Richter die Rechnungen überreichen, und bitten, dem Eigenthümer aufzulegen, daß die Rechnungen ohnverzüglich abgenommen werden, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls selbige gehörig abgenommen werden sollten; von öffentlichen Rechnungen aber, so weit kein gerichtliches Verfahren dabey Statt findet, lässet sich dieses nicht behaupten.

## §. 20.

### Von des Obern Obliegenheiten b) bey Abnahme der Rechnung.

Wenn der Rechnungs-Termin einige Zeit verflossen, daß zu vermuthen stehet, daß der Rechnungsführer nunmehro das rückständige in Ordnung bringen können und zum Schlusse der Rechnung gekommen sey, so wird, falls er dennoch damit zurück bleibet, und keine erhebliche Entschuldigungen anzuführen hat, eine nachdrückliche Erinnerung, und endlich ein Strafbefehl abgelassen. Endlich muß die unverantwortliche Nachlässigkeit dem Landesherrn angezeiget und auf Absetzung eines so schlechten Beamten angetragen werden. Hat aber nun der Rechnungsführer die Register gedoppelt nebst denen Belegen eingeschicket, so wird gemeiniglich ein gewisser Termin zu Abnahme der Rechnung angesetzet, und der Rechnungsführer dazu persönlich vor-

vorgeladen, da man ihm denn gewisse Tagegelder vor Reise und Zehrung bewilliget. In diesem Termin mögen wohl die Rechnungen vor alten Zeiten, da selbige noch sehr simpel und kurz verfasset wurden, gleich in Richtigkeit gebracht worden seyn; heut zu Tage aber sind sie zu weitläuftig und zu verwickelt, als daß man auf einen solchen leichten Fus dabey verfahren könnte. Es wird also nichts hauptsächliches in diesen Terminen vorgenommen, sondern die Erinnerungen werden doch nachher dem Beamten zur Beantwortung zugeschicket, die er schriftlich einbringet, weil sich dies doch nicht leicht aus dem Stegreife thun lässet.

## §. 21.

### Von der Prüfung der Rechnung und denen darüber zu machenden Erinnerungen.

### a) Von allgemeinen Erinnerungen.

Es werden nun hiernächst die Rechnungen benebst allem was dazu gehöret, einem dazu geschickten Cammer-Bedienten zur Prüfung der Rechnung und Entwerfung der nöthigen Erinnerungen übergeben, dessen Amt etwas näher zu betrachten ist. Ueberhaupt muß selbiger von allen überflüßigen und weit hergesuchten Erinnerungen abstehen, weil es die Billigkeit erfordert, das saure Rechnungs-Amt nicht noch schwehrer zu machen (*a*), insbesondere wenn er es mit denen Erben des Rechnungsführers oder einem andern Dritten zu thun hat, indem nichts schwehrer ist, als eine fremde Rechnung zu rechtfertigen. Oefters verräth der Monitor durch überkluge Erinnerungen seine große Unwissenheit in der Beschaffenheit des vorliegenden Registers, und setzet einen bescheidenen Rechnungsführer in Verlegenheit, wie er es in der Beantwortung höf-

lich

lich genug fassen soll, daß der Herr Monitor die Sache nicht verstanden habe. In dieser Betrachtung ist es die erste Regul: daß derjenige, welcher eine Rechnung prüfen und Erinnerungen machen will, die Beschaffenheit des vor sich habenden Registers und der ganzen damit verknüpften Verwaltung kennen, die Pflichten eines fleisigen Verwalters gehörig zu bestimmen, und die natürlichen Grundsätze einer abgemessenen Bescheinigung wissen müsse. Woferne nun kein eigener Rechenmeister (§. 12.) bestellet ist, so muß der Monitor auch genugsam im rechnen geübt seyn, um die begangene Rechnungs-Fehler bemerken zu können. Dies sind allgemeine Erfordernisse. Bey Entwerfung der Erinnerungen selbst ist zu bemerken: daß selbige in kurzen und der Sprache eines Obern gemäsen Ausdrücken verfasset, mit Zahlen versehen, die Seite des Registers und der Posten wobey die Erinnerung vorkomt, angeführet, und die allgemeinen Erinnerungen (monita generalia) von denen welche einzelne Posten betreffen (monita specialia) abgesondert werden müssen. Jene enthalten Erinnerungen, welche die Rechnung überhaupt angehen, ohne daß sie sich auf einen gewissen einzelnen Posten beziehen. Sie haben gemeiniglich die Form der Rechnungen und Belegen, und das allgemeine der Verwaltung oder der Rechnungs-Einrichtung zum Vorwurfe. Um diese ausfündig zu machen, muß das Register vorläufig nach seiner Einrichtung durchgegangen werden, und ist nicht undienlich, gleich anfänglich ein besonderes Pappier dazu bey der Hand zu haben, um in der Folge bey der Durchlaufung des Registers gleich hinzutragen zu können, was sich zu erinnern findet, sonst müste man das ganze Register blos der allgemeinen Erinnerungen halber durchgehen, welche auf diese angezeigte Art nur beyläufig entworfen werden.

a) Mun-

(a) Munnoz ab Eſcobar de ratiocin. c. 23. n. 31. Non enim cum adminiſtratore nimis ſtricte eſt agendum, quia ubi de b. f. agitur, non licet de apicibus iuris diſputare.

## §. 22.

### b) in Anſehung der bey denen einzelnen Poſten, beſonders in Anſehung der Einnahme vorkommenden Erinnerungen.

Die beſonderen Erinnerungen bey denen einzelnen Poſten werden bey der Einnahme und bey der Ausgabe unter fortlaufenden Ziffern abgeſondert verfaſſet. Mit deren Entwerfung wird auf folgende Art zu Werke gegangen: Der Monitor leget das vorigjährige Regiſter nebſt dem jetzigen und die Belegen, imgleichen andere Regiſter, ſo in das gegenwärtige einſchlagen, offen vor ſich hin, um alles mit einem Blicke überſehen zu können, hält beydes gegen einander und erinnert die Abweichungen, ſie mögen dem Rechnungsführer zum Vortheil gereichen oder zur Laſt fallen. Es iſt beſonders, daß bey verſchiedenen Cammern dasjenige, was der Rechnungsführer ſich zum Schaden gerechnet hat, ihm nicht vergütet werde, dahingegen er auſer der Erſtattung noch Strafe erlegen muß, wenn der Verſtos der Cammer zum Nachtheil gereichet. Insbeſondere ſiehet er bey der Einnahme zu, ob alle beſtändige Einnahme richtig aufgeführet, oder mit Genehmigung in Rückſtand oder gänzlichen Abſatz geſetzet iſt. Fehlet es hieran, ſo kann ſich der Rechnungsführer nicht beſchwehren, daß ihm der fehlende Poſt zur Laſt angeſetzet werde, bis er hinlänglich dargethan, daß er auſer Schuld ſey, weil er ſeine Pflicht dem erſten Anſcheine nach zu offenbahr aus den Augen geſetzet hat. Auf Beſcheinigung dieſer beſtändigen Einnah-

nahmen ist nicht zu sehen (§. 18.). Hiernächst kommen die unbeständigen Einnahmen, welche entweder unbeständig nach ihrer Entstehung, oder nach dem Betrage, oder auch in beyder Betrachtung sind, in Erwägung. Bey diesen muß auf die Bescheinigung, sowohl nach der besonders bey diesem Register vorgeschriebenen Form, als nach dem Wesen einer hinlänglichen Bescheinigung gesehen, und das fehlende erinnert werden. Es lässet sich hierbey gemeiniglich nichts weiter thun, als daß vorgeschrieben wird, wie die Bescheinigung beygebracht werden soll. Wenn auch durch das geringste Versehen des Rechnungsführers weniger eingenommen ist, als er hätte einnehmen sollen, und dieses klahr ist, so muß ihm dies schlechterdings zur Last gesetzet werden. Bey privat-Rechnungen wird nur der mittelmäsige Fleis vom Rechnungsführer verlanget, ein Beamter verbindet sich aber zu allem möglichen Fleise und das landesherrliche Interesse machet selbigen auch nothwendig. Bey privat-Rechnungen würde, falls blos der Betrag nicht heraus zu bringen stünde, der Eyd des Rechnungsführers: daß er nicht mehr eingenommen habe, die Sache ausmachen; allein bey öffentlichen Rechnungen begnüget man sich nicht leicht mit diesem Eyde, sondern dringet auf Bescheinigung. Gegen einen privat-Rechnungsführer, welcher betrüglicher, oder auf äuserst nachlässige Weise Posten nicht in Rechnung gebracht hat, kann sich der Eigenthümer zum Bestimmungs-Eyde erbiethen. Man wird aber wohl kein Exempel aufweisen können, daß sich eine Renth-Cammer diese Mühe gegeben hätte, deren Eydes-Pflicht auch einen solchen Eydt überflüßig macht. Vielmehr setzet man nach einem billigen Ermessen etwas fest, wodurch die Herrschaft ohne Schaden bleibt, und des Rechnungsführers Fehler geahndet wird, wenn

nähm-

nähmlich durchaus auf keine andere Art der Betrag genau ans Licht gebracht werden kann. Finden sich Fehler in der Verwaltung, so tritt bey der Verantwortung des Versehens, und bey der Bestimmung des Betrages eben dasjenige ein, was bey dem vorigen Falle angeführet worden.

## §. 23.

### e) in Ansehung derer Erinnerungen bey einzelnen Posten der Ausgabe.

Wenn man nun mit der Einnahme solchergestalt fertig ist, so muß die Ausgabe Post vor Post durchgegangen und dabey untersuchet werden: ob die Ausgabe nach denen Rechnungs-Grundsätzen einer Ratification bedurft, und ob selbige vorhanden, und genau befolget sey? Ist eine solche nicht vorhanden, so wird der Posten der Strenge nach gestrichen, das heist, ausgestrichen, zur Erstattung angesezet, nach der Billigkeit aber darauf gesehen, ob die Ausgaben nöthig gewesen, und sodann der Posten, jedoch mit einem derben Verweise, schlechterdings passiret; sind es aber blos nüzliche Ausgaben, so werden selbige, so weit sie annoch nüzlich und nicht übermsiäg sind, zugelassen. Nach diesen Gründen müssen auch die unter der Ratification befindliche Posten erwogen werden. Auser dieser Betrachtung ist nun weiter zu untersuchen, ob der Posten auch erwiesen sey, wobey es auf zwey Punkte ankomt: a) ob der Empfänger die Erfüllung von seiner Seite, so wie es entweder die vorgeschriebenen Rechnungs-Principien mit sich bringen, oder wie es die Natur der Sache erfordert, genugsam bescheiniget habe. Fehlet es hieran, so wird der Posten, er mag genehmiget oder quittiret seyn oder

nicht, vorerst gestrichen, und diese Bescheinigung vorbehalten; denn es komt nicht blos darauf an, daß bescheiniget werde, z. E. der Vorgesetzte habe behuf des N. Baues einen behandelten Bau-Anschlag auf die benannte Summe genehmiget, der Baumeister auch diese Summe würklich empfangen; sondern der Vorgesetzte muß auch wissen, wie es um die Erfüllung der Verbindlichkeit des Entrepreneurs stehe. Fehlet es blos an einigen Stücken dieser Bescheinigung, so komt es darauf an, ob aus andern Umständen hinlänglich geschlossen werden kann, daß es hiermit seine Richtigkeit habe, und sodann kann der Posten wohl als richtig angenommen werden. Letztlich ist auser diesen beyden Betrachtungen, welche jedoch bey beständigen Ausgaben ganz wegfallen, auch auf die Bescheinigung der würklichen Auszahlung zu sehen, welche so eingerichtet seyn muß, wie oben bey denen Belegen gezeiget worden (§. 18.). Nach diesen Grundsätzen wird ein vorsichtiger Monitor der Sache weder zu viel noch zu wenig thun, welches nur gar zu leicht geschiehet, wenn man nicht systematisch dabey zu Werke gehet, da sodann viel nützliches unterlassen, und viel überflüßiges vorgenommen wird. Die solchergestalt verfertigte Erinnerungen, welche bey weitläuftigen Rechnungen in viele hundert hineinlaufen, werden hernach dem Rechnungsführer in Abschrift gemeiniglich auf gebrochenem Pappier zugeschickt, welcher sodann die Beantwortung nach derselbigen Ordnung Punktsweise verfertigen und selbige gegen einander über geschrieben, bey dem nächsten Register voraus setzen muß. Sollte sich aus denen Erinnerungen ein beträchtlicher Rückstand eräugnen, und es also wahrscheinlich werden, daß der Bürge den Beutel ziehen müste, so müssen selbigem die Erinnerungen ebenfalls zugestellet und ihm auferleget werden,

sich

sich mit dem Rechnungsführer zusammen zu thun, und sein Bestes bey der Beantwortung derer Erinnerungen zu wahren (§. 4.).

## §. 24.

### Von Beantwortung der Erinnerungen.

Die Beantwortung der Erinnerungen muß in kurzen nervigten Ausdrücken geschehen. Dies erfordert deren Menge und die Kürze, so allen Rechnungs-Sachen wesentlich eigen ist. So viel nun erstlich die Beantwortung der allgemeinen Erinnerungen betrift, so hat der Rechnungsführer zu überlegen, ob die darinn vorgeschriebene Regulative zu befolgen stehen. Der Obere kennet unterweilen die Sachen nicht genugsam, und der Rechnungsführer muß immer am besten wissen, was sich bey der Ausführung vor Schwierigkeiten finden. Findet demnach der Beamte, daß dasjenige nicht zur Würklichkeit gebracht werden kann, was der Obere vorgeschrieben hat, so muß er in denen Erinnerungen bescheidene Vorstellung thun, und diese Unmöglichkeit oder Schwierigkeit zeigen, daferne es aber sich füglich thun lässet, was der Obere vorgeschrieben hat, so muß selbigem schlechterdings nachgelebet werden. Bey denen besonderen Erinnerungen, und zwar bey der beständigen Einnahme, laufen die Erinnerungen darauf hinaus, daß entweder ein Posten gänzlich ausgelassen oder ohne genugsame Bescheinigung aufgeführet, oder ohne Ratification in Rest oder Absatz gebracht worden. Wie der Rechnungsführer dieses, imgleichen dasjenige, so bey denen einzelnen Posten der unbeständigen Einnahme nach dem obigen erinnert worden ist (§. 23.), auf eine hinreichende Art aus dem Wege zu räumen habe, kann nicht wohl be-

stimmet werden. In einem jeden vorliegenden Falle wird ein jeder vernünftiger Mann dasjenige nach Beschaffenheit der Vorfälle zu wählen wissen, was einer solchen Erinnerung entgegen gesetzet werden kann. Ueberhaupt ist einem Rechnungsführer bey allen Erinnerungen ohne Unterschied zu rathen, daß er diejenigen, so ihm bey denen einzelnen Posten gemachet sind, solchergestalt beantworte, daß der Obere ja keinen Verdacht schöpfen könne, daß er Unrichtigkeiten zu bemänteln suche. Ist was versehen, so bekenne man, daß man geirret habe, offenherzig, und lasse sich dieses zur Warnung dienen. Einem vorsetzlichen Betrüger aber will und kann ich keinen Rath geben. Er verdienet kein Mitleyden und noch weniger ein Amt. Die Erinnerungen zur Ausgabe, in soweit es blos an der Bescheinigung fehlet, müssen so viel möglich bey der Beantwortung sofort vollständiger und auf die in der Erinnerung vorgeschriebene Art bescheiniget werden. Ist die Bescheinigung beyzubringen unmöglich, und gleichwohl auf diesen Fall die Erstattung auferleget, so kann der Beamte nichts mehr thun, als daß er Wahrscheinlichkeiten vor sich anführet, und sich auf das Bitten leget. Stehet er nun seiner Ehrlichkeit wegen in gutem Rufe, so hilft ihm dieses vor dasmahl noch wohl durch. Auf seinen geleisteten Eyd darf er sich nicht allein berufen. Der Obere will eine sichtbahre und nicht blos eine so unsichtbahre Bescheinigung haben. Daferne aber nicht sowohl die Bescheinigung als die Rechtmäßigkeit der Ausgabe in der Erinnerung bezweifelt ist, so kann ich dem Rechnungsführer nichts weiter als diese Regul an die Hand geben: daß er zeige, daß die Ausgabe nicht allein an und vor sich, sondern auch nach deren Betrage bereits genehmiget sey. Wenn dieses bey einem Posten nicht geschehen, wo es hätte

gesche=

geschehen sollen, so muß er dessen Rechtmäßigkeit zeigen, und sich auf das Bitten legen; denn nach der Strenge hat er unrecht. Ist es ein Posten, der unter der Ratifications-Summe sich befindet, so ist zu zeigen, daß die Pflichten eines guten Hausvaters bey dieser Ausgabe beobachtet, und daß es nothwendige oder wenigstens äuserst nützliche Ausgaben seyen. Weiter wird in der Verhandelung, so weit die Sache nach dem Cammerfus behandelt wird, nicht gegangen, sondern was der Rechnungsführer nicht aus dem Wege geräumet hat, so fort vor richtig angenommen. Bey Rechnungen, worüber in Gerichten verfahren und gestritten wird, gehet man gemeiniglich weiter in denen nähmlichen Sätzen bis zur Duplic, woferne nicht schon bey der exceptivischen Beantwortung die Streitfrage gehörig bestimmet, und zum Urtheile genugsam vorbereitet ist; denn diese Sachen gehören zu denen summarischen, welche erfordern, daß die Handlungen da abgebrochen werden, wo die Sache zum Rechtsspruche genugsam eingeleitet ist.

## §. 25.

### Von dem über die Erinnerungen zu fassenden Schlusse.

Wenn nun auf diese Art die Erinnerungen beantwortet sind, so muß der Obere darüber einen Schlus fassen, welche Erinnerungen vor erlediget gehalten werden sollen, und welche hingegen der Beantwortung ohngeachtet bestehen bleiben. Dieses ist eine Sache, die der Monitor besser als ein anderer zu beurtheilen im Stande ist, welcher also die Sachen wohl zu überlegen hat, und hiervon denen Vorgesetzten den Vortrag thun muß, welche sodann eine billige Ent-

schliesung darüber zu fassen haben. Was nun beschlossen wird, ist in eine besondere Resolution zu bringen, in welcher die hinlänglich beantwortete Erinnerungen vor erlediget erkannt werden, hingegen diejenigen, so nicht gehoben sind, werden als Zusätze zu der Einnahme und Absätze von der Ausgabe erkannt, in eine Summe gezogen, und dem Rechnungsführer anbefohlen, diesen Betrag in dem künftigen Register unter der Rubrik: Einnahme an *Erratis ex Monitis* aufzuführen, welche Resolution denn bey diesem Posten hernach zur Belege gebraucht wird. Wenn hiermit auf das genaueste zu Werke gegangen werden soll, und dem Obern daran gelegen ist, von jedem Jahre den völligen Bestand der Einnahme und Ausgabe beysammen zu lassen, so werden zwey Resolutionen verfertiget; die erste setzet die Einnahme in ihre völlige und gehörige Richtigkeit, die andere wird lediglich auf die Ausgabe gerichtet. Sind nun die Erinnerungen solchergestalt abgethan, so quittiret der Obere unter der eingelieferten Abschrift des Registers ohngefähr auf diese Weise: daß dieses Register abgenommen, und mit Vorbehalt derer nach denen Erinnerungen auferlegten Erstattungen, vermöge der unterm heutigen Tage abgegebenen Resolution richtig befunden. Eine Rechnung, welche denen vorherigen Sätzen gemäs ordentlich abgenommen und quittiret ist, kann der Regul nach weder von dem Rechnungsführer noch von dem Obern in anderweite Untersuchung gezogen werden (*a*), und ist nur der Schadlosbürge nicht schuldig, falls er nicht zur Abnahme der Rechnung vorgeladen worden, den Rückstand als richtig anzunehmen, sondern noch jedesmahl mit seiner Nothdurft zu hören (§. 4.). An einem Gesetze fehlet es zwar, allein die Sache hat sonst ihren guten Grund, obgleich, weil es keine gerichtliche

liche Sache ist, die Rechtskraft hierauf nicht passet. In der Unterschrift der Rechnung liegt eine stillschweigende Anerkennung aller übriger nicht erinnerter Posten, und diese ist der ausdrücklichen Bewilligung gleich zu achten. Ueberdem gehen nach einigem Zeitverflusse die Nachrichten und Beweise verlohren, und die Rechnungen sind schon sehr schwehr zu rechtfertigen, wenn alles in frischem Andenken ist; in vielen und den meisten Fällen würde es unendlich schwehr werden, die Rechnungen noch einmahl zu justificiren, wenn solches nach langer Zeit gefordert würde, da der Rechnungsführer an die Rechnung als abgethan nicht mehr gedacht, viele Nachrichten vergessen, und diensame Beweismittel auser Acht gelassen hat. Ist hingegen mit Abnahme der Rechnung und deren Justification tumultuarisch zu Werke gegangen worden, oder können beträchtliche und grobe Versehen gezeiget werden, so kann wider den Rechnungsführer binnen 20., wider den Erben binnen 10. Jahren eine anderweite Rechnungs-Untersuchung verlanget werden (*b*). Ich rede aber hier von abgenommenen öffentlichen Rechnungen; denn wenn eine privat-Rechnung in Gerichten bestritten, darüber verfahren und erkannt wird, so macht die Rechtskraft, daß es hierbey schlechterdings sein Verbleiben haben muß, wenn auch gleich nicht allzu regulmäsig, wie gemeiniglich aus Unwissenheit der Rechnungsgeschäfte zu geschehen pflegt, dabey zu Werke gegangen seyn sollte. Nur der Irrthum im Ausrechnen kann, so lange nicht über diesen selbst erkannt worden, noch immer binnen 30 Jahren gereget werden (§. 12.) (*c*).

(*a*) *Carpz.* L. 5. Resp. 69. n. 8. 9. 10. *Mev.* P. 3. Dec. 113.

(b) *Hellfeld* Iprud. for. Tit. de tut. & rat. diſtrah. §. 1365. *Leyſer* Sp. 677. Med. 3. L. 13. §. 1. D. de div. temp. praeſcr. *Heeſer* loco 7. n. 22. & loco 15. per tot.

(c) L. 8. D. de adm. rer. ad civit. pert. Wenn aber Erlaſſungs-oder Vergleichsweiſe oder gratioſe die Rechnungen unterſchrieben ſind, ſo hat keine weitere Unterſuchung Statt. cit. L. 8. §. 1.

## §. 26.

Ob die Cammer-Rechnungen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden können.

Die herrſchaftliche Renth Cammern haben zwar gemeiniglich gar keine Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Sachen, dennoch aber ſchlichten ſie nach der allgemeinen Verfaſſung in Teutſchland alle und jede in die Verwaltung, Verpachtung, Entſetzung der Pächter und Meyer, und in die Erlaſſung von Pachtgeldern einſchlagende Sachen, und zwar dergeſtalt ſouverain, daß keine Appellation oder ſonſtige Vorſtellung an irgend einen Gerichtshof Statt findet, ſondern dergleichen ſofort verworfen werden muß. Es kann alſo auch eine Sache von dieſer Art an keines der höchſten Reichsgerichte gebracht, oder, ohne eine gemeine Beſchwehrde der Reichsſtände zu begründen, angenommen werden. Dies folgt nicht undeutlich aus der Capitulation Art. XII. §. 4., wo der Kayſer verſpricht: daß denen Reichsgerichten keinesweges geſtattet werden ſolle, in die innere ; ; ; öconomiſche Verfaſſung derer Reichs-Krayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen. Dieſes vorzügliche Recht einer herrſchaftlichen Renth-Cammer dörfen ſich andere nicht anmaßen. Ein Rechnungsführer eines Edelmannes der Gerichte hat, oder

der

der Rechnungsführer einer Stadt, kann, wenn darüber Streit entstehet, zur ordentlichen gerichtlichen Untersuchung, jedoch vor denen adelichen oder Stadt-Gerichten selbst, gezogen werden, und die Sache durch den Weg der Appellation an die Ober-Gerichte gebracht werden.

## §. 27.

### Von denen Eigenschaften des gerichtlichen Verfahrens in Rechnungssachen.

Es ist wohl zu merken, daß alle Sachen, wobey es auf die gerichtliche Richtigstellung einer Rechnung zwischen zweyen Partheyen ankomt, summarisch behandelt werden müssen, weil der Punkte zu viel sind, die möglichste Kürze dabey gebraucht werden muß, und kein Ende abzusehen stünde, wenn die gewöhnliche schriftliche Weitläuftigkeiten dabey Platz greifen sollten. Dieses summarische Verfahren hat weiter die besondere Eigenschaften bey sich, daß nothwendig Commissarien ebenfalls wegen Weitläuftigkeit der Sachen, und zwar von der Beschaffenheit ernannt werden müssen, welche erstlich überhaupt mit Register-Sachen umzugehen wissen; zweytens dijeenige Wissenschaft und Register-Grundsätze kennen, welche zu diesem Register gehören, woferne sie nicht wie der Blinde von der Farbe urtheilen wollen. Diese Commissarien werden füglich zur Untersuchung sowohl als zur Entscheidung gegeben. Sollte aber das Gericht die Entscheidung vor sich behalten wollen, so müssen doch die Commissarien, welche die Sache besser einsehen, als ein jeder anderer, dem Berichte ein umständliches Gutachten über alle Punkte beylegen. Die Untersuchung selbst hat einige Abweichungen von dem gewöhnlichen processualischen Verfahren bey sich. Es muß das schriftliche Verfahren so

wenig

wenig als möglich Statt finden. Die Rechnung ist gleichsam der erste Satz. Diese, woferne sie nicht ganz wüste verfertiget ist, wird dem Eigenthümer zu Einreichung seiner Erinnerungen mitgetheilet, sonst aber, wie eine andere unschickliche oder dunkele Klageschrift mit nöthiger Weisung, wie die Rechnung ordentlicher und besser einzurichten, sofort zurück gegeben. Hätte der Richter dieses unterlassen, so muß der Eigenthümer, welchem eine solche unförmliche Rechnung zu Verfertigung seiner Erinnerungen abschriftlich mitgetheilet ist, diese Unförmlichkeit der Rechnung umständlich auseinander setzen, und bitten, den Gegner anzuhalten, vor allen Dingen eine andere ordnungsmäßige Rechnung einzureichen. Eine ganz falsche Einleitung aber ist es, wenn er Statt des eben erwähnten Vortrages eine ganz andere Rechnung aufstellet. Dies bleibet allemahl das Geschäfte des Rechnungsführers, und der Eigenthümer muß die Rechnung blos moniren. Hierauf werden nach der Ordnung des Registers, wie bey Abfassung der Erinnerungen gezeiget worden, sowohl allgemeine als auf einzelne Posten gerichtete Erinnerungen verfertiget, und weil selbige mündlich zu Protocoll zu geben zu weitläuftig fallen würde, schriftlich überreichet; jedoch nicht in Form einer förmlichen processualischen Schrift, sondern ohne Titulatur und andern Eingang, wenn nur die Rubrik der Sache vorangesetzet ist, sogleich die Erinnerungen angefangen. Hierauf werden diese Erinnerungen durch einen Bescheid dem Gegentheile zugefertiget, und ein räumlicher Termin zum mündlichen Verhöre und gütlichen Vergleiche angesetzet. In diesem Termin, wozu sich der Commissarius, welcher den Vorsitz hat, fleißig vorbereiten, und selbst schickliche Vorschläge zur Güte ausdenken muß, die Güte auf das fleißigste versuchet, wenigstens ver-

verglichen, was sich vergleichen lassen will, damit doch, so viel thunlich, aufgeräumet werde; in Entstehung der Güte aber werden nun die Partheyen, in Ansehung derer Erinnerungen, wesfalls die Streitfrage noch nicht völlig bis zum Urtheile abgehandelt ist, mündlich bis zur Duplic mit möglichster Kürze verhöret. Bey dieser mündlichen Replic und Duplic, woferne die Partheyen nicht aus billigen Ursachen schriftlich zu handeln bitten, haben die Commissarien dahin sorgfältig zu sehen, daß die Partheyen bey der Klinge bleiben, Thatsachen deutlich und vollständig vortragen und beantworten, in der übrigen Ausführung aber die möglichste Kürze beobachten. Damit auch hernach der Referent nicht genöthiget sey, eine jede Erinnerung in einen besonderen Auszug aus denen ganzen Acten zu bringen, so gebe ich den Rath, gleich im Anfange zu jeder Erinnerung einen eigenen Umschlag mit nöthiger Rubrik zu machen, die Erinnerung dahinein zutragen, und so die Partheyen auf jede Erinnerung ihre schriftliche Sätze einzeln zu jeder Erinnerung fassen zu lassen, um die Antworten zu jeder Erinnerung legen zu können, oder wenn zum Protocell verfahren wird, gleich in jedem Umschlage die Antworten zu protocolliren. Ist nun die Sache vor beschlossen angenommen, so muß über die Posten so viel möglich endschaftlich, sonst aber auf Bescheinigung, jedoch mit Vorschreibung eines bestimten Beweissatzes erkannt, hiernächst diese Bescheinigung, welche von der schwehresten Gattung, und dahero nicht nach der Strenge zu beurtheilen ist, summarisch geführet, und wenn die Bescheinigung in solche Sachen einschläget, die auf Kunstkänntnisse und Erfahrungen beruhen, so muß die Bescheinigung auch auf keine andere Art als durch Kunstverständige geführet werden. Daß die Appellationen in diesen Sachen

auch

auch die Würkung haben, die Rechtskraft zu hemmen, kann nicht bezweifelt werden. Was aber bis hierhin von dem summarischen Verfahren in Rechnungs Sachen angeführet ist, wird gar häufig gemisbrauchet, und alle die Sachen vor summarisch ausgegeben, welche nur von weitem aus der Rechnung entspringen, wohin alle die Streitigkeiten gehören, welche zwischen dem Rechnungsführer und dem Schuldner oder Gläubiger der Casse über die Zahlung, über Abrechnungen so mit demselben gepflogen worden, entstehen. Diese Sachen werden aber unrichtig denen summarischen Rechnungs-Sachen zugezählet, weil nicht das ganze weitläuftige Rechnungs-Geschäfte, sondern nur einzelne Posten in Frage kommen, und den Obern diese Streitigkeiten nichts angehen, als welcher sich an dasjenige nicht kehret, was Gläubiger oder Schuldner der Casse mit dem Rechnungsführer zu streiten haben, sondern sich lediglich an den Rechnungsführer hält.

Von

# Von
# Rescripten.

# Von
# Rescripten.

## §. 1.
### Begriff eines Rescripts.

Unter Rescripten, werden diejenigen Schreiben verstanden, welche nach unveränderlichen Curialien (*a*) von einem Obern (*b*) an einen ihm untergebenen Beamten oder andern distinguirten vornehmen Gerichts-Unterthanen in öffentlichen Geschäften ergehen. Es unterscheidet sich hiervon ein Schreiben, so ein Ober-Collegium an seines gleichen in öffentlichen Angelegenheiten ablässet (*c*). Von einem Rescript sowohl als von einem Vorzugsweise also genannten Schreiben unterscheidet sich wiederum ein in privat-Sachen erlassener Brief. In diesem richtet man sich, soviel die Curialien und den Styl betrift, mehr nach denen neueingeführten Curialien, in beyden ersteren aber bleibet man lediglich bey dem alten Gebrauche.

(*a*) Die Rescripte sind in Betracht der Anrede, Titulatur und des Schlusses nach denen alten Curialien eingerichtet, welche in vorigen Zeiten bey allen Briefen auf ähnliche Art gebräuchlich waren.

(*b*) Das Recht Rescripte abzulassen, ist nur ein Recht derer höheren Obrigkeiten. Aber auch diese rescribiren nicht an einen jeden Beamten. Wenn derselbe zum Exempel kein Votum hat, so wird statt eines förmlichen Rescripts ein Befehl ohne alle Curialien abgefasset. Bey denen Befehlshabern der Armeen und Regimenter ist es gebräuchlich, daß alle schriftliche Aufträge durch eine sogenannte Ordre ohne alle Curialien geschehen.

(c) Es ist bey denen höheren Gerichten und Collegien gebräuchlich, daß sie miteinander durch ein sogenanntes Pro Memoria über öffentliche Geschäfte tractiren, welche ein Secretarius auf Befehl des Collegii ohne Anfangs- und Schluß-Curialien ausfertiget und unterschreibet; Diese müssen im Vortrage selbst diejenige respectvolle Curialien bey sich haben, welche sich zu dem Verhältnis des Secretairs gegen das angesehene Collegium schicken, an welches das Pro Memoria abgelassen wird.

## §. 2.

### Allgemeine Theile des Rescripts.

Bey allen und jeden Rescripten komt zu betrachten vor: 1) Die Schreibart überhaupt, 2) die Titulatur, 3) der Eingang, 4) die Verordnung, 5) der Schluß, 6) die Aufschrift. Jedes dieser Stücke muß besonders betrachtet werden.

## §. 3.

### I) Von der Schreibart überhaupt.

Daß der Vortrag in einem Rescript deutlich und ordentlich seyn müsse, verstehet sich von selbst. Dieses ist aber dem Styl der Rescripte eigen, daß sie in einem ernsthaften und gebietherischen Tone abgefasset werden müssen. Alle gekünstelte, neue und fremde Ausdrücke werden daher mit Fleis vermieden. Die gebietherische Sprache wird jedoch nach der Beschaffenheit der Person gemildert, und an Statt befehlen gesetzt: gesinnen, begehren, der Herr General-Lieutenant wolle. Daferne das Rescript nicht gar zu lang ist, oder sonst nicht eine Undeutlichkeit entstehet, wird es in eine zusammengesetzte Periode gefaßt, z. E. Es hat *N.* bey uns vorgestellt ꝛc. Wenn wir nun

nun ꝛc. Als befehlen wir ꝛc. Und sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Unterweilen wird gesetzt: als befehlen Wir Namens Sr. Königl. Majest. von *N.* Unsers allergnädigsten Königes und Herrn. Solches geschiehet, wenn an höhere Bediente, rescribiret wird allemahl, oder es geschiehet auch, um dem Befehle einen mehreren Nachdruck zu geben.

§. 4.

II) Von der Titulatur.

Die Titulaturen und Anreden sind bey denen Rescripten noch auf den alten Fus üblich. Jedoch ist die Anrede anders, wenn der Landesherr selbst rescribiret, und anders, wenn es ein Collegium ist, so nicht den Titul des Landesherrn führet. Im ersten Falle wird der Name und Titul des Landesherrn vorausgesetzet; z. E. Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu N. (und so weiter der vollständige Titul) Unsern gnädigsten Grus zuvor! Lieber Getreuer (wenn er nähmlich ein Unterthan ist) oder Lieber Besonderer (wenn er kein Unterthan ist). Im letzteren Falle aber nennet sich das Collegium am Ende. Die Anrede und die Ehrenwörter sind auch nach dem verschiedenen Stande und Range der Personen oder der Collegien, an welche rescribiret wird, verschieden. Das Prädicat: Herr, sowohl in der Anrede als im Vortrage bekommen nur diejenigen, so ein Amt vom ersten Range bekleiden. Nach der ältesten Schreibart wird noch hin und wieder im Vortrage das Wort Du, gemeiniglich aber das Wort Ihr, wo aber Herr in der Anrede stehet, Er gebrauchet. Was bey einem jeden Collegium vor Curialien gebräuchlich sind, muß man

aus denen Titulatur-Büchern abnehmen, die daselbst gehalten zu werden pflegen, und aus welchen diese ganze Wissenschaft ohne Kopfbrechen in weniger Zeit zu begreifen ist. So pflegen die Ausdrücke auf einander zu folgen: freundliche Dienste; freundliche Willfahrung, und wenn in einem Collegium Leute von verschiedenem Range sitzen, so wird beydes zusammen gesetzet. An Geheimeraths-Collegien wird ein ordentlicher Titul nach dem Gruse gesetzet: Hochwohlgebohrne Herren, insonders Hochzuehrende Herren. An einen commandirenden General-Lieutenant: Edler, sonders Hochgeehrter Herr! Dann folget Ehrenvester; hernach Ehrbahrer; weiter Achtbahrer; und bey allen diesen Curialien heiset es weiter: Günstig guter Freund. Nach dem alten Styl auch wohl: guter Gönner, und das ist weniger als guter Freund. Es hat also das Wort: Gönner im alten Styl eine andere Bedeutung als heut zu Tage.

## §. 5.

### III) Vom Eingange des Rescripts.

Der Eingang des Rescripts wird jedesmahl von der Veranlassung hergenommen. Wenn etwas beygeleget werden soll, so die Veranlassung dieses Rescripts in sich hält, so muß dieser Beylagen ebenfalls im Eingange Erwähnung geschehen. Die Anzahl der Beylagen wird am Rande mit Strichen bemerkt, und dabey ausdrücklich anbefohlen, daß diese Beylagen wieder zurück geschicket werden sollen. Die Rescripte, so sich auf andere vorhergegangene gründen, werden mit Erinnerung der vorigen Rescripte angefangen, z. E. Ihr erinnert euch, was Wir wegen des rc. unterm 16ten *m. p.* an Euch rescribiret haben rc.

Ist aber keine Veranlassung vorhergegangen, oder es findet der Obere bedenklich, selbige bekannt zu machen, so pfleget zum Eingange gesetzet zu werden: **Es ist vorgekommen**, daß ꝛc.

§. 6.

IV) Von der Verordnung.

Dasjenige, so der Obere in seinem Rescript verordnet, gebraucht gemeiniglich mit Gründen nicht unterstützt zu werden, weil er nicht schuldig ist, seinem Untergeordneten Rechenschaft von seiner Verordnung zu geben. Alsdenn hingegen ist es ehender nöthig, dergleichen anzuführen, wenn der Obere nicht so schlechthin Verordnung machen kann, und es mehr darauf ankomt, zu überzeugen als zu befehlen. Sonst muß die Vorschrift nach denen Umständen gehörig abgemessen seyn, damit weder ein gegründeter Zweifel bey dem vorsichtigen, noch eine unüberlegte Ausführung bey dem unbedachtsamen Beamten der Befolgung hinderlich oder schädlich sey. Verordnungen mit Vorsatz auf Schrauben stellen, ist demnach am wenigsten schicklich. Wenn die Befolgung des Befehls von groser Nothwendigkeit ist, so wird nicht unbillig eine Strafe darauf gesetzet, welche jedoch nicht zu übermäsig seyn, dahingegen aber auch nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen erlassen werden muß. Ein wohlbegründeter Gebrauch bringt es mit sich, daß man nicht unterschiedene Sachen in ein Rescript bringet, weil dadurch die Acten in Unordnung gebracht würden, sondern es werden entweder ganz verschiedene Rescripte abgefasset, oder man machet von einer jeden besonderen Sache ein besonderes Post-Scriptum oder Nach-Schreiben.

## §. 7.

### V) Von dem Schlusse.

Der Schluß eines Rescripts enthält eine Versicherung derjenigen Gesinnung, welche bey der Anrede gebraucht ist, und wird der Schluß mit der Anrede jederzeit übereinstimmend gemacht. Es wird aber dieses alles in einer Reyhe fortgeschrieben, und nicht, wie in denen Handschreiben, abgesetzt. Z. E. In landesherrlichen wenigstens mit dem Titul des Landesherrn angefangenen Rescripten wird am Ende gesetzet: und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Sonst aber: Wir sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung (oder Willfahrung allein) geneigt. An Personen vom ersten Range: und verbleiben mit Hochachtung. Hierauf folget unmittelbahr der Tag und das Jahr, und in einer frischen Reyhe die Unterschrift des Collegiums oder die Unterschrift des Landesherrn. Der Regent pfleget nichts zu unterschreiben, welches nicht durch das Vidit des Canzlers, oder wer dessen Stelle vertritt, vorher unterschrieben (contrasigniret) ist. Auf diese Unterschrift verlässet er sich, daß alles richtig abgeschrieben sey. Wenn im Namen des Landesherrn in einer Sache rescribiret wird, welche sonst eigentlich blos vor dessen höchste Person gehöret, so werden, an statt der Unterschrift des Collegiums, die Worte: Ad mandatum Potentissimi Regis & Electoris proprium gebraucht, da denn entweder der Präsident oder sämtliche Glieder unterschreiben.

## §. 8.

### VI) Von der Aufschrift und äuserlichen Form.

Die Rescripte werden verschiedentlich gebrochen, niemahls aber nach der neueren Art eingeschlagen, sondern wenn ja ein Umschlag nöthig ist, so wird selbiger doch nicht, wie bey denen Briefen gewöhnlich ist, hierzu geschnitten, sondern der Umschlag nach der Einlage, mit denen Seiten parallel gebrochen. Zur Versiegelung wird das grösere Siegel gebraucht (*a*), und selbiges auf rothe (*b*) Oblaten, mit einem viereckigten Pappier (*c*) überlegt, gestempelt. Nach der älteren Art wird mit einem scharfen etwa $1\frac{1}{2}$ Linien breiten Meisel durch das Rescript an zweyen Stellen gehauen, ein eben so breiter dünner Pergament- oder starker Pappier-Streifen dadurch gezozen und beyde Ende unter das Siegel geleget, und selbiges darauf gedrucket, welches aber ganz unnütze ist. Die Aufschrift wird mit denen Ehrenwörtern angefangen, welche inwendig beygeleget sind, und der vollständige Caracter (*d*) desjenigen Collegiums oder derjenigen Person mit vollem Vor- und Zunahmen hinzugesetzet, an welche das Rescript gerichtet ist. Wenn es Partheyen betrift, so müssen diese das Postgeld bezahlen, sonst aber gehet es in herrschaftlichen Sachen postfrey, welches denn zur Nachricht der Postämter zur linken Hand unten in die Ecke der Aufschrift, mit dem Worte: Herrschaftlich bemerket zu werden pfleget.

(*a*) Das kleine Siegel wird nur zu blosen Secretariatgeschäften bey Versiegelungen und Vidimationen gebraucht. So oft aber das Collegium seinen vollen Amtsnamen unterschreibt, und der Präsident seinen Namen darunter setzet, so oft wird auch das grose Siegel beygedruckt.

(*b*) Roth zu siegelen komt Unterobrigkeiten nicht anders als aus einer besonderen Verleyhung oder Verjährung zu. Diese müssen gemeiniglich grün siegeln. Unterweilen bedienen sich die Unter-Obrigkeiten Statt der Oblaten des Siegellacks.

(*c*) Im Vorbeygehen bemerke ich, daß es zu apothekermäsig aussiehet, wenn diese Ueberlagen bunt ausgehauen sind.

(*d*) Derjenige Caracter wird nur gegeben, welcher auf rechtmäsige Art erlanget ist. Wenn also jemand aus Eitelkeit sich einen Titul geben lässet, welcher ihm nicht gebühret, oder z. E. ein Edelmann seinen Gerichtshalter vielleicht eben dazu macht, was er selbst ist, so kehren sich die Ober-Collegien deswegen nicht hieran, weil das Recht: Würden und Titul zu ertheilen, ein Majestäts- und Hoheits-Recht ist.

## §. 9.

### Von Abfassung und Ausfertigung der Rescripte.

Die Abfassung der Rescripte ist gemeiniglich eine Arbeit derer Secretarien. Derjenige Rath, welcher den Vortrag aus der Sache thut, schreibt nur mit den kürzesten Worten den Schluß des Collegiums nieder, welchen hiernächst der Secretair in die Rescriptsform bringen, den Aufsatz zum nachsehen und unterzeichnen vorlegen, wenn er genehmiget worden, zum abschreiben hingeben, und die reine Abschrift, wenn er sie erst unten in der Ecke unterschrieben (contrasignirt) hat, dem Präsidenten zur Unterschrift abermahls vorlegen muß, worauf sodann die Versiegelung vorgenommen wird.

§. 10.

## §. 10.

### Von denen verschiedenen Gattungen der Rescripte.

Nachdem die einzelnen Theile eines Rescripts berühret worden, so müssen wir auch die verschiedene Gattungen der Rescripte kennen lernen. Es sind dieselbe nach dem Gegenstande, welchen sie betreffen, entweder auf den Proceß, oder auf die Landes-Regierungs- Stadt- und Land- Policey-, auf Forst- und Jagd- Cammer- Kriegs- Bergwerks- Cotributions- Landschafts- Sachen u. s. w. gerichtet. Nach der Absicht des Oberen sind es entweder blose Schreiben um Bericht, oder würkliche Verordnungen. Nach der Veranlassung werden sie in diejenigen, so aus eigener Bewegnis und in diejenigen, welche auf eine Vorstellung, Bericht und andere Veranlassung, abgefasset, erlassen werden, eingetheilt.

## §. 11.

### Von denen processualischen Rescripten.

In dem Proceß der ersten Instanz kommen vor: 1) Die Schreiben um Bericht (rescripta informativa); 2) die auf Justitzbeschleunigung abzielende Rescripte (promotorialia); 3) Abforderungs-Rescripte (avocatoriæ). In der zweyten Instanz aber sind gewöhnlich 4) die Rescripte um Einsendung der Acten und Berichts, nebst Befehl, alles in dem Stande zu lassen, worinn sich die Sache zur Zeit der eingewandten Appellation befindet, (inhibitoriales und compulsoriales) (scil. literæ) sowohl die ersten (primæ) als geschärf-ter (arctiores); 5) die Zurücksendung der Acten zum weiteren Verfahren (remissoriales). Beyden Instanzen aber sind gemein 6) die Aufträge der Oberen (commissoria), welche entweder die ganze Untersuchung und Entschei-

dung oder nur einzelne processualische Handlungen betreffen. Jede dieser Gattungen muß besonders betrachtet werden.

## §. 12.

### 1) Von denen Schreiben um Bericht (rescriptis informativis).

Ein Schreiben um Bericht (Rescriptum informativum) ist dasjenige, wodurch der Obere von dem Untergeordneten in einem Rechtsstreite eine gewisse Nachricht verlanget. Sie kommen vermöge der Reichsgesetze alsdenn vor, wenn Unterthanen wider ihre Herrschaften klagen, da nicht sofort die Sache in den gewöhnlichen Proceß eingeleitet, sondern um Bericht geschrieben wird, um sich von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Klage vorläufig zu überzeugen. Nach dem Beyspiele dieser Reichsgesetze ist in vielen besonderen Landesgesetzen, oder auch durch den Gerichtsgebrauch ein gleiches eingeführet; Nähmlich so oft wider eine Obrigkeit oder einen Guthsherrn in solcher Eigenschaft von denen Gerichts- oder Guths-Unterthanen geklaget wird, so oft lässet das Gericht an Statt der Ladung ein sogenanntes Schreiben um Bericht abgehen, worinn auferleget wird, binnen einer gewissen Zeit auf die mitübersandte Klage seinen Bericht zu erstatten. Wenn nun die Unstatthaftigkeit der Klage sofort klährlich gezeiget und bescheiniget wird, so ist der Bericht als eine den Proceß in seinem Fortgange hemmende Einrede anzusehen, und verweiset man die Unterthanen, welche oft nur von einem unruhigen Kopfe aufgewiegelt sind, sofort zur Ruhe. Ist hingegen nichts erhebliches in dem Berichte zu Ablehnung der Klage angeführet, und gleichwohl dergestalt geant-

wortet, daß dadurch die Streitfrage genugsam bestimmet ist, so wird dieser Bericht Statt der exceptional-Handlung angenommen, Klägern in Abschrift mitgetheilet, und die Replic erfordert, mithin sodann nach der gehörigen Ordnung weiter fortgefahren. Auser denen in d. Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß §. 120. berührten Fällen sind in bürgerl. Streitsachen nicht leicht Erkundigungs-Rescripte abzulassen, als welche auf eine unerlaubte Untersuchung hinauslaufen würden. Dem Landesherrn aber stehen dergleichen Erkundigungen ohne alle Einschränkungen zu. So kann auch ein Ober-Richter, soweit es zu Beförderung der Justitz abzielet, von seinem Untergeordneten aus eigener Bewegnis Nachrichten erfordern.

## §. 13.

### 2) Von denen Rescripten, welche auf Justitzbeschleunigung abzielen (promotoriales).

Wenn ein Richter in Betreibung der Sache saumseelig ist, und die Erinnerungen bey ihm selbst nichts fruchten wollen, so gehet man an den Ober-Richter, welchem jener unmittelbahr unterworfen ist, beschwehret sich über diesen Verzug, führet den besonderen Nachtheil an, welcher hieraus erwächset, und bittet, dem Unter-Richter bey Strafe die Beschleunigung anzubefehlen. Hierauf erfolget ohne Bedenken ein Rescript, welches diesem gemäs abgefasset ist. Wird selbigem keine Folge geleistet, so bescheiniget man die richtige Einlieferung dieses Rescripts, beschwehret sich über die fortwährende Saumseeligkeit des Unter-Richters, und bittet um einen schärferen Befehl. Diesem gemäs wird das zweyte Rescript abgelassen, darinn die vorige Strafe würklich erkannt, und wenn es den gehöri-

hörigen Nachdruck haben soll, bald darauf beygetrieben, sodann bey doppelter Strafe der vorige Befehl wiederhohlet. Bleibt auch dieses ohne Befolgung, so kann man nunmehro, nach abermahliger Bescheinigung der richtigen Behändigung, um Abforderung der Sache bitten, welche sodann auch benebst der vorhin angedroheten Strafe erkannt wird. Von denen *promotorialibus* sind die Vorschreiben (*intercessionales*) zu unterscheiden, wodurch ein Gerichte von gleichem Range oder auch ein auswärtiges Gericht oder Landesherr die Beförderung einer gewissen Rechtssache bittweise empfiehlet. (Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proc. §. 194.)

## §. 14.

### 3) Von denen Rescripten, wodurch eine Sache abgerufen wird (*avocatoria.*)

Die Abrufung der Sache (*avocatio causæ*) ist ein Mittel, wodurch die Gerichtsbarkeit des Ober-Richters auser der Appellation begründet wird. Sie geschiehet in dem Falle, wenn der Unter-Richter die Justitz verzögert, (am angeführt. Orte §. 193.) oder auch derselbe den Verdacht der Partheylichkeit wider sich hat, und selbiger begründet gefunden, oder der Verwerfungs-Eyd (*juramentum perhorrescentiæ*) abgeleget wird. Auser diesen Fällen müssen die Sachen von ihrem ordentlichen Richter nicht abgezogen werden; Das Rescript, so diesfalls abgehet, muß zuforderst zur Veranlassung die Bewegursachen der Abrufung, nähmlich die bisherige Justitzverzögerung oder den begründeten Verdacht, in sich halten. Würde die Abrufung aus unzulänglichen Gründen vorgenommen, so kann sowohl der Unter-Richter zu Behauptung seiner Gerichts-

richtsbarkeit zuerst bey dem Obern selbst, hernach aber bey dessen Vorgesetzten oder bey dem Landesherrn, als auch der Gegentheil, nach eben diesen Instanzen, Vorstellung thun. Der Landesherr kann mit Billigkeit eben so wenig als ein Ober-Richter die Abrufung der Sache, auser in obigen Fällen, und wo das gemeine Wohl in Frage komt, erkennen, noch weniger aber alsdenn, wenn er durch Verträge mit denen Ständen, sich dessen zu enthalten, ausdrücklich versprochen hat. Thut er es aber dennoch, so können zwar Gegenvorstellungen geschehen, sie sind aber selten von Würkung. Nach solcher angeführten rechtmäsigen Veranlassung erfolgt nun die würkliche Abrufung der Sache, das heist, es wird dem Unter-Richter anbefohlen, sämtliche Acten einzusenden und sich alles weiteren Verfahrens zu enthalten. Ist nun eine strafbahre Justitz-Verzögerung der Grund, so muß auch ein nachdrücklicher Verweis und Bedrohung härterer Ahndung hinzugefüget werden.

## §. 15.

4) Von denen Rescripten wodurch die Acten abgefordert werden und das weitere Verfahren untersaget wird (inhibitoriales und compulsoriales), imgleichen von dem Rescript, wodurch die Acten zurück geschicket werden (remissoriales).

5) Von denen remissorialibus.

Die inhibitoriales, compulsoriales und remissoriales kommen bey der Appellation vor. Deren Beschaffenheit muß in dem Proceß gezeiget werden. Ich habe die Reguln davon an dem angezeigten Orte §. 375. und Hauptst. XXIII. Titul 16. angegeben.

§. 16.

## §. 16.

### 6) Von denen Auftrags-Rescripten (commissoria).

Die commissoria sind Rescripte, worinn der Obere einem Unter-Richter eine gewisse Handlung in seinem Nahmen zu verrichten aufträgt. Es ist also das Recht, Commissionen zu erkennen, ein Recht der höheren Gerichte. Unter-Gerichte erkennen keine Commissionen, sondern Deputationen. Der Ober-Richter muß aber auch dem Unter-Richter zu gebiethen haben. Die Ober-Gerichte desselben Landes tragen denen Unter-Obrigkeiten desselben Landes, wenn sie ihnen nicht subordiniret sind, nicht unmittelbahr Commissionen auf, sondern die Canzley des einen Fürstenthums ersuchet die Canzley des anderen Fürstenthums. Dem Unter-Richter eines anderen Landesherrn kann ohnmöglich etwas durch Commission aufgetragen werden, weil eine Commission immer einen Befehl in sich hält, und, wenn es Bittweise geschähe, Ersuchungsschreiben oder requisitoriales daraus werden würden. Nun ist aber wohl zu merken, daß die Ober-Gerichte niemahls einen Unter-Richter bitten, und dieses ihrem Ansehen zuwider halten. Weil sie nun einem Unter-Richter in einem andern Lande nicht befehlen können, selbigen aber nicht ersuchen wollen, so wählen sie diesen Weg: sie requiriren einen Richter von gleichem Range, z. E. die Hannöversche Justitz-Canzley bittet die Casselische Regierung; diese befiehlet dem Hessischen Unter-Richter durch ein Auftrags-Rescript, und selbiger berichtet an die Cassellische Regierung, worauf selbige der Hannöverischen Justitz-Canzley, der Requisition gemäs, antwortet. Der Gegenstand einer Commission ist entweder die Untersuchung und Entscheidung einer ganzen Sache, oder einer einzelnen processualischen

schen Handlung. Die erste Gattung des Auftrages, war zwar bey denen Römern ein Vorrecht der Ober-Gerichte. Heut zu Tage aber stehet selbiges auch nicht einmahl einem Ober-Richter, sondern einzig und allein dem Landesherrn zu, in soweit ihm hierunter nicht durch Verträge mit denen Ständen die Hände gebunden sind. Wenn nun aber einzelne Handlungen des Processes aufgetragen werden sollen, so sind es entweder solche, wovon die Proceß-Ordnungen schon deutliche Vorschrift, was zu thun sey, in sich enthalten, z. E. ein Zeugen-Verhör vorzunehmen rc., oder es sind Vorfälle, wobey das richterliche Amt nicht auf diese vollständige Art bestimmet ist; Ersteren Falls bedarf es keines umständlichen commissorii, sondern es ist genug mit Beziehung auf die Articul und Fragstücke den Richter auf die Vorschrift der Proceß-Ordnung zu verweisen. Letzteren Falls hingegen muß die Vorschrift sehr genau nach dem Vorfalle eingerichtet seyn, weil die Auftrags-Rescripte nach dem Buchstaben ausgeleget werden müssen, (unrecht stricti juris), und sonst nur zu Zweifeln, unnöthigen Anfragen oder Ueberschreitungen Anlaß gegeben werden würde. Wer vom Proceß einen lebendigen Begriff hat, wird nach einem jeden besonderen Vorfalle diese Regul zur gehörigen Anwendung zu bringen wissen.

## §. 17.

Gehörige Gränzen der Verfügungen, so im Proceß durch Rescripte gemacht werden können.

Es ist bereits im vorigen §. festgesetzet, wie weit eine ganze Sache durch Commission aufgetragen werden könne, und es ist in der gesunden Vernunft gegrün-

gründet, daß, wenn ein Landesherr einmahl Gerichte angeordnet und selbigen gewisse Sachen zugetheilet hat, die Sachen von ihren ordentlichen Richtern, ohne die erheblichsten Ursachen, nicht abgezogen, und denen Partheyen die ersten Instanzen nicht benommen werden müssen. Erfordert aber das Wohl des Ganzen eine schleunigere Untersuchung und Ausführung, alsdenn ist der Regent an keine Regul, an keine Befugnisse der einzelnen Unterthanen gebunden. Woferne nun aber in der Mitte des Rechtsstreites durch Rescripte etwas verordnet würde, welches den Lauf des Rechtsstreites hemmete, oder in die Entscheidung der Sache selbst einschlüge, so wird vom Landesherrn nicht vermuthet, daß er den Lauf des Rechts hemmen oder umkehren wolle, sondern vielmehr davor gehalten, daß ein solches Rescript entweder durch Verschweigung wahrer oder durch Vorbringung falscher Umstände erschlichen worden. Die zur Beschleunigung der Justizpflege abzielende Rescripte hingegen, weil sie einen löblichen Endzweck haben, können auch während des Rechtsstreites erkannt werden. Es ist indessen eine in vielen Landen übel eingeführte Gewohnheit, daß der Landesherr und die Ober-Richter auf Ansuchen oder wohl gar aus eigener Bewegnis durch Rescripte mitten im Laufe des Rechtsstreites etwas hauptsächliches verfügen, und dadurch, welches die gewöhnliche Folge ist, die Sache und den Proceß verwirren. Es sollte nicht ohne Untersuchung, und nicht anders, als nach dem Schlusse der Sache, und worüber die Partheyen geschlossen haben, erkannt werden. Dies sind natürliche, bekannte und sehr begreifliche Erfordernisse der Rechtsstreitigkeiten, sie werden aber von denjenigen Obern auf die Seite gesetzet, welche nach Belieben rescribiren. Es ist dahero eine heilsame Einrichtung,

tung daß im Churhannöverischen, die hohe Landesregierung sich durchaus in keine Proceßsachen mischet, und daß die Ober-Gerichte kein Rescript erlassen, welches nicht in einem Decret erkannt worden, weswegen denn auch beydes sich immer auf einander beziehet, und der Parthey Copey des Rescripts neben dem Decret mitgetheilet, dem Commissario aber das Decret, worinn das Rescript erkannt worden, jedesmahl mit zugesendet wird. Wenn man also bey obigen Gattungen der processualischen Rescripte stehen bleibt, so kann man nicht verführet werden, unzulässige Rescripte zu erlassen, und es ist sodann eine beynahe überflüssige Frage, ob ein Rescript in die Rechtskraft trete, und binnen zehn Tagen die Rechtskraft gehemmet werden müsse.

## §. 18.

### Von denen Rescripten, so in Regierungs- und andern Sachen, so nicht zur Justitz gehören, erlassen werden.

Es ist bey denen processualischen Rescripten niemahls zweifelhaft, an wen die Rescripte erlassen werden müssen, wohl aber bey denen Regierungs- und andern Rescripten, und es muß nach der Beschaffenheit des Geschäftes, nach dem Mase der Geschicklichkeit und nach anderen billigen Gründen bestimmet werden, ob man dem Beamten des Orts oder einem andern den Auftrag thun könne. Die Rescripte in Regierungs- und übrigen Sachen gehen entweder auf Untersuchungen, Gutachten oder schlechterdings auf mittelbahre Ausrichtung einer bereits resolvirten Sache. Die Untersuchungen müssen bisweilen insge-

heim und unter der Hand vorgenommen werden, und ist sodann entweder dem Beamten solches überhaupt anzubefehlen, oder, wenn es thunlich ist, umständlich vorzuschreiben, wie er auf eine verborgene Art den Grund einer gewissen Sache untersuchen soll, widrigenfalls nimt ein unvorsichtiger Beamter die Sache so geheim vor, daß jedermann alles erfahren muß. Auf der andern Seite muß der Obere nicht den Geheimnisvollen machen. Sachen die sich unmöglich geheim behandeln lassen, Sachen die mit Billigkeit nicht unter der Hand untersuchet werden können, müssen zu keiner geheimen Expedition ausgesetzet werden. Es muß aber der Obere seine untergebene Beamte mit allem Ernste dazu gewöhnen, daß die Amts-Sachen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, ein heiliges Geheimnis bleiben. Die Möglichkeit dieser Anordnung lässet sich nicht bezweifeln, und die Würklichkeit lieget nur an dem Mase des Nachdruckes, den ein Oberer seinen Vorschriften giebet. Uebrigens sind nun diese auf Untersuchungen gerichtete Rescripte nichts anders als commissoria in Sachen, die an und vor sich nicht bestimmet sind, mithin nach dem obigen eine genaue Bestimmung, die allenfalls punktsweise geschehen muß, erfordern. Ich wende mich zu den auf abzustattende Gutachten gerichtete Rescripte. Woferne sich der Obere nicht etwas vergeben will, so muß er nur da von seinem untergebenen Beamten gutachtlichen Bericht fordern, wo er die Sache nicht wohl selbst beurtheilen kann, weil es Kunst-Sachen sind, oder es auf gewisse Orts-Beschaffenheiten ankomt, die der Obere nicht wissen kann, oder endlich der Unter-Richter deswegen gehöret werden muß, weil er eine Befugnis hat, bey der Sache gehöret zu werden. Es pfleget dieses Gut-

achten gemeiniglich überhaupt und zwar unter dem Ausdruck: gutachtlicher Bericht gefordert zu werden, welches von dem Ausdrucke: pflichtmäsiger Bericht sehr unterschieden ist.

## §. 19.

### Von denen Schreiben um Bericht.

Oben §. 12. ist von denen Schreiben um Bericht bereits gehandelt, so in Proceß Sachen erlassen werden. Diese Schreiben um Bericht sind auch in allen andern den Proceß nicht angehenden Sachen gebräuchlich. Sie können in denen den Proceß nicht betreffenden Sachen, wovon jezo die Rede ist, nach dem Willkühr des Obern abgelassen werden, welches im obigen Falle nicht angieng. Dennoch aber muß auch nicht gränzenlos damit zu Werke gegangen werden. Es wird der Bericht des untergeordneten Beamten rechtmäsig gefordert, wenn die Sache seine eigene Verantwortung betrift; wenn es auf seine Einwilligung einigermasen mit ankomt; wenn die Wahrheit der in einer Vorstellung vorkommenden Umstände untersuchet werden muß. Dahingegen, wenn der Obere einen unzweifelhaften Grundsaz, wornach die Entschliesung zu nehmen ist, vor sich hat, daneben die Thatumstände so weit richtig sind, als zu dieser Entschliesung gehöret, und keine Vorspiegelung zu befürchten stehet, so muß auch kein Schreiben um Bericht erlassen, sondern sofort das nöthige resolviret werden. Es ist kaum nöthig, daß dem Rescript die Clausul eingerücket werde, wenn sich die Sache vorgebrachtermasen verhält, indem schon nach Verordnung der Rechte in allen Rescripten diese Clausul stillschweigend stecket.

Diese Schreiben um Bericht werden übrigens sehr kurz gefasset. Es wird die Vorstellung mit beygeleget (*a*), und darauf binnen einer festgesetzten Frist pflichtmäßiger Bericht erfordert. Man hat hin und wieder gedruckte Formulare, welche die Canzellisten ausfüllen, wenn nur die kurze Resolution auf die Vorstellung geschrieben ist: *scribatur* an *N.* um Bericht. In verschiedenen Ober-Gerichten stehet eine unabbittliche Strafe darauf, wenn binnen der gesetzten Frist nicht berichtet wird, oder wenigstens keine hinlängliche Entschuldigungen angeführet werden, warum solches nicht binnen der festgesetzten Zeit geschehen könne.

(*a*) Gemeiniglich wird dabey befohlen, daß die beygelegten Anlagen wieder zurück geschicket werden sollen, z. E. Unsere ꝛc. Aus dem beygehenden von N. allhier übergebenen und demnächst zurück zu sendenden Memorial wegen ꝛc. ersehet ihr des mehrern, was derselbe vorgestellet und gebethen. Wenn wir nun zuvorderst eures pflichtmäßigen (gutachtlichen) Berichts benöthiget sind; als habt ihr solchen innerhalb 8 Tagen, nach Erhaltung dieses, ohnfehlbahr zu erstatten. Wir sind euch ꝛc.

## §. 20.

### Von denen Rescripten so etwas verordnen (§. 9.).

Die Verordnungen gehen entweder auf Untersuchungen oder Gutachten (§. 18.), und alsdenn sind sie interlocutorisch, wenn es mir erlaubt ist, diesen schicklichen Ausdruck von der Rechtsgelehrsamkeit zu entlehnen. Es kann da noch keine völlige Enschließung genommen werden, wo noch an dem Grundsatze oder an der Geschichte Zweifel ist. Dahingegen, wenn beydes ohnstreitig ist, so wird die Verordnung

der Sache gemäs gemachet, und bey deren Entwerfung nach denen obigen Reguln (§. 6.) verfahren.

## §. 21.

Von denen Rescripten, so aus eigener Bewegnis erlassen werden (§. 9.).

Nach der Veranlassung derer Rescripte werden sie entweder aus eigener Bewegnis oder auf vorhergehende Vorstellung erlassen. Weil nun der Beamte bey der ersten Gattung der Rescripte gemeiniglich nichts als das Rescript vor sich hat, mithin die Absicht schwer auszumachen ist, so muß der Obere entweder diese seine Absicht ausdrücken, oder dasjenige auf das genaueste vorschreiben, was der Beamte thun soll. Sonst würde man von dem Beamten verlangen, daß er die Gedanken des Obern errathen sollte, welches zwar unterweilen möglich, jedoch allemahl triegsahm ist.

## §. 22.

Von Rescripten, welche auf Veranlassung ergehen.

Die Veranlassung eines Rescripts geschiehet a) durch die Vorstellung eines Supplicantens, von welchem Falle schon das nöthige angeführet worden (§. 19.); b) wenn jemand bey dem Obern etwas angezeiget hat, welches denselben beweget, an den Untergeordneten zu rescribiren. Hierbey wird öfters aus bewegenden Ursachen derjenige, der es angebracht hat, verschwiegen; wo dieses aber die Nothdurft nicht erfordert, da kann das Rescript gar wohl mit Bezie-

hung auf die beygelegte schriftliche Anzeige abgefasset werden. Wenn insbesondere die Anzeigen wider einen Unter-Beamten und zwar dahin gehen, daß er wider seine Pflicht gehandelt habe, so pfleget zwar gemeiniglich der Denunciant verschwiegen zu werden. Wäre es aber nicht besser, daß man hier mit der Sprache gerade heraus gienge? Einer der aus *redlichen* Absichten eine Anzeige thut, kann es nicht übel nehmen; Ein anderer aber, welcher unreine Absichten hat, muß es nicht übel nehmen. Hierdurch würde denen Verläumdungen, womit oft der ehrlichste Mann nicht verschonet wird, mehr vorgebeuget werden können, gleichwie verschiedene grose Herren einen Angeber gezwungen haben, dem andern unter das Gesicht zu sagen, was sie anzeigen wollten. Ueberhaupt muß ein Oberer eine Unrichtigkeit des Beamten, welche klahr ist, nicht mit Stillschweigen übergehen; aber auch ohne genugsahmen Grund seine Empfindlichkeit nicht zeigen; denn bey dem schlechten Beamten, der keine Ehre achtet, helfen sie gewiß nichts, sondern der Obere giebt ihm im Gegentheil eine Blösse, wobey er sich doch einmahl weisbrennen kann. Der ehrliebende Beamte aber verträgt es ungerne, und wird in seinem Eyfer niedergeschlagen. Endlich veranlasset auch öfters ein von denen Beamten erstatteter (*a*) Bericht das darauf folgende Rescript. Diese Berichte werden entweder aus eigener Bewegnis, oder auf Erfordern des Obern abgestattet. Hier wird der Eingang des Rescripts mit Beziehung auf den erstatteten Bericht gemacht, wobey die Materie, wovon selbiger handelt, mit berühret wird: z. E. **Wir haben zu seiner Zeit erhalten und verlesen, was Ihr unterm 26ten vorigen Monaths wegen**

gen des dortigen Zehntens anhero berichtet habet ꝛc oder auch: Auf euren unterm 26ten vorigen Monaths wegen des dortigen Zehntens erstatteten Bericht ohnverhalten wir euch ꝛc. Wenn diese Berichte eingelaufen sind, so ist dasjenige, so bey der Sache zu erwägen vorkomt, entweder erschöpft oder nicht; Ersteren Falls wird sofort die endschaftliche Verordnung gemacht, und dieses entweder in einem Rescript oder in einer Resolution; Letzteres nähmlich, wenn die Sache blos einen Supplicanten betrift, und der Ausgang der Sache dem Beamten zu Beobachtung seiner Amts Pflicht zu wissen unnöthig ist, sonst muß die Sache so eingerichtet werden, daß der Beamte Nachricht davon bekomme, welches entweder durch ein Rescript oder auf die Weise bewerkstelliget wird, daß dem Beamten die urschriftliche Resolution in einem blosen Umschlage zugefertiget wird, um selbige dem Supplicanten zu behändigen, die Gebühren davor beyzutreiben und einzuschicken. Schläget hingegen die Sache nicht in die Amts-Pflicht, sondern in den besondern Vortheil des Supplicanten ein, so ist wenigstens nicht nöthig, daß der Obere dem Beamten Nachricht gebe, sondern es muß der Supplicant, wenn er seines Vortheils geniesen will, die Bekanntmachung selbst besorgen. Dies war der Fall, wenn alle zu Fassung eines Entschlusses nöthige Umstände klahr sind; Ist aber die Sache noch nicht so weit eingeleitet, so muß der Punkt, welcher noch eine nähere Aufklährung bedarf, ausgesetzet und weiter vorgeschrieben werden, was zu dessen Erledigung geschehen soll.

(a) Bey-

(a) Beyläufig muß man dieses merken: Von Rescripten sagt man erlassen, von Berichten aber wird erstatten gebraucht. Letzteres zeiget die Schuldigkeit an.

## §. 23.

### Von der Behändigung der Rescripte.

Es geschiehet nur in wenigen Fällen, daß die Rescripte denenjenigen, so selbige auswürken, zu weiterer Besorgung zugestellet werden. Es ist auch diese Einrichtung nicht zu rathen, sondern am besten, wenn die Rescripte auf die Post gegeben werden, die Bescheinigung hierüber von dem Pedellen auf die Copey geschrieben wird, solche aber demjenigen hernach zugestellet werde, welcher das Rescript ausgewürket hat, von welchem denn auch in Fällen, wo es die Tax-Ordnung erlaubet, die Gebühren eingefordert werden. Wann indessen der Impetrant das Original des Rescripts zu weiterer Besorgung selbst in die Hände bekomt, so liefert derselbe Original und Abschrift selbst oder durch einen Abgeordneten ins Gerichte, und lässet nach abgegebenem Original auf die Copey das Präsentatum setzen, und sich selbige, um die Einhändigung dadurch zu bescheinigen, zurück geben.

## §. 24.

### Von Bekanntmachung der Rescripte und deren Communication.

Wenn ein Rescript eingelaufen ist, welches nicht blos eine Vorschrift vor den Beamten in sich hält, sondern

sondern einen oder mehrere Unterthanen angehet, so muß ihnen selbiges, wegen der sie betreffenden Clausul, bekannt gemachet werden. Diese bekannt zu machende Clausuln sind wohl zu erwägen, und nicht mehr zu eröffnen, als was ohne Nachtheil bekannt gemacht werden kann. Soweit die Eröffnung geschehen kann, soweit kann auch denenjenigen Abschrift von dem Rescript verstattet werden, die sich darnach achten sollen. Anderen hingegen, als denenjenigen, so die Sache betrift, müssen durchaus keine Abschriften verstattet werden, weilen die gerichtlichen Schriften nicht einem jeden offenbahret werden können, und unter diesen Umständen schon bey einem privat-Instrumente die Edition mit Recht verweigert werden würde.

## §. 25.

Schluß-Erinnerung von denen sogenannten Schreiben.

Unter denen Schreiben im vorzüglichen Verstande werden nicht Hand-Briefe, sondern die Schreiben zweyer gleicher Collegien in Amts-Sachen verstanden (§. 1.). Gleichwie sich nun gleiche Collegien einander nichts befehlen können, so ist leicht zu ermessen, daß alle diese Schreiben entweder eine Bitte oder höchstens eine Remonstration, niemahls aber etwas gebietherisches in sich fassen können. Wenn man nun die Curialien ausnimt, so sind solche Schreiben, wie ein jeder anderer wohlgesetzter Aufsatz zu verfertigen. Die Curialien werden nicht nach der neuen auf

auf das höchste gestiegenen Titulatur, sondern nach dem ältern Styl gebraucht, und nach dem Herkommen abgemessen, welches man sich an jedem Orte besonders bekannt machen muß, wozu denn die hergebrachten Titular-Bücher vorzüglich zu gebrauchen sind.

# Von
# Berichten.

# Von
# Berichten.

## §. 1.

Ein Bericht ist ein Schreiben eines Beamten an seinen Vorgesetzten oder Obern in öffentlichen oder Amts-Sachen. Es unterscheidet sich also ein Bericht leicht von einem Rescript, von einem blossen Schreiben, und von denen Briefen.

## §. 2.

### Von denen verschiedenen Gattungen.

Die Berichte sind nach dem Gegenstande, den sie betreffen, eben so verschieden, wie die Rescripte (§. 9. von Rescripten). Nach der Veranlassung werden sie aber gleichmäsig in die Berichte abgetheilet, so aus eigener Bewegnis erlassen werden, und in diejenigen, so die Vorschrift eines Obern zum Grunde haben.

## §. 3.

### Allgemeine Theile der Berichte.

Bey allen und jeden Berichten hat man Achtung zu geben: 1) auf die Schreibart überhaupt, 2) auf die Titulatur, 3) auf den Eingang, 4) auf den Inhalt, 5) auf den Schlus und 6) auf die Aufschrift.

§. 4.

§. 4.

1) Von der Schreibart überhaupt.

Die Berichte haben weder die gezwungene Form, noch die gezwungene Schreibart der Rescripte bey sich. Nur muß der Styl deutlich, fliesend, ungekünstelt, ernsthaft und gleichförmig seyn. Die Gedanken sind in gehöriger Ordnung zu setzen, und die verschiedene Sätze so wohl, als die verschiedene Gründe eines Satzes mit Numern zu unterscheiden. Die Beylagen müssen ebenfalls mit Numern bemerket und auf dem Rande ausgesetzet, überhaupt aber alles so eingerichtet werden, damit der Obere die Sache deutlich und geschwind einsehen, auch alles leicht wieder finden könne.

§. 5.

2) Von der Titulatur.

Die Anrede geschiehet bey denen Berichten nicht durch die beym Rescripte angeführte Curialien, sondern durch Vorsetzung des ganzen Tituls, und verändern sich nur die Ehrenbezeugungen nach dem Verhältnis des Beamten und des Obern, z. E. ein niederer Beamter setzet in einem Berichte an ein Geheimeraths-Collegium: gnädig und hochgebiethende Herren, im Contexte, wenn die Rede vom Obern ist: gnädig, und, wenn er in seiner Person spricht: unterthänig. Ein höherer Beamter hingegen setzet: insonders hochzuehrende Herrn, und im Contexte: gehorsamst.

§. 6.

3) Von dem Eingange des Berichts.

Der Eingang wird gleichfalls, wie bey denen Rescripten (§. 21. von Rescripten), von der Veranlas-

anlassung hergenommen, wenn eine solche vorhergegangen ist. Man beziehet sich dahero umständlich auf das in einer gewissen Sache erlassene Schreiben um Bericht, welches den Nutzen hat, daß man gleich bey Erblickung des Berichts siehet, zu welchen Acten der Bericht gehöret, auch solchergestalt ein Actenstücke auf das andere verweiset. Wenn der Bericht länger verzögert ist, als es die Vorschrift mit sich brachte, so wird die Entschuldigung nebst deren Ursachen gleich anfänglich gesetzet. Daferne auch die Zurücksendung der Anlagen anbefohlen ist, so kann deren Zurücksendung entweder im Anfange oder am Ende bemerket werden. Z. E. Was Ew. ꝛc. unterm 20sten dieses

wegen Ausbesserung des Weges zwischen *N.* und *N.* ꝛc.

an mich zu rescribiren gnädig geruhet, solches ist benebst der Anlage, welche hierbey wiederum zurück gehet, am 24ten allhier geliefert ꝛc.

## §. 7.

### 4) Von dem Hauptinhalte des Berichts.

Wenn der Beamte mehrere Punkte vor sich hat, worüber er Bericht erstatten muß, so ist es zur Ordnung und Deutlichkeit zuträglich, einen jeden besonders vorzutragen; wenn man sich nur hierbey des gar zu dogmatisirenden Styls enthält. Ganz verschiedene Sachen, wovon verschiedene Acten gehalten werden müssen, dörfen aber auch nicht in einen Bericht zusammen geworfen werden (§. 6.), sondern man muß davon allenfalls besondere Nachschreiben, Anhänge, (Postscripta) machen. Es muß ein Beamter seinem Obern die Gründe seines Berichts, so weit sie in Thatumständen beruhen, völlig klahr zu machen suchen,

chen, und also die Untersuchungs-Protocolle, die Auszüge aus öffentlichen Acten, und wodurch sonst die Wahrheit auf eine gründliche Art beschaffet wird, dem Berichte anfügen, oder eine deutliche Beziehung auf diejenigen Acten machen, die der Obere schon hat. Es ist aber nicht genug, sich blos auf weitläuftige oder dunkele Beylagen zu beziehen und dem Obern zu überlassen, das nöthige heraus zu suchen, sondern wenn solches eines Auszuges oder bequemeren Einrichtung fähig ist, muß dem Obern hierdurch vorgearbeitet werden. Bey denen Thatumständen hat ein Beamter den möglichsten Fleis und eine strenge Redlichkeit zu beobachten, damit solches sowohl genugsam in die Augen falle, als auch keine Unrichtigkeiten dabey vorgehen. Wenn das Betragen eines dritten zu beurtheilen ist, so muß solches mit aller Bescheidenheit und Glimpf geschehen, und wenn auch gleich die Person des Beamten darunter betroffen seyn sollte. Seine Meynung oder Gutachten muß der Beamte in ehrfurchtsvollen Ausdrücken vortragen, und hierdurch seinem Oberen nicht vorgreifen, sondern dessen Ermessen alles anheim stellen.

## §. 8.

### Von dem Schlusse des Berichts.

Gleichwie die Anrede in den Berichten nicht auf die Art, wie in denen Rescripten, geschiehet, also ist auch der Schlus davon unterschieden. Es wird nähmlich auf die gewöhnliche Art der heutigen Briefe geschlossen, und hat man sich nur vor gekünstelten Schlus-Wendungen und Ausdrücken zu hüten, sonst aber muß auch der gehörige Ausdruck zur Bezeugung des Respects genommen werden, und wird die Ver-

hält-

hältnis des Beamten gegen den Obern bestimmen müssen, ob man unterthänige Treue, tiefste Devotion, Submission, unterthänigen Respect, Respect, oder Hochachtung gebrauchen könne. Der Beamte muß nicht allein seinen ganzen Vor- und Zunahmen, sondern auch seinen Amts-Nahmen unterschreiben. Ersteres, weil der Vornahme hernach auch wieder auf der Aufschrift des Rescripts gebraucht wird, und überhaupt alle Abkürzungen der Wörter in einem Schreiben an einen Obern dem Respect zuwider sind; Letzteres hat die Absicht, daß man in späteren Zeiten, wenn andere Personen die Aemter bekleiden, noch immer sehen könne, welcher Beamte den Bericht abgestattet habe.

## §. 9.

### A) Von denen Berichten, so aus eigener Bewegnis ohnerfordert abgestattet werden.

Der Obere kann ohne Unterscheid, wenn er will, Rescripte erlassen, dem Beamten aber stehet, in Ansehung der Berichte, nicht gleiches Recht zu. In Justitz-Sachen kann bey rechtshängiger Sache in der untern Instanz, der Regul nach, aus eigener Bewegnis kein Bericht erstattet werden (*a*). In Polizey- und andern die Justitz nicht betreffenden Sachen, werden häufiger Berichte erlassen, A) entweder aus Nothwendigkeit, oder B) aus freyem Willen. Im ersteren Falle geschiehet es wiederum in verschiedener Absicht 1) um die Republik oder den Landesherrn von einem bevorstehenden Schaden oder Gefahr zu benachrichtigen, 2) um sich in einem zweifelhaften Falle gemessene Vorschriften, oder 3) eine Verordnung auszubitten, wo dergleichen noch gar nicht vorhanden ist. In allen diesen Fällen ist entweder eine bedingte oder unbedingte

Nothwendigkeit vorhanden, den Bericht ohnerfordert zu erstatten. Wenn die Berichte hingegen aus freyem Willkühr erlassen werden, so haben sie entweder 1) einen dem Obern zu thuenden nützlichen Vorschlag, 2) eine Erinnerung, oder 3) die Vorstellung eines Unterthanen zum Grunde, welche der Beamte mit seinem Berichte unterstützt. Diese verschiedene Berichte werden einzeln nach einander betrachtet werden müssen.

(a) Nicht über Thatumstände L. 79. §. 1. D. de iud. Nov. 125., welche durch c. 68. X. de appell. (II. 28.) nicht geändert ist, wohl aber über zweifelhafte oder zu harte Gesetze d. L. 79. L. 9. 12. C. de LL. (II. 14.) Nov. 113. c. 1. *Leyser* Sp. 466.

## §. 10.

### A) 1) Von denen unerforderten aber nothwendigen Berichten in Betracht des Interesse des gemeinen Wesens oder des Regenten.

Ein jeder Beamter ist vermöge seines Eydes und seiner Pflichten verbunden, sowohl den Schaden von dem Staate und dem Landesherrn abzuwenden, als dessen Bestes zu befördern. Hierauf muß er also bedacht seyn, alle solche Fälle fleisig erkundigen und nach Masgabe der obwaltenden Gefahr seinen Bericht und nöthige Verfügungen beschleunigen, auch die Gefahr nach Möglichkeit durch zweckmäsige Mittel abzuwenden und vorerst alles im vorigen Stande zu erhalten suchen. Der Bericht ist in solchen Fällen folgendermasen zu verfertigen: 1) Erzählet man diejenige Umstände, woraus die Gefahr zu besorgen ist, vollständig, aber getreulich, ohne Zusatz und Vergröserung. 2) Führet man die Besorgnis umständlich an und aus, welche bey dem Vorfalle sich eräugnet hat, woferne selbige nicht ohnedem schon in die Augen fällt. 3) Giebt

man

man dem Obern auch Nachricht, von denen Verfügungen, welche man vorläufig zu machen vor gut gefunden hat. 4) Werden diensahme Vorschläge in bescheidenen Ausdrücken gethan, und 5) die fernere Verhaltungs-Befehle von dem Obern erbethen.

§. 11.

A) 2) Von denen Berichten, wodurch Erläuterung einer zweifelhaften Vorschrift erbethen wird.

Ein Beamter muß bey zweifelhaften Verordnungen nicht vor sich verfahren, sondern sich die nöthige Erläuterungen von dem Obern ausbitten. So sehr dieses zu rathen ist, in Fällen, wo es die Nothdurft erfordert, so sehr hat man sich auf der andern Seite vor unnützen Anfragen zu hüten. Der Bericht ist nun folgendergestalt einzurichten: 1) Führet man die Stelle der dunkelen Verordnung wörtlich an, und ist es unschicklich, den Obern blos darauf im allgemeinen zu verweisen. 2) Müssen die entstandene Zweifel mit deren Gründen jeder besonders vorgestellet, und 3) nachdem auf solche Weise die Nothwendigkeit einer Erläuterung gezeiget worden, hierum deutlich und so gebethen werden, daß der Obere sogleich siehet, wohin die Erläuterung zielen soll. Diese Art der Berichte können sowohl in Justitz- als Polizey-Sachen abgestattet werden.

§. 12.

A) 3) Von denen Berichten, welche zu Erbittung einer neuen Verordnung erlassen werden.

Es kann der Obere unmöglich alle diejenigen Fälle wissen, worüber Verordnungen nöthig sind, wenn

ihm selbige nicht angezeiget werden. Ein vorsichtiger Beamter wird sich also diese Anzeige angelegen seyn lassen, und sich im Gegentheil hüten, daß er hierinn auch nicht weiter gehe, als es Nothdurft und Nutzen erfordern. Komt nun ein solcher Fall vor, so ist der Bericht folgendermasen abzustatten: 1) Wird der in denen Gesetzen und Verordnungen annoch unentschiedene Fall deutlich und umständlich angeführet; 2) Die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer solchen Verordnung kurz bewiesen; 3) Dem Obern in respectvollen Ausdrücken ohne Masgebung vorgeschlagen, auf welchen Fus die Verordnung zu machen seyn; 4) Jedoch muß am Ende alles dem Obern zu reiferem Ermessen anheim gestellet werden. Dergleichen Berichte können aber in Absicht auf eine annoch rechtshängige Justiz-Sache nicht erstattet werden, weil Gesetze nur auf künftige, nicht aber auf vergangene Fälle gehen; Es wäre denn ein solcher Fall, wo auch die Gesetze auf vergangene Fälle gezogen werden können. Eine authentische Auslegung aber kann sogar in der Appellations-Instanz noch rechtmäsig gesucht und ertheilet werden, weil diese nicht schlechterdings als ein neues Gesetz angesehen werden kann.

## §. 13.

### B) 1) Von denen Berichten, worinn dem Obern ein Vorschlag geschiehet.

Nützliche Vorschläge vernünftiger Leute kann ein Superior nicht anders als gnädig aufnehmen, und gerne hören. Sie zeugen auch von der Aufmerksamkeit und dem Fleise eines Beamten. Freylich kann vielleicht ein bisgen Projectmacherey mit unterlaufen.

Einem

Einem Alltags-Kopfe ist dies schon genug, verächtlich darauf nieder zu sehen. Woferne nur die Projecte nicht gar zu wunderlich sind, so muß man einen solchen Beamten nicht niederzuschlagen, sondern aufzumuntern suchen. Etwas brauchbahres wird doch die mehreste Zeit darinn stecken. Die Mittel-Strase zwischen einer übertriebenen Neuerungs-Sucht und dem Schlendrian ist dasjenige, was ein Oberer wählen wird, der das gemeine Beste zu Herzen nimt. Ein Bericht von dieser Art hat viel ähnliches mit demjenigen, wovon im vorigen §. gehandelt worden ist. Es wird nähmlich 1) die bisherige mangelhafte Einrichtung oder Verfassung gezeigt, wobey jedoch Klugheit und Mäsigung die Feder führen muß. 2) Werden die Mittel umständlich und unterschiedlich angezeiget, wodurch entweder dem Mangel abgeholfen, oder der gute Endzweck befördert werden kann. 3) Die Abwege, und was sonst dem Endzweck schädlich seyn könnte, müssen sorgfältig aufgesuchet, und, wie solchen vorzubeugen, ebenfalls hinlänglich gezeiget werden. 4) Muß auch dasjenige, so der vorgeschlagenen Einrichtung entgegen stehet, punktsweise umständlich angeführet und aus dem Wege geräumet werden.

## §. 14.

B) 2) Von denen Berichten, wodurch der Beamte eine Sache in Erinnerung bringt.

Es stehet einem Beamten nicht ohne Unterscheid frey, Erinnerungs-Berichte abgehen zu lassen, wohl aber ist es dem Obern erlaubt, zu aller Zeit und bey einer jeden Verzögerung Erinnerungen (excitatoria) abzulassen. Die rechtmäsigen Gränzen sind folgende: 1) Die dringende Nothwendigkeit einer Verordnung,

welche der Beamte erwartet; 2) Das Ansuchen eines Unterthanen, dessen Wohl sehr mit einer gewissen Sache zusammenhänget (a); 3) Ein neuer unvermutheter Vorfall, welcher nunmehro die Verordnung eylig macht. Der Bericht ist in diesen Fällen kurz und folgendergestalt einzurichten: 1) Beziehet man sich mit wenigem auf die Sache, worüber die Verordnung erbethen worden, mit Anführung des erstatteten Berichts; 2) Führet man die Ursachen an, warum an der geschwinden Resolution gelegen; 3) Bittet man in respectvollen Ausdrücken, und mit der besten Art um die Verordnung.

(a) Unterweilen ist es schicklicher, denjenigen selbst um Beschleunigung anhalten zu lassen, welchen die Verordnung angehet, wenn der Beamte befürchtet, daß ihm eine Erinnerung als eine Partheylichkeit ausgeleget werden mögte.

§. 15.

B) 3) Von denen Berichten auf Veranlassung eines Unterthanen.

Es pflegen die Unterthanen öfters einem Beamten anzumuthen, daß er wegen einer sie betreffenden Sache an den Obern Bericht, ohne daß selbiger erfordert worden, abstatten solle. Dergleichen Ansuchen kann eben so wenig ohne Unterscheid von der Hand gewiesen, als verstattet werden. Es komt dabey auf folgende Grundsätze an: Der Bericht kann ohnerfordert abgestattet werden, a) wenn die Sache, wovon die Rede ist, die Beförderung des landesherrlichen Interesse, des gemeinen Besten oder sonstiger Hoheits-Rechte, oder auch b) solche Sachen betrift, worüber der Beamte durch ein Schreiben um Bericht doch

gewis

gewis gefraget werden wird. Alsdenn wird nur ein kürzerer Weg erwählet, und dadurch unmöglich gesündiget. Dahingegen muß auf Ansuchen eines Unterthanen alsdenn nicht ohne Erfordern ein Bericht erstattet werden, wenn es a) eine Sache ist, die dem Interesse des Landesherrn zuwider ist, b) wenn es eines dritten Rechte kränken könnte, c) wenn sich der Beamte in diese Art von Sachen nicht zu mengen hat. Wenn demnach ein Bericht erlaubter Weise abgestattet werden kann, so ist selbiger folgendermasen zu verfertigen: 1) Wird das Ansuchen des Unterthanen und die Gründe desselben historisch vorgetragen, auch nach Beschaffenheit das Protocoll oder Vorstellung mit beygelegt, worinn er seine Noth vorgestellet hat. 2) Werden die Gründe entweder erwogen und das Gutachten hinzugefüget, oder nur blos dem Obern angezeigt, worauf es eigentlich ankomme, wenn nähmlich die Sache so beschaffen, daß der Beamte, um den Verdacht der Partheylichkeit zu vermeyden, sein Gutachten nicht voreylig ertheilen darf. 3) Wird auch öfters eine Entschuldigung wegen des ohnerfordert abgestatteten Berichts hinzugefüget. 4) Stellet man die Sache dem Obern nach eröfneter Meynung lediglich anheim und bittet sich, wenn es die Sache so erfordert, weitere Verordnung aus.

## §. 16.

### B) Von denen erforderten Berichten.

Bis hierhin ist von denen aus eigener Bewegnis erlassenen Berichten gehandelt, und sind diejenige zu betrachten übrig, welche die Veranlassung des Obern zum Grunde haben, welche von gar mannigfaltigem

Gegenstande sind. Ueberhaupt ist nun der Bericht folgendergestalt einzurichten: 1) Wird in diesem Falle der Eingang jedesmahl mit Beziehung auf das Schreiben um Bericht gemacht, und dabey die Sache, so der Bericht betrift, angeführet, auch der Tag gemeldet, an welchem selbiges eingelaufen ist. 2) Meldet der Beamte dasjenige, was er, dem Auftrage gemás, in der Sache ausgerichtet und gethan hat, wobey sorgfältig dahin zu sehen, ob sich der Vortrag zu mehrerer Deutlichkeit in verschiedene Abtheilungen zergliedern lasse, welche denn ebenfalls vorausgesetzet, und hernächst eine nach der andern in guter Ordnung vorgetragen werden muß. Auch durch beygelegte Tabellen und Bilancen muß man dem Obern die Sache zu erleichtern suchen, wenn die Beschaffenheit der Sache solche zuläßt. Der Auftrag gehet nun entweder 1) auf einen Unterricht in Thatsachen, so a) öffentlich oder b) unter der Hand eingezogen werden soll; 2) auf ein Gutachten; 3) auf eine gewisse Ausrichtung; 4) auf eine Verantwortung. Von jedem soll in der Folge besonders gehandelt werden.

## §. 17.

### 1) Von denen Berichten, so einen Unterricht in Thatsachen zur Absicht haben.

Wenn der Obere von dem Grunde oder Ungrunde einer Sache näher unterrichtet und dieses geheim gehalten wissen will, so verstehet es sich zwar schon von selbst, daß alle Amts-Geschäfte niemand anders bekannt werden dörfen, als dem es zu wissen gebühret; In diesem Falle aber muß ein Beamter seine Tritte und Schritte sorgfältig abmessen, damit nicht kluge Leute,

leute, denen schwehr etwas vorzuspiegeln ist, aus seinen Handlungen, Fragen und Erkundigungen seine Absicht errathen. Er muß also einen Umweg wählen, um hinter die Wahrheit zu kommen, und je ungekünstelter selbiger ist, desto leichter wird seine Absicht unverrathen bleiben. Auch eine offenbahr gezwungene Unwissenheit bekannter Sachen ist eine Art, wie einer seine Absicht verrathen kann, welche geheimnisvolle Leute wenigstens allemahl verdächtig vorkommen. Falls der Beamte unmittelbahr hinter die Wahrheit kommen kann, mithin andere dabey gebrauchen muß, so ist deren Wahl eine Sache, die mit Vorsicht geschehen muß, und so viel möglich muß ein solches Instrument nichts von der Absicht erfahren. Ein Geheimnis wird verhältnismäsig unsicherer, wenn es mehrere wissen. Hat nun der Beamte würklich erfahren, was er wissen wollte, so muß er in seinem Berichte die Mittel, wodurch er die Wahrheit erforschet, anführen, damit der Obere sehen könne, ob er aus guten oder seichten Gründen etwas vor wahr angenommen habe. Dasferne nun aber die Erkundigung, welche durch den Beamten eingezogen werden soll, ohne alle Zurückhaltung geschehen kann, so hat derselbe die glaubhafteste Mittel zu erwählen, die Wahrheit heraus zu bringen. Komt es auf Augenschein an, so muß er ihn selbst deutlich und vollständig und zwar in eigener Person einziehen, auch durch Abrisse seinen Bericht verständlich machen. Kann die Wahrheit durch briefliche Urkunden bewerkstelliget werden, so sind selbige entweder in der Haupturkunde oder in Abschrift, und letztern Falls entweder vollständig oder Auszugsweise beyzulegen; Letzteres, wenn nicht der ganze Inhalt zur Sache gehöret, alsdenn ist aber doch nöthig, daß auser der eigentlich zur Sache gehörigen Stelle der Eingang und

der Schlus der Urkunde vor- und nachgesetzet werde, damit man von der Einrichtung und der Glaubwürdigkeit derselben urtheilen könne. Komt es aber auf mittelbahre Erkundigung durch Zeugen an, so muß der Beamte diejenigen Leute auszusuchen wissen, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, und welche unverdächtig sind. Ob die Leute, so vernommen werden sollen, auch mit einem Eyde zu belegen, oder nicht, muß nach Beschaffenheit der Sache beurtheilet werden. Von diesen Aussagen muß nun ein ordentliches Protocoll abgehalten werden. Oefters schreibt der Obere mehrere Punkte vor, welche in Erkundigung gezogen werden sollen, alsdenn ist nöthig, daß auch jeder Punkt besonders im Berichte gefasset werde, da sich jedoch unterweilen durch Ausmachung der präjudicial-Punkte die folgenden von selbst erledigen. Es muß auch ein Beamter, wenn er die Absicht des Obern weis, nach derselben in Ertheilung der nöthigen Information weiter gehen, als es eine unvollständige Vorschrift mit sich bringet, welche Aufmerksamkeit dem Obern nicht anders als angenehm seyn kann. Auser diesem Fleise, der bey Ausfündigmachung einer Thatsache angewendet werden muß, ist kaum nöthig zu erinnern, daß auch eine strenge Redlichkeit hierbey beobachtet, und weder wahre Umstände mit Vorsatz verschwiegen, noch falsche angeführet werden dürfen. Daferne aber der Obere Nachrichten verlanget, die dem Beamten nachtheilig sind, so muß man einen Unterschied machen, ob der Obere solche zu wissen völlig berechtiget sey oder nicht. Ersteren Falls sollte alles offenherzig gebeichtet werden, und so sollte es seyn! Letzteren Falls muß der Beamte mit der grösten Bescheidenheit die aufgetragene Erkundigung von sich ablehnen, und hierbey sich auf triftige Gründe

schicken. Mit Vorspiegelungen sich zu behelfen, lauft wider die Redlichkeit. Ist der Beamte nicht im Stande, den Auftrag zu befolgen, so ist entweder eine Verhinderung oder die Beschaffenheit der Sache daran Schuld. Ersteren Falls sind die Verhinderungen umständlich anzuführen, und muß die Verhinderung den Obern überzeugen können, daß nicht eine blose Gemächlichkeit die Ursache des verbethenen Auftrages sey. Ist es aber die Beschaffenheit der Sache selbst, welche hiervon den Grund abgiebt, so muß man zeigen, aus welchen Ursachen es bedenklich vor den Beamten sey, diesen Auftrag auszuführen, oder daß ihm die Mittel fehlen, den Auftrag zu befolgen, wobey man denn gerne dem Obern vorschlägt, auf welche Weise der Endzweck besser erhalten werden könne.

## §. 18.

### Von denen gutachtlichen erforderten Berichten.

Wenn ein Gutachten erfordert ist, so will sich entweder der Obere hierdurch von einem gewissen Satze, der bey einer Entschliesung zum Grunde geleget werden soll, durch des Beamtens nähere von der Sache habende Kenntnis unterrichten, oder es gehet die Absicht auf dessen Einwilligung, weil ohne selbige etwas nicht geschehen kann. Ist das Gutachten von der ersten Gattung, so muß der Beamte die Gründe von beyden oder mehreren Seiten, in voller Stärke, vorzutragen sich bemühen, hernächst denjenigen Weg vorschlagen, welcher der sicherste, leichteste und dem Endzweck am gemäsesten ist. Hierbey muß aber ein Beamter sich der lehrenden Schreibart enthalten, vielmehr die Bescheidenheit die Feder führen lassen, und

am Ende alles höherem Ermessen anheim stellen. Ein solches erfordertes Gutachten lässet sich nicht wohl anders verbitten, als wenn der Beamte ohne Schaden seiner Ehre offenherzig sagen kann, daß er einer solchen Materie nicht gewachsen sey. Diese Blöse muß er aber in Materien nicht verrathen, deren Kenntnis mit Recht von ihm verlanget werden kann, sondern den Kopf vor dasmahl anstrengen, und es so gut machen, als es werden will. Ist hingegen das Gutachten auf eine Einwilligung gerichtet, z. E. bey einem Stadt-Magistrat, welcher die Stadt-Gerechtsahme nicht verschleudern darf, um dem Obern sich gefällig zu bezeigen, so fällt es entweder nach dem Willen des Obern aus, und, so viel nur immer möglich, muß man demselben den guten Willen zeigen, und die Schwierigkeiten nicht selbst schmieden; oder es findet der Beamte Amts- und Gewissenshalber nöthig, denen Absichten des Obern zu widersprechen; in diesem Falle muß man sich auf gültige Gründe schicken, die ehrfurchtigsten Ausdrücke suchen, und eben dadurch den Obern überzeugen, daß es nur am Vermögen, nicht am guten Willen fehle, seinen geäuserten Absichten Beyfall zu geben.

## §. 19.

### Von denen Berichten, so auf eine Verantwortung zielen.

Wenn der Beamte einer Sache beschuldiget wird, weswegen ihm Verantwortung abgefordert ist, so hat die Beschuldigung entweder guten Grund oder nicht. In jenem Falle lässet sich das begangene oder unterlassene aus andern guten Gründen rechtfertigen oder nicht. Wenn jenes, so muß der Vorgang offenherzig eingestan-

standen und gezeiget werden, daß dieses entweder gar kein oder doch ein gar geringes Versehen sey. Lässet sich aber die Sache nicht läugnen, auch nicht mit guten Gründen rechtfertigen, so rathe ich einem jeden, dem das Vertrauen seiner Vorgesetzten lieb ist, daß er seinen Fehler offenherzig bekenne, abbitte, Besserung zusage, und, was noch mehr ist, selbige durch die That zeige. Mit Verkleisterungen schadet sich ein Beamter offenbahr. Der Obere wird ihm eine solche Unverschämtheit nicht vergeben, ein Mistrauen in ihn setzen, und ihn gewis mit der Strafe nicht übersehen. Wie aber unehrliche eydesvergessene Thaten gut gemachet werden, das weis ich nicht, und, wenn ich es wüste, würde ich es doch nicht angeben. Mit Lügen gehet es wenigstens nicht allemahl, und ein Oberer, der auf den Grund siehet, wird diese Decke bald niederreisen, und alsdenn wird die Schande und Strafe wachsen. So gegründet viele Beschuldigungen sind, so oft werden doch auch durch unruhige, falsche oder leichtgläubige Leute Beschwehrden wider die Obrigkeiten geführet. Dies muß freylich einem Beamten wehe thun; allein er muß die Unrichtigkeit der angegebenen Umstände zeigen, jedoch sich wohl hüten, daß er seine Gemüthsbewegung nicht in dem Berichte schildere. Man kann ihm aber keinesweges verdenken, daß er bescheiden um Genugthuung bitte, und einem Oberen muß selbst daran gelegen seyn, die Unschuld seiner Untergeordneten zu retten, um dadurch denjenigen Respect zu erhalten, ohne welchen selbiger sein Amt nicht gehörig verrichten kann.

§. 20.

## §. 20.

### Von dem Rescripten-Buche.

Damit nun ein jeder Beamter mit einem Blicke übersehen könne, was vor Befehle ihm von seinem Vorgesetzten durch Rescripte zugekommen sind, und die rückständige Befolgungen in das Werk richten könne, so muß ein Buch darüber gehalten werden. In selbiges sind alle einlaufende Rescripte nach dem Tage der Einlieferung, nach ihrem Haupt Inhalte, nach ihrer Verlesung, Befolgung und Ablassung des Berichts einzutragen, welches am füglichsten in verschiedenen Columnen geschiehet. Hieraus kann man immer ersehen, was abgearbeitet und was rückständig ist, welches sonst weder im Kopfe noch auswendig zu behalten, noch sonst auf zuverläßige Art durch Nachsehung der Acten zu bemerken stehet.

Von

# Von
# Bittschreiben.

# Von
# Bittschreiben.

## §. 1.

### Begriff derer Bittschreiben.

Ein Bittschreiben ist ein schriftlicher Vortrag an eine Obrigkeit, worinn man aus vorgetragenen Gründen selbige um etwas, so in ihr Amt schläget, bittet. Es werden auch wohl dergleichen Bittschreiben an einzelne Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, wegen öffentlicher Sachen, oder auch andere vornehme Personen, so dergleichen nicht bekleiden, in privat-Sachen, gerichtet. Ersteres geschiehet zumahlen bey denen Präsidenten hoher Collegien, wodurch man sie von einer Sache unterrichtet, und um deren Beförderung bittet. Es sind solche von Berichten nach dem Gegenstande unterschieden. Von privat-Schreiben aber unterscheiden sich die Memorialien durch das Verhältnis der Personen sowohl als durch den Vortrag und die Sache selbst.

## §. 2.

### Von denen verschiedenen Gattungen.

Die Bitte und deren Verschiedenheit, machet auch den Unterschied unter denen Memorialien selbst aus. Die Bitte gehet nun entweder dahin, 1) eine Sache von dem Obern zu erhalten, wozu der Supplicante ein gegründetes Recht hat; Oder 2) welche in dem völlig freyen Willkühr beruhet. Im leztern Falle ist



3) die

3) die Sache dem Supplicanten entweder allein vortheilhaft, oder 4) gewinnet daneben das gemeine Wesen oder der Landesherr. Ist sie demselben allein vortheilhaft, so soll 5) entweder der Landesherr oder der Staat oder 6) einige andere Mitglieder desselben etwas nachgeben, welches denn entweder darauf abzielet, daß die bisherige Einrichtung abgeschafft oder eine ganz neue gemacht werden soll.

§. 3.

Von denen allgemeinen Theilen einer Bittschrift.

Es komt bey einer Bittschrift 1) auf die Titulatur, 2) auf die Geschichte, 3) auf die Gründe, 4) auf die Bitte und 5) auf die Aufschrift an.

§. 4.

Von der Schreibart überhaupt.

Die Schreibart bey diesen Aufsätzen ist weder an eine gezwungene Form noch an gezwungene Ausdrücke gebunden, sondern in allem viel freyer als die bisherigen und übrige gerichtliche Aufsätze. Auser denen insgemein erforderlichen Eigenschaften der Ordnung, Deutlichkeit, Flüsigkeit und Kürze des Vortrages, muß billig die Zierlichkeit und das Rührende nicht auser Acht gelassen werden, und öfters ist nur der trockene Vortrag daran Schuld, daß eine Bitte nicht erhöret wird.

§. 5.

Von der Titulatur.

Es geschiehet die Anrede jedesmahl mit Vorsetzung der vollständigen Titulatur, wobey man nicht zu spar-

sparsahm seyn darf. Es müssen die demüthigsten Ausdrücke gebraucht und alles hervorgesucht werden, was nur auf einige Art dem Obern schmeicheln kann; Alles hingegen was übertrieben ist, muß man vermeyden.

§. 6.

Von der Geschichte.

Der Anfang wird entweder mit einer schicklichen Einleitung oder auch sogleich mit der Geschichte selbst gemacht. Diese muß kurz, nach der Ordnung der Zeit, mit allen nöthigen und erläuternden Umständen vorgetragen, und wo es nöthig und thunlich ist, sofort auf die kürzeste und vollständigste Art bescheiniget werden. Hierbey ist die Mittelstrase zwischen der eckelhaften Trockenheit und ausschweifenden Lebhaftigkeit zu beobachten. Sind mehrere Sachen vorzutragen, so muß man die Verwirrung derselben sorgfältig vermeyden, und von jeder unter einem besonderen Abschnitte handeln.

§. 7.

Von denen Gründen.

Die Gründe müssen mit Numern unterschieden vorgetragen werden. Unter denenselben ist eine gute Wahl zu treffen; die schwächesten sind zwar nicht ganz wegzulassen, aber auch nicht zuerst zu setzen, weil auf den ersten Eindruck fast alles ankomt. Je nachdrücklicher selbige ausgeführet werden, desto ehender stehet die Erhörung der Bitte zu hoffen. Die blosen Scheingründe schaden mehr als sie helfen, und sind daher wegzulassen. Diejenigen hingegen, so eines Bewei-

ses bedörfen, müssen, wie die Geschichte selbst, bescheiniget werden. Dafern dieses zu weitläuftig fallen oder nicht so geschwind thunlich seyn sollte, so muß auf eine Untersuchung angetragen, und deren Beweis wenigstens anerbothen werden.

## §. 8.
### Von der Bitte.

Die Bitte ist jedesmahl einzurücken, damit sie dem Obern gleich in die Augen falle. Es muß selbige aber ganz kurz auf dasjenige gerichtet seyn, was der Supplicant verlanget. Es ist übrigens am schicklichsten, die Bitte erst am Ende hinzuzufügen, und ist dieses auch das gewöhnlichste.

## §. 9.
### Von der Aufschrift.

Es ist eine solche Bittschrift billig auch mit einer Aufschrift zu versehen, welche auf der äusern Seite, nach verschiedener Art geschrieben wird, und den Nahmen des Supplicantens sowohl, als die Sache, so es betrift, enthalten muß, wobey denn auch der Beylagen zu gedenken ist. Wenn nun eine solche Bittschrift unmittelbahr an den Obern gesendet wird, so muß man selbige einschlagen und die Aufschrift nach dem vollständigen Titul machen, welches aber nicht durchgängig erlaubt ist, sondern es wird oft erfordert, daß diese Sachen durch einen Anwald überreichet werden. Diese Aufschrift enthält entweder den vollen Titul, oder nur das wesentliche, z. E. au Roi; Serenissimo regenti; An das fürstliche hohe Ministerium; An Königliche und Churfürstliche Justitz-Canzley. Diese Abkür-

zun-

zungen sind jedoch nur da zu gebrauchen, wo sie hergebracht sind, sonst stehet es niemand zu, von denen gewöhnlichen Curialien abzuweichen. Wird der volle Titul gebrauchet, so werden die Geburts- oder Rangs-Curialien entweder im Gebe- oder Anklage-Falle zuerst, und dann der Amts-Nahme (nomen collectivum collegii), hierauf die Höflichkeits-Ausdrücke und dann der Ort gesetzet: z. E.

Denen Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herrn!
(oder: An die Hochwohl- und so weiter.)
zur Churfürstlich - N - - schen Regierung hochverordneten Herrn Präsidenten und Räthen!
Meinen gnädig und hochgebiethenden Herrn!
zu
N.

§. 10.

1) Von denen Bittschriften, so auf eine Befugnis gerichtet sind.

Es sind viele Sachen so beschaffen, daß sie sich zwar auf eine gesetzliche Befugnis gründen, dennoch aber nicht durch den Weg Rechtens, sondern durch den Weg der Gnade vortheilhaft gesucht werden, und theils auf solche Art nothwendig gesucht werden müssen. Dieser Weg ist alsdenn zu rathen, wenn man einen billigen Obern um eine Sache in Anspruch zu nehmen hat, und man seine billige Denkungsart kennet, oder die Sache an und vor sich mit solchen Umständen vergesellschaftet ist, daß derselbe leicht bewogen werden kann, etwas von seinem Rechte zu erlassen. Man muß jedoch die Sache vorsichtig mit aller Bescheidenheit so fassen, daß man sich den Weg zur gerichtlichen Ausführung dadurch nicht versperre, und sich dahero selbigen ausdrücklich vorbehalten. Wenn hingegen eine gewisse Begnadigung auf die Art einer Befugnis festgesetzet ist, man sich aber dennoch vorhero darum melden muß;

z. E. Bau=Begnadigungen, verheisene Erlassung an Pacht=Geldern oder Abgaben und dergleichen, alsdenn ist es schlechterdings nöthig, den Weg der Vorstellung zu erwählen. Bey diesen Gattungen der Bittschreiben gebraucht es so vieler Künste nicht, sondern es ist vielmehr der hauptsächlichste Bedacht dahin zu richten, daß nur diejenige Bescheinigung beygebracht werde, welche eine solche Begnadigung begründet. In dem vorigen Falle aber muß man die Empfindungen der Menschlichkeit rege zu machen suchen, und mit den kräftigsten Ausdrücken die Rechtmäßigkeit und Billigkeit seines Gesuchs darzuthun bemühet seyn.

## §. 11.

### 2) Von denen Bittschriften, bey welchen es auf den Willkühr des Obern ankomt.

Wenn eine Sache lediglich von dem freyen Willkühr eines Menschen abhänget, so muß man entweder das Mitleyden rege zu machen, oder von der Billigkeit des Gesuchs kräftigst zu überzeugen suchen. Komt es nun darauf an, das Mitleyden zu erregen, so muß man die Noth so fühlbahr machen, als es nur möglich ist, wenn man nur nicht zuviel von göttlicher Vergeltung, Gebät und Fürbitte gedenket, wie sonst wohl zu geschehen pfleget, es wäre denn, daß man einen sehr frommen Mann vor sich hätte, da gehöret dergleichen zu der weichen Seite, die man anzugreifen hat. Komt es hingegen mehr auf eine überzeugende als bewegliche Vorstellung an, so muß man alle Gründe sowohl als die Zweifel sorgfältig aufsuchen, erstere in guter und der Sache einen Nachdruck gebender Ordnung zuerst, hernach aber auch leztere vortragen und entkräften. Aller Nachdruck der Rede wird bey dieser Art von Aufsätzen gute Dienste leisten. Man muß sich nur

vorsichtig hüten, daß man keinen Anlas zu einigem Misfallen giebt, es mag solches in dem Argument selbst, oder in der Art des Vortrages oder der Bitte liegen. Die Bitte darf auch nicht übertrieben seyn, und wer zuviel begehret, erhält gemeiniglich nichts.

## §. 12.

### Von denen Bittschreiben über Gegenstände, die auf freyen Willkühr des Oberen beruhen, wo die Sache aber dem Supplicanten allein vortheilhaftig ist.

Wenn der Nutze von der Gewährung der Bitte einzig und allein auf den Supplicanten zurück fällt, so wird eine bündige Vorstellung um so mehr erfordert, da hierbey das Mitleyden und die Ueberzeugung so stark nicht mit würken können, als in denen Fällen, wo es blos darauf angesehen ist, einen Schaden abzuwenden. Der Supplicant hat mehr Hofnung zu Gewährung seiner Bitte, wenn er zeigen kann, daß der Vortheil, welchen er sich erbittet, niemand schädlich, ihm aber sehr nützlich sey, imgleichen, wenn er einen allgemeineren Vortheil beweiset oder auch wohl etwas dagegen verspricht. Je annehmlicher nun dieses ist, desto ehender erhält man seinen Zweck.

## §. 13.

### Von denen Bittschreiben, worinn eine dem Landesherrn oder gemeinen Wesen vortheilhafte Sache vorgetragen wird.

Ob gleich bey dem im vorigen §. angezeigten Falle es auch beyläufig geschehen kann, daß das gemeine Beste auf entfernte Weise mit einschlägt, so können doch auch hinwiederum sich Fälle ereignen, wo der Nutze des gemeinen Wesens gröser und beträchtlicher ist, als der Nutze des Supplicantens. Wenn dieses

nun gehörig aus einander gesetzt und deutlich genug gemacht wird, so müste es wunderlich zugehen, wenn der Supplicant seinen Endzweck nicht erreichen sollte. Es können aber vielleicht zu einem heylsahmen Endzwecke mehrere Wege führen; Diese muß der Supplicant alle zu besetzen suchen, damit der Obere nicht einen andern erwählet, welcher mit der Absicht des Supplicantens nicht übereinstimmet. Ferner ist wohl zu merken, daß, wenn der Supplicant durch seine Bitte mit dem Besten des gemeinen Wesens oder dem Rechte eines dritten zusammen stöset, die allertriftigsten Gründe, und zwar im ersten Falle noch mehr als im letztern vor sich haben und zeigen muß, daß der Abbruch, so dem einen oder andern zugefüget wird, von keiner Beträchtlichkeit und in Betracht des daraus zu hoffenden Nutzens nicht zu achten sey. Es hält auch in verschiedenen Landen schwehr, eine alte Einrichtung abzubringen, und wird also bey einem solchen Falle alle Sorgfalt nöthig seyn, die gebethene neue Einrichtung in ein helles und vortheilhaftes Licht zu setzen.

---

Von

# Von
# Resolutionen.

# Von
# Resolutionen.

## §. 1.
### Von dem Begriffe derer Resolutionen.

Eine Resolution ist der Entschlus, welchen ein Oberer oder ganzes Collegium auf einen ihm geschehenen Vortrag in andern als Parthey-Sachen fasset und bekannt machet. Eine Resolution ist von einem Decret, von einem privat-Antwort-Schreiben unterschieden.

## §. 2.
### Von denen verschiedenen Gattungen, Form und Verfertigung.

Die Resolutionen kommen zwar auch in Gerichts-Sachen, wiewohl seltener als in andern dazu nicht gehörigen Sachen vor, soweit einseitig etwas gebethen wird, worbey der Gegentheil kein Interesse hat, mithin nicht darüber zu hören ist, oder die Sache die willkührliche Gerichtsbarkeit betrift. Ueberhaupt, ohne Absicht auf die Sachen zu nehmen, werden sie billig in die willfährige, abschlägliche und zur weiteren Ausführung verweisende Resolutionen abgetheilet. Die Form derselben ist nicht einerley. Wer sich durch ein Memorial gemeldet, bekomt ohne Unterschied der Personen durch eine Resolution darauf die Antwort. Unterweilen aber wird die Antwort auf ein privat-Schreiben, welches öffent-

liche

liche Angelegenheiten betrift, durch den Secretair zurück geschrieben. Ein anderer Unterschied ist in der Form darinn zu suchen, daß die Resolutionen entweder auf das Memorial selbst, oder besonders geschrieben, oder auch wohl in ein Rescript verfasset werden. Man bindet sich bey denen Resolutionen nicht an gewisse unabänderliche Reguln; Es ist jedoch am besten, wenn man die Resolution besonders abfaßt, das Memorial bey denen Acten behält, und entweder auf der Post unmittelbahr an die Partheyen sendet, oder doch nur zur kurzen Hand einhändigen lässet. Mit der Abfassung derer Resolutionen gehet es anders in denen Collegien, anders aber bey dem Fürsten und bey dem einen Herrn wieder anders als bey einem andern zu.

## §. 3.

### Von der Schreibart.

Die Schreibart muß bey diesen Aufsätzen ernsthaft und pathetisch seyn, welche Eigenschaft sich nach dem Verhältnis des Verfassers mehr oder weniger dabey finden muß. Wenn die Resolution auf die Vorstellung selbst geschrieben wird, so pflegt die Verordnung auf der äusern Seite ganz kurz gesetzet zu werden, ohne eine Beziehung auf das Memorial vorzunehmen. Verfasset man aber die Resolution besonders, so wird eine kurze Beziehung auf das Memorial vorausgesetzet. Es ist beynahe gleichgültig, ob man die Resolution mit Gründen unterlegt oder nicht. In dem Falle, wenn der Supplicant um eine solche Sache gebethen, die auf eine vorgegebene Befugnis beruhet, ist am besten gar keine Gründe zu setzen, weil

weil es gar leicht geschehen könnte, daß derselbe hieraus, wenn sie nicht vorsichtig genug gefasset, ein Geständnis zu erzwingen suchte. Der Schlus wird hin und wieder mit denen Worten gemacht: wornach sich zu achten. Es wird aber auch häufig blos mit der Unterschrift des Orts und Nahmens des Gerichts geschlossen. Auf der äusern weisen Seite wird bemerkt, wem selbige zuzustellen, nicht weniger die Gebühren. Dahingegen wenn die Resolution dem Beamten in einem Rescript eröfnet wird, um selbige zu eröfnen, so verliehret sie ganz die Eigenschaft einer Resolution und ist vielmehr nach denen vom Rescripte gegebenen Reguln zu verfahren, auch alsdenn nicht nöthig, das Memorial mit beyzulegen, wenn der Beamte nichts weiter zu thun hat, als die Resolution zu eröfnen.

## §. 4.

### Von denen willfährigen Resolutionen.

In der Gestattung der an den Obern gelangenden Bitten muß weder eine übermäsige Strenge noch eine gar zu grose Gelindigkeit herrschen. Wenn die Resolution so ausfällt, wie der Supplicant gebethen hat, so ist selbige gar leicht zu verfassen, sintemahlen sie sodann nach der Bitte eingerichtet wird. Es wird aber auch zuweilen die Bitte gemildert, oder ganzetwas anders davor gesetzt, in welchem Falle man sich so ausdrückt: Auf das von *N.* übergebene Memorial wird hiermit statt des gebethenen zur Resolution ertheilet, daß rc. So werden auch wohl in Ansehung der Zeit oder der Summe Einschränkungen vorgenommen. Gleichwie es aber noch sehr auf die

Art

Art ankomt, wie die Willfahrung geschehen soll, so muß solches billig genau bestimmet werden.

§. 5.

Von denen abschläglichen Resolutionen.

Es komt zwar mehrentheils nur auf willkührliches Ermessen an, ob einer Bitte willfahret werden soll oder nicht. In unbilligen Sachen ist die Willfährigkeit ein Fehler. Wenn eine Bitte dem gemeinen Wesen oder einem dritten offenbahr an seinen erworbenen Rechten nachtheilig ist, so kann man ohne hinlänglichen Grund nicht willfahren. Der Obere kann, wenn er will, viel ehender von seinem Rechte etwas fahren lassen, wiewohl dieses ohne die beträchtlichsten Umstände nicht zu geschehen pflegt. Die Resolution wird in solchem Falle gemeiniglich sehr kurz gefasset, und werden wohl unterweilen die Gründe derselben hinzugefüget, wenn nähmlich der Supplicant dadurch leicht von einer vorgefaßten unrichtigen Meynung abgeleitet werden kann. Man pflegt demselben auch wohl den Weg zu zeigen, welchen er zu betreten hat. Daferne er aber gar zu widerrechtliche Sachen verlangt, oder auch wegen einer abgeschlagenen Sache von neuem und zwar ohne sonderbahre Gründe sich wieder meldet, so wird es nicht nur bey der abschläglichen Resolution gelassen, sondern auch dem Supplicanten ein Verweis gegeben. Je höher der Obere ist, desto nachdrücklicher werden solche Sachen geahndet. Ein billiger Oberer muß sich bey Abfassung der Resolutionen aber auch wohl hüten, daß er niemanden dadurch an seinen wohlerworbenen Rechten verletze, und eine Sache nicht durch Machtsprüche zu entscheiden suche, wo es auf das Mein und

Dein und allenfalls auf eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ankomt.

## §. 6.

### Von denen Resolutionen, so auf weitere Ausführung gerichtet sind.

Ein jeder Oberer hat sich sorgfältig zu hüten, daß er weder im Bewilligen noch im Abschlagen zu voreylig verfahre. Im Falle nun eine Sache einer weiteren Ausführung oder Untersuchung unterworfen, so muß vor Abfassung einer Resolution an gehörigen Ort um Bericht geschrieben werden, entweder um diejenigen kurz zu hören, wider deren Befugnis etwas gesucht wird, oder die Sache, wovon die Rede ist, zu untersuchen. Es ist aber ein Fehler, wenn um Bericht geschrieben wird, da die Sache in Ansehung der Thatumstände völlig klahr ist, oder es nur auf gewisse ausgemachte Grundsätze ankomt.

---

# Von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.

# Erster Abschnitt von

# Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.

## §. 1.

### Begriff.

Unter einer Gerichts-Registratur wird verstanden: das allgemeine ordnungsmäsige Behältnis aller zur streitigen sowohl als willkührlichen Gerichtsbarkeit gehörigen schriftlichen Aufsätze. Es komt bey allen öffentlichen Geschäften gar sehr auf Ordnung und Vollständigkeit der Registratur an. Gleichwohl darf ein Registrator nichts eigenmächtig in der Einrichtung der Acten und Registratur vornehmen, sondern was zu besserer Ordnung gereichet, muß er vorschlagen und die Entschliesung des Gerichts erwarten.

(*) L'Archiviste françois ou Methode pour apprendre à dechifrer les anciennes ecritures & à ranger dans le meilleur ordre les titres & les papiers deposés dans les chartiers, par M. Barteney. **Aebbtlin** Anführung zu der Registratur-Kunst. Ein elendes Ding. **Buchhorn** Anleitung zum Proceß-Registratur-Wesen. Magdeb. 1781. Nur gar zu umständlich und weitläuftig ist das königl. preussische allgemeine Registratur- und Canzley-Reglement. Berlin 1782. Es kann hierbey auch nachgesehen werden: Spies von Archiven. Halle 1777. **Günther** über die Einrichtung der Haupt-Archiven. Altenb. 1783.

## §. 2.

### Wie es mit den einlaufenden Schriften und Rescripten zu halten.

Sobald eine Schrift, Rescript oder Schreiben einkomt, müssen selbige zu Erhaltung guter Ordnung sofort in ein Producten- oder Rescripten-Buch eingetragen und solchergestalt immer eine Nachricht aufbehalten werden, wo sich ein Acten-Stück befindet. Das Producten-Buch wird mit jedem Jahre von neuem angefangen, und werden 1) die einkommende Schriften nach fortlaufender Zahl eingetragen, 2) der Tag der Uebergabe, 3) der Nahme des Referenten, 4) der Tag der Relation, und 5) der Tag der Ausfertigung, alles dies wird tabellarisch bemerket. Aus diesem Buche kann man sofort ersehen, ob eine Schrift würklich eingelaufen sey, und bey wem man sie jetzo fordern und suchen muß, sonst kann manche unverschämte Lügen vorgebracht werden, als ob eine Schrift dem Gerichte übergeben wäre, deren Entwickelung öfters ein eigenes Incident-Verfahren veranlasset. In dieses Buch können auch alle Schreiben auswärtiger Obrigkeiten, welche nicht als Rescripte in das Rescripten-Buch gehören, eingetragen werden. Das Rescripten-Buch hat die gute Absicht, damit kein Rescript der Oberen verlohren gehe, man allemahl wisse, wer die Sache unter Händen habe, und damit man mit einem Blicke ersehen könne, welches Rescript noch unbefolget ist. Man bemerket in dieser Absicht in diesem Buche auf tabellarische Art: 1) die Zahl des Rescripts; 2) den Tag, da selbiges eingelaufen ist; 3) die Mitglieder, welche bey dem Vortrage des Rescripts zugegen waren; 4) den Inhalt derer Rescripte nebst dem Amts-Nahmen des Obern; 5) den Nahmen des Referenten; 6) den Tag der abgestatteten Relation; 7) den Tag der Ausfertigung. Die Muster werden dieses augenscheinlich machen.

# Muster
## des Rescripten-Buches.

| Zahl der eingegangenen Rescripte. | Tag der Ankunft. | Gegenwärtige Mitglieder. | Inhalt der Rescripte. | Nahmen des Referenten. | Tag der Relation. | Tag der Ausfertigung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 85.) | 1768. den 16 t. October | Herr Präsident N. Herrn Räthe O. P. Q. | Compulsorialien aus K. u. Chfstl. Hofgerichte in Sachen Mevius Appellanten wider Paulus Appellaten vom 2ten October 1768. | an eben dem Tage Hrn. Rath N. | den 28 t. Nov. | den 3ten Decemb. |
| 86.) | den 19 t. October | dieselbe | Regierungs-Rescript vom 14ten Oct. 1768 den hiesigen Mühlenbau betr. | an eben dem Tage ist Hr. Rath P. und O. Besichtigung aufgetragen | den 24 t. October | Bericht erstattet den 30 t. October |
| 87.) | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. |

## Muster
### des Producten-Buches.

| Zahl der eingelaufenen Schriften. | Tag der Einreichung. | Aufschrift der eingereichten Schriften. | Nahmen des Referenten. | Tag der Relation. | Tag der Ausfertigung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1386. | 1768. den 24ten October. | Schliesliche Replic in Sachen Cajus Klr. wider Paulus Bekl. | den 28ten October Hr. Assess. N. | den 2ten Nov. | den 4ten Nov. |
| 1387. | denselben | Befolgung des Urtheils in Sachen Mevius Klr. wider Titius Bekl. | denselben Tag Hr. Rath N. Erinnert den 4ten Februar. 1769. desgleichen den 6ten Apr. | den 30 t. Apr. 1769. | den 2ten May 1769. |
| 1388. | den 25ten October. | Antwortschreiben des Magistrats zu N. die Verkaufung des N= = schen Hauses betr. | Ist zu denen Acten geleget | | |
| 1389. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. |

## §. 3.
### Von der äuserlichen Form derer Acten.

In denen ältesten Zeiten wurden die Acten in acht Blättern zusammen geleget, wie man in alten Registraturen sehen kann, und davon ist hin und wieder der Gerichts-Gebrauch noch übrig, daß die Rubriken auf die erste Seite des in acht Blättern zusammengelegten Bogens gesetzet werden. Nirgend leget man heut zu Tage die Acten in der Octav-Form zusammen. Sie sind auch zu stark dazu, und doch bleibet man beym alten. Nachdem aber die Acten stärker zu werden angefangen, so hat man die Bunde (Stücke, Fascicul) in vier Blättern zusammen geleget, welcher Gebrauch in sehr vielen Gerichten noch übrig ist, und woher die Rubriken auf der ersten Seite des in vier Blättern zusammengelegten Bogens ihren Ursprung haben. Diese Acten-Form ist überaus beschwehrlich, wenn man hernach in einem oder andern Stücke etwas wieder nachzusehen nöthig findet. Das Lesen und Aufsuchen derer Acten geschiehet am bequemsten, wenn sie in Bogenlänge geleget werden, welche Form auch heut zu Tage immer mehr die Oberhand gewinnet. Alsdenn wäre es aber auch am vernünftigsten die Rubrik auf die erste Bogen-Seite zu setzen, welches jedoch noch nicht allerwärts eingeführet ist.

## §. 4.
### Wie die einzelnen Acten-Stücke zu samlen.

Wenn das nöthige auf die erste in einer Sache einkommende Schrift beschlossen, und das beschlossene ausgefertiget ist, so muß der Registrator sofort einen Umschlag (pallium actorum) darum legen, die gehö-

rige Rubrik, dem Gerichts-Gebrauch gemäs, darauf schreiben, und das Acten-Verzeichnis, oder das Acten-Protocoll anfangen, auch, wo es der Gerichts-Gebrauch mit sich bringet, die Acten-Stücke einheften, welches durchgängig eingeführet werden sollte. Hernach können diese Acten in das gehörige Fach der Registratur bis zu fernerem Gebrauch geleget werden. Die Acten müssen, wenn nichts darinn zu arbeiten ist, nicht ohne Noth in denen Häusern oder sonst herum liegen, sondern müssen nach gemachtem Gebrauch baldigst wieder an ihren gehörigen Ort geleget werden. In Sachsen hat man weder Acten-Verzeichnis noch Acten-Protocoll, und man begnüget sich mit dem Heften und Foliiren derer Acten, welches zwar hinreichend ist, die Vollständigkeit derer Acten zu beurtheilen; allein man kann den Stand der gegenwärtigen Sache nicht mit der Geschwindigkeit und Bequemlichkeit einsehen, als aus einen Verzeichnis oder Protocoll derer Acten.

## §. 5.

### Von dem Acten-Umschlage.

Der Umschlag, welcher um die Acten geschlagen wird, sollte billig von Pappe oder doch von starkem Pappier seyn, weil sonst Acten, welche häufig gebrauchet werden, Noth leiden. Wenn die Acten nicht geheftet, sondern mit Bindfaden zusammen gebunden werden, so verdirbt auch dieser die Acten und schneidet leicht ein. Um dieses zu verhüten, muß man nicht zu feinen sondern etwas dickeren Bindfaden nehmen, und die Acten vor dem Zusammenbinden gleich stutzen, damit kein Stück hervorrage, als welches sonst leicht Schaden nimt. Auf dem Acten-Umschlage muß die

Rubrik der Sache stehen. Diese wird entweder umständlich so gesetzet:

Acta iudicialia
in Sachen
Caii, Titii, Pauli, Klr., Appellanten,
modo Supplicanten,
Contra
Mevium, Bekl., Appellaten, modo Supplicaten,
in pcto.
1768. locat. conduct.
1769.

oder man setzet nur kurz: Caius und Conſ. Klr. Contra Mevium Bekl. Letzteres wird entweder dichte unten auf der ersten Seite des Umschlages oder in der Länge auf den Rücken des Paquets oder auch auf hervorragende bevestigte Zettuls von starkem Pappier geschrieben. Von der zuerst gemeldeten Einrichtung ist dies die Ursache, damit, wenn man ein Paquet Acten in einem Fache aufsuchen will, man nur eins nach dem andern aufheben könne, um die Rubrik sogleich zu finden. Wenn aber nach der zuletzt gemeldeten Einrichtung die Rubrik in die Länge auf den Rücken des Paquets geschrieben wird, so hat es damit die Absicht, daß die Acten in der Registratur nicht nach der Bogen-Länge sondern in die Queer und zwar mit dem Rükken auswärts geleget werden, da denn freylich eine jede Rubrik in die Augen fällt, und das Aufsuchen sehr erleichtert. Sollen hingegen Acten aus einem Fache aufgesuchet werden, welche nicht auf die zuletzt bemeldete sondern auf die zuerst angeführte umständliche Art rubriciret sind, so muß man alle Acten des ganzen Faches herausnehmen, welches mühsahm und denen Acten nachtheilig ist. Auf diesem Acten-Umschlage

werden nach Sächsischem Gerichtsgebrauch die Blätter, wo Haupt-Bescheide, Rescripte und Urtheile, in andern Gerichten aber auch wohl die Blätter, wo die Vollmachten zu finden sind, bemerket.

### §. 6. a.

### Von dem allgemeinen Registratur-Verzeichnis.

Um zu wissen, was vor Acten in einer gerichtlichen Registratur vorhanden sind, muß ein alphabetisches Verzeichnis von allen in die streitige und gewillkührte Gerichtsbahrkeit einschlagenden Sachen gemachet, und wenn selbige abgethan, oder durch Appellationen, auch durch Acten-Verschickungen aus der Gerichts-Registratur weggegeben sind, solches darinn bemerket werden. Zu dem Ende werden die Acten mit fortlaufenden Numern, mit dem allgemeinen Acten-Verzeichnis übereinstimmend bemerket.

### §. 6. b.

### Von dem Acten-Protocoll.

Sobald nur auf die erste einkommende Schrift ein Bescheid abgegeben ist, und mehrere Actenstücke entstehen, muß das Acten-Protocoll oder Acten-Verzeichnis angefangen werden. Das Acten-Protocoll ist die älteste Einrichtung, zugleich aber die unbequemste, dennoch aber wird selbige in vielen Gerichten, nach dem einmahl angenommenen Gerichtsgebrauch beybehalten. Selbiges wird in dem Protocoll-Styl abgefasset, und solchergestalt eine jede einlaufende Schrift unter ihrer Numer nach ihrer Rubrik aufgeführet. Hierauf folget der darauf abgegebene Bescheid nach seinem

nem ganzen Inhalte. Sind die Partheyen persöhnlich oder durch ihre Bevollmächtigte erschienen, und haben einen Vortrag zum Protocoll gethan, so stehet diese mündliche Verhandelung von Wort zu Wort in diesem Acten-Protocoll. Gleichergestalt findet man daselbst die Interlocute und Haupt-Urtheile, mithin bestehen die übrigen Acten-Stücke in weiter nichts, als in denen Schriften und deren Beylagen, so die Partheyen eingereichet haben, wie auch in Schreiben von auswärtigen Richtern und Rescripten der Obern. Diese Einrichtung derer Acten hat die Beschwehrlichkeit bey sich, daß man bey deren Lesung gleich nach jeder Schrift, wieder in das Acten-Protocoll zurückgehen muß, um zu sehen, was weiter darauf erkannt, oder in Termins-Protocollen vorgetragen ist, da es doch die natürliche Ordnung mit sich brächte, die Acten zu legen und zu lesen, wie sie auf einander gefolget sind. Gleichwohl stehet es einem jeden Director eines Gerichts frey, hierunter von dem unschicklichen Gerichtsgebrauche abzuweichen, und die natürlichere Ordnung einzuführen, die Acten nach der Zeit-Ordnung zu legen, und das Actenverzeichnis an die Stelle des Actenprotocolls zu setzen.

zu §. 6.

## Formular:

Protocollum Actorum
in Sachen
Caii und Sempronii, Kläger,
Contra
Paulum, Beklagten.

[N. 1.] Actum N. im Hofgerichte den 14ten Maii 1761.
Uebergaben Kl. gemüssigte Imploration, nebst
[2] [3] [4] Anl. A. B. C. De-

Decretum eod.

communicetur ad excip. cum termino 14 dier. & iniungatur constitutio comm. procurat.

Actum d. 5. Iunii 1767.

[5] [6] Ueberreicht Klr. accusat. contumaciæ cum reproduct. Decreti insinuati.

Decretum eod.

Communicetur & præfigatur spat. 14 dier. sub præiud.

Actum d. 15. Iunii 1767.

[7] Bekl. exhibirt exceptiones.

Decretum eod.

Communicetur & præfigatur terminus ad amicab. composit. auf den 30ten hui.

[8] Actum den 30ten Iunii 1767.

„In heutigem zum Versuch der Güte anberaumten termino erschienen beyde Theile in Persohn nebst ihren rechtlichen Beyständen rc. rc. (inseratur integrum prot.)

Actum den 7ten Iulii 1767.

[9] Ueberreicht Klr. replicas submissivas.

Decretum eod.

Communicetur ad duplicandum cum term. 14 dier.

Actum den 5ten Sept. 1767.

[10] Bekl. exhibirt duplicas.

Decretum eod.

Communicetur ad notit. & fiat conclusio in causa.

[11] Relatio ex actis.

Decretum d. 12. Decemb. 1767.

[12] Præfigatur term. ad aud. sent. auf den 23. hui.

*Sententia:*

[13] In Sachen ꝛc. ꝛc. (inseratur integra sententia.)

[14] &c.

## §. 7.

### Von dem Acten-Verzeichnis.

Das Acten-Verzeichnis ist in neueren Zeiten aufgekommen, und ist nichts weiter als eine Anzeige aller Acten-Stücke, welche nach folgenden Reguln zu verfertigen ist: Alle Schriften, so einlaufen, werden blos nach der Rubrik eingetragen, und dabey mit einem Worte bemerket, wer selbige von beyden Theilen übergeben hat. Die Beylagen müssen nicht blos nach der Numer und Buchstaben, sondern nach dem wesentlichen Inhalt, z. E. Ziffer 4. Kauf-Contract zwischen N. und N. über eine Hufe Landes vor N., vom 16ten April 1743., oder: Schuld-Verschreibung des N. über 1000 Rthlr. an N., vom 19ten May 1758. ꝛc., bemerket werden, weil sonst leicht ein Instrument mit dem andern verwechselt werden kann. Die Schreiben, Bescheide, Rescripte und Urtheile werden blos nach dem Tage und Jahre angeführet, mithin alles nach dem Begriffe eines Verzeichnisses ohne alle

Anfüh-

Anführung des Inhalts eingerichtet. Die Acten-Verzeichnisse derer Inquisitions-Acten haben darinn eine andere Einrichtung, daß man zwar die Protocolle nach dem Tage und Jahre mit übereinstimmenden Numern versiehet, jedoch zur Bequemlichkeit des Referenten die Seite oder das Blatt zugleich anweiset, wo selbige zu finden, und dabey bemerket, wessen Verhör, Anzeige, Aussage ꝛc. in diesem Protocoll enthalten ist. Wenn mehrere abgesonderte Acten-Bunde von einer zusammengehörigen Sache gemachet werden müssen, so ist vor jeden Fascicul oder Acten-Bund ein eigenes Verzeichnis zu verfertigen, und sodann der Gegenstand, welchen dieses Bund betrift, darauf zu setzen. Aus einem solchen Acten-Verzeichnis kann man die Vollständigkeit derer Acten, den Lauf und die gegenwärtige Lage der Sache mit einem Blicke übersehen, wenn die Sache in gehöriger Ordnung tractiret ist, und sie ist dem Acten-Protocoll, und dem sächsischen blosen Heften und Foliiren derer Acten weit vorzuziehen. Wenn die manual-Acten unvollständig sind, und die Einsicht der gerichtlichen Acten nicht eben so leicht geschehen kann, so bittet man sich, um den Lauf der Sache zu beurtheilen, und zu sehen, was vor beträchtliche Stücke fehlen, Abschrift dieses Verzeichnisses der gerichtlichen Acten oder des Acten-Protocolls aus, und was sodann an beträchtlichen Acten-Stücken in denen manual-Acten fehlet, lässet man sich nunmehro mit Anzeigung derer Numern abschriftlich gegen die Gebühr von denen Gerichts-Acten geben.

Zum

## Zum §. 7.
### Muster.
### Verzeichnis der Acten-Stücke (Designatio Actorum)
in Sachen
Cajus und Sempronius, Kläger,
wider
Paulus, Beklagten,
wegen
Waaren-Rechnung.

N. 1. Klägers Imploration nebst
- 2-4. Anlagen A. B. C. bestehend in dreyen Waaren-Rechnungen von denen Jahren 1760. 1761. und 1762.
- 5. Bescheid vom 14ten May 1767.
- 6 und 7. Klägers Ungehorsahms-Beschuldigung nebst der Bescheinigung der richtigen Behändigung der Ladung.
- 8. Bescheid vom 5ten Junius 1767.
- 9. Bekl. exceptivische Nothdurft.
- 10. Bescheid vom 15ten Junius 1767.
- 11. Protocoll vom 30ten Junius 1767.
- 12. Klr. schliesliche Replic.
- 13. Bescheid vom 7ten Julius 1767.
- 14. Bekl. schliesliche Duplic.
- 15. Bescheid vom 5ten Septemb. 1767.
- 16. Relation aus denen Acten.
- 17. Ladung zur Anhörung des Urtheils vom 12ten Decemb. 1767.
- 18. Urtheil vom 23ten Decemb. 1767.
- 19. 2c.

## §. 8.
### Von Einrichtung derer Fächer.

Die Gerichts-Registratur hat in Festsetzung und Bestimmung derer Fächer nicht diejenige Schwierigkeit,

keit, welche sich bey anderen Registraturen findet. Es gehöret ein räumiger nach alphabetischer Ordnung in Schichte abgetheilter Acten-Schrank dazu. In Gerichten, wo der Sachen viel vorkommen, müssen billig vor jeden derer sehr gewöhnlichen Buchstaben zwey auch wohl drey Fächer bestimmet werden. Die Buchstaben werden entweder auf Blech mit Oehlfarbe gemahlet und festgenagelt, oder mit Fractur-Buchstaben vorgeklebet, oder auch sauber in das Holz vertieft geschnitten, und schwarz angestrichen. Es ist hierbey rathsahm, daß, weil viele Nahmen mit verschiedenen Anfangs-Buchstaben geschrieben werden, hierdurch aber bey dem Aufsuchen der Acten Irrungen vorgehen können, wenn die Acten in das Fach eines anderen ähnlichen Buchstabens geleget sind, die verwandten Buchstaben: B. und P., C. und K., D. und T., F. und V., in ein Fach zusammen zu ziehen und diesen verwandten Buchstaben mehrere Fächer zu widmen.

## §. 9.

### Von Sachen der ersten Instanz.

Die gerichtlichen Acten von der eben angezeigten Art, werden gemeiniglich in den Buchstaben des Klägers geleget, in anderen Gerichten in den Buchstaben des Beklagten. Sind mehrere Kläger oder Beklagten bey einer Sache interessirt, so werden die Acten in den Buchstaben desjenigen Klägers (Beklagtens) geleget, welcher auf der ersten Schrift unter denen Streit-Genossen voran stund, und man muß sorgfältig dahin sehen, daß die Rubrik hierinn nicht verändert werde, weil man sonst die Acten vergeblich in der Registratur suchen würde, woferne es nicht jemanden erinnerlich ist, wie vorhin die Rubrik eingerichtet war.

§. 10.

§. 10.

Von denen Sachen der zweyten Instanz.

Die Appellations-Acten werden nicht nach dem Nahmen des Klägers oder Beklagtens, sondern ohne Unterschied nach dem Nahmen des Appellanten in die Registratur geleget, welches wohl zu beobachten ist, wenn man Acten in der Appellations-Instanz aufzusuchen bittet. Man würde sie nicht finden, wenn der Appellant nicht bemerket worden wäre.

§. 11.

Von denen Zeugen-Verhören zum ewigen Gedächtnis.

Die Zeugen-Verhöre sind zwar allemahl bis zur Publication versiegelt bey die Acten zu legen, und die Rubrik darauf zu setzen. Vorzüglich aber ist dieses bey Zeugen-Verhören zum ewigen Gedächtnis nöthig. Diese werden auch wohl aufgenommen, ehe noch der Rechts-Streit angefangen worden, mithin sind alsdenn noch keine Acten vorhanden, zu welchen selbige geleget werden könnten. In solchem Falle sind diese Zeugen-Verhöre in das Fach zu legen, in welches des Producentens Nahmen einschläget.

§. 12.

Von gewillkührten Gerichts-Sachen.

Die Acten, so gewillkührte Gerichts-Sachen betreffen, und wo folglich kein Kläger und Beklagter ist, werden mit denen streitigen Gerichts-Acten in ein und eben dieselbe Fächer geleget. Man folget darinn dem Nahmen desjenigen, welchen die Sache haupt-

 sächlich

sächlich betrift. Z. E. wenn der Sempronische Vormund Titius um ein Decret zur Veräuserung eines unbeweglichen Grundstückes eines Minderjährigen angesuchet hat, so muß dieser Fascicul so rubriciret werden: Die von dem Sempronischen Vormunde Titius gesuchte Bewilligung der Veräuserung eines Gartens betreffend. Jedoch gehören diese Acten, nach dem Nahmen der Pupillen, nicht des Vormundes, in den Buchstaben S. Es ist rathsahm, von jeder Vormundschafts-Sache ein besonderes Acten-Bund zu machen, worinn denn alles in besonderen Bunden wieder gehörig abzutheilen ist, was in verschiedenen Gegenständen vorgekommen ist. Auch müssen billig von denen Vormundschaften die hauptsächlichsten Nachrichten in ein Buch nach dem beygefügten Muster eingetragen werden. Ist es ein wechselseitiger Contract zwischen Mevius und Paulus, so können die Acten so gut in den Buchstaben M. als P. geleget werden. Man leget alsdenn die Acten in eins von beyden Fächern, z. E. in M., in das Fach P. aber einen Bogen mit der nähmlichen Rubrik beschrieben, und weiset auf das Fach M. zurück. Ueber die gebethene gerichtliche Bestätigungen der Contracte, wenn nichts dabey zu bedenken ist, wird selten ein Protocoll gehalten, sondern das Erscheinen der Partheyen, die Vorlesung, Genehmigung, Entsagung der Rechtswohlthaten mittelst Eydes, die Anerkennung der Hand und Siegel werden nur in der Confirmations-Clausul bemerket. Wenn die Sachen also auf diese Weise gehen, so entstehen keine Acten, sondern ein solcher Contract wird mit der Confirmations-Clausul in die Gerichts-Bücher eingetragen (Iprudent. extraiud. Sect. II. Membr. I. cap. II. Tit. III. & IV.).

Muster

## Muster
### eines Vormundschafts-Buches oder Memorials.

| Sterbetag des Vaters. | Tag der Bevormundung Nahmen und Sicherheit der Vormünder. | Vor- und Zunahmen, auch Alter der Kinder. | Tag der Errichtung des Inventariums und Berichtigung des Vermögens. | Rechnungs-Termin und Ablegung der Rechnung. | Nachrichten vom Bestand des Vermögens, Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güther u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

§. 13.

Von denen gerichtlich niedergelegten Testamenten und Geldern.

Die Verwahrung derer Testamente geschiehet auf folgende Art: 1) Müssen selbige in einen Umschlag geleget und mit dem Gerichts-Siegel verschlossen werden, damit selbige vor dem Ableben des Erblassers und vor der Eröfnung des Testaments von niemand gelesen werden können. 2) Wird billig ein Testamenten-Buch (Iprud. extraiud. §. 113.) gehalten. 3) Müssen selbige billig in einem besonderen, mittelst verschiedener Schlösser, wohlverschlossenen Schrank, wozu mehrere Gerichts-Persohnen verschiedene Schlüssel haben müssen, niedergeleget werden. Wie leicht kann sich sonst nicht ein Testament, woran soviel gelegen ist, unter andern Acten verkriechen, verlohren gehen oder von einer gewissenlosen Gerichts-Persohn aus der Welt geschaffet werden. Dieser Schrank muß nach alphabetischer Ordnung abgetheilet werden, um die Testamente nach dem Nahmen der Testatoren hineinzulegen. 4) Sobald ein Testament publiciret, oder

gegen Zurücklieferung des Depositions-Scheines (Iprud. extraiud. ibid.) dem Testator zurückgegeben ist, muß selbiges im Depositions-Buche bemerket werden. 5) Ein publicirtes Testament, wenn kein Streit darüber entstehet, wird am besten in ein besonderes alphabetisches Behältnis unter der allgemeinen Rubrik: Eröffnete Testamente geleget; daferne aber Streit darüber erwächset, so leget man selbiges auf des einen oder anderen Theils Verlangen zu denenjenigen Acten, welche darüber im Gerichte geführet werden. Die publicirte aber nicht in Streit gezogene Testamente blos in die Gerichts-Registratur zu legen, ist zu mislich, weil solche leicht verworfen werden könnten. So wie dieses Testamenten-Buch zur geschwinden Uebersicht gereichet, so ist es auch äuserst rathsahm, von denen zur gerichtlichen Verwahrung gekommenen Geldern ein eigenes Depositen-Buch zu halten. In hiesigen Landen ist die Verordnung vom 29ten November 1739. nachzusehen. Das Muster eines solchen Depositen-Buches habe ich in der Iprud. extraiud. §. 134. angegeben.

## §. 14.

### Von Commissions-Acten.

Die Commissions-Acten, welche Gerichtshändel betreffen, sie mögen nun die streitige oder nicht streitige gerichtliche Handlungen angehen, werden in die Gerichts-Registratur, und zwar nach denen Nahmen der Partheyen in die gehörige Fächer hingeleget. Die Commissions-Acten, welche keine Gerichts-Sachen betreffen, gehören auch in diejenige Registratur, welche dieser Art Sachen gewidmet ist. Mir gefällt die Ordnung nicht, ein allge-

allgemeines Fach vor alle Commissions-Sachen zu machen, weil sie dadurch ohne Unterschied derer Nahmen oder Sachen durch einander zu liegen kommen.

## §. 15.
### Von Criminal-Acten.

Die Injurien-Sachen, wenn auf Geld-Ersetzung geklaget wird, gehören vor den bürgerlichen Richter, und werden unter die übrigen Acten nach dem Nahmen des Klägers geleget. Wenn aber auf eine öffentliche Strafe bey dem criminal-Gerichte geklaget wird, so werden die Acten unter die übrigen Criminal-Sachen nach dem Nahmen des Klägers in die nach alphabetischer Ordnung eingerichtete Fächer geleget. Die über Inquisitions- oder Accusations-Fälle geführte Acte, gehören nach dem Nahmen des einen Inquisiten, oder unter mehreren, des Haupt-Verbrechers, in eben diese Fächer. Werden aber Acten in der general-Inquisition geführet, und es stehet der Thäter gar nicht auszumachen, so müssen diese Acten nach dem Nahmen desjenigen, welcher durch dieses Verbrechen beleidiget ist und Schaden erlitten hat, in die Registratur geleget werden. Wäre es aber endlich ein solches verborgenes Verbrechen, daß auch nicht einmahl der Beleidigte ausfindig zu machen stünde, z. E. es würde ein erschlagener unbekannt gebliebener Mensch gefunden, so machet man billig ein allgemeines Fach: unbestimte Sachen, wohin dergleichen unbestimte Sachen geleget werden. Die von auswärtigen Obrigkeiten in criminal-Sachen öfters einlaufende Schreiben, werden nach diesen Bestimmungen leicht an den rechten Ort zu bringen seyn.

§. 16.

Von Communication derer Acten an Mitglieder.

Kein Mitglied des Gerichts darf ohne Vorbewust des Vorsitzenden und des Registratur-Aufsehers, vor sich Acten, in welchen ihm nicht etwas auszuarbeiten aufgetragen ist, aus der Registratur mit nach Hause nehmen, sondern, nach vorgängiger Erlaubnis des Vorsitzenden, welche blos guter Ordnung willen gesuchet, und dahero ohne Bedenken ertheilet wird, muß er sich selbige von dem Registrator zustellen lassen, und sodann entweder den Empfang der Acten in ein eigenes alphabetisch eingerichtetes Buch einschreiben, oder einen Zettul, mit der Rubrik der Acten, und der Bemerkung: wer sie bekommen, und an welchem Tage, in dasselbe Fach der Registratur legen, aus welchem sie genommen sind; jedoch ist es sicherer und ordentlicher, daß ein eigenes Buch darüber gehalten werde. Der Registrator muß demnach die Regul beobachten: daß auser ihm niemand Acten aus der Registratur zu sich nehme, und niemand welche hinein lege.

§. 17.

Von Communication an andere als Mitglieder.

Noch weniger ist es einem Registrator oder anderen Gerichts-Beamten zu gestatten, jemanden, der nicht zum Gerichte gehöret, Acten ohne Vorbewust und Bewilligung des Gerichts zur Einsicht vorzulegen, Abschriften zu verstatten, oder wohl gar jemanden in das Haus zu geben.

§. 18.

## §. 18.

### Von verschickten Acten.

Wenn Acten an Juristen-Facultäten oder Ober-Gerichte gesandt werden, so muß eine Nachricht in der Registratur in demselben Fache, und noch besser in einem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Buche bleiben, an welchem Tage und wohin selbige gesandt worden.

## §. 19.

### Von Connexen Acten.

Wenn Acten wegen des Zusammenhanges einem andern Acten-Bunde beygeleget werden, so erfordert es die Vorsicht, daß in das Fach, woraus solche Acten genommen sind, ein Bogen Pappier geleget, die Rubrik derer Acten darauf gesetzet und angewiesen wird, zu welchen Acten dieses Convolut, der Verbindung wegen, geleget worden. Aber auch hier ist es sicherer, diese Nachricht zugleich in das Registratur-Buch zu tragen.

## Zu §. 16. 17. 18.

### Formular eines Registratur-Buches.

*A.*

| Jahr und Tag. | Rubrik der Acten. | Wohin sie gegeben. | Tag der Zurücklieferung zur Registratur. |
|---|---|---|---|
| 1768. den 20ten Sept. | Arnold wider Fischer wegen der Weyde-Gerechtigkeit. | dem Herrn Assessor N. zur Einsicht. | den 20ten Dec. 1768. |
| Denselben | Amberg wider Moritz wegen 2c. | an Königl. Hofgerichte. | den 24ten Dec. 1768. |
| den 21ten Sept. | Ahrbek wider Mathe wegen 2c. | an die Juristen-Facultät zu N. | den 12ten Jan. 1769. |
| | *B.* | | |
| den 7ten Aug. | Büchel wider Lohberg wegen der N--schen Erbschaft | Sind wegen des Zusammenhanges zu denen Acten Lohberg wider Lohberg geleget | |
| 2c. | 2c. | 2c. | |

§. 20.

## §. 20.

### Von der Separation derer Acten.

In Sachsen werden die Acten in ordentlichen, summarischen und bürgerlichen Sachen, und zwar dergestalt separat geheftet, daß das erste, das Beweis- und Gegenbeweis- die Leuterungs- und alle über incident-Puncte entstehende Verfahren, besondere Fascicul ausmachen. Dies sind aber auch die einzigen rechtmäsigen Gränzen der Separation derer Fascicul, und eine jede andere hiervon abweichende Abtheilung ist fehlerhaft. Diese gute Ordnung wird auserhalb Sachsen selten beobachtet, ob es gleich rathsahm wäre, selbige nachzuahmen. Daß es bishero nicht gebräuchlich gewesen, oder nicht vorgeschrieben worden, hindert nichts, weil man durch eine gute Ordnung nicht sündigen kann. Da aber auserhalb Sachsen nicht von Mund aus in die Feder verfahren wird, sondern die Schriften einzeln nach und nach eingereichet und Decrete darauf ertheilet werden, so würde es leicht zur Unordnung Anlaß geben, wenn man nicht diese Vorsicht gebrauchte, daß auf jeder Schrift sowohl als in jedem Bescheide auser der ordentlichen Rubrik die besondere Bestimmung des Acten-Bundes bemerklich gemachet würde, welche selbiges von denen übrigen abgesonderten Acten-Bunden unterscheidet. Z. E. In Sachen Cajus Klägers an einem entgegen und wider Sempronius Beklagten am andern Theile wegen einer Schuldforderung, jetzo wegen Erlöschung des Beweises (oder: wegen Vorlegung einiger Urkunden,) oder: wegen eines Vergleiches.) Wenn nun die Acten nicht geheftet werden, so ist es leicht möglich, daß ein Stück in ein anderes Convolut kommen kann. Um aber die Acten desto leichter in Ordnung zu erhal-

ten, ist dies ein sehr leichtes Mittel: Man bezeichne jedes Convolut mit einer besonderen Numer oder Buchstaben, und setze eben diese Bezeichnung auf der ersten Seite eines jeden dahinein gehörigen Acten-Stückes. Auf diese Weise können die Acten, wie die Spiel Charten, unter einander gemischet werden, und dennoch sind selbige in kurzer Zeit wieder in Ordnung zu bringen.

## §. 21.

### Von Rangirung confuser Acten.

Es trägt sich sowohl bey Manual- als bey Gerichts-Acten häufig zu, daß selbige ganz durch einander gerathen. Verschiedene Referenten werfen bey der Arbeit alles durch einander. Diese Unordnung zu vermeyden, ist das Heften der zuverlässigste Riegel. Soll nun in denen Acten gearbeitet werden, so müssen selbige nothwendig vorhero in Ordnung gebracht werden. Dies ist bey weitläuftigen Acten, zumahlen wenn die Verfahren nicht, wie im vorigen §. gezeiget worden, von einander unterschieden, und die einzelne Acten-Stücke nicht übereinstimmend mit dem Zeichen des Acten-Bundes bemerket sind, keine so leichte oder angenehme Arbeit. Es komt jedoch auf die Handgriffe an, um sich die Arbeit unendlich leichter zu machen. Wenn ein vollständiges genaues Acten-Verzeichnis vorhanden ist, so gehet es noch ziemlich leicht von Statten, die einzelne Stücke nach dieser Ordnung zu rangiren. Fehlet es aber an diesem Hülfs-Mittel, so leget man auf einem vor sich habenden Raume alle Stücke von einem Jahre, oder wenn die Acten weitläuftig sind, und durch viele Jahre laufen, dasjenige was zu einem Zeitraume von 10 Jahren gehöret, z.

E.

E. von 1710-1720. von 1720-1730. u. s. w. auf einander, die Stücke aber, worinn die Jahrzahl nicht ausgedrucket ist, leget man vorerst nur zur Seite. Hernach nimt man ein jedes Jahrzehen wieder besonders vor, rangiret die Stücke vorerst blos nach denen Jahren, darauf jedes Jahr nach denen Monathen und Tagen und ziehet dabey den Eingang einer jeden Schrift zu Hülfe, wenn der Tag, Monath und Jahr sonst nicht ausgedrucket ist, zu Hülfe, welche die Connexion derer Acten-Stücke zeigen. Ist man nun mit allen Jahrgängen auf eben diese Weise fertig worden, so lieset man die Acten cursorisch, um die Lücken zu bemerken, und diejenige Stücke, so mit keiner Jahrzahl versehen sind, an den gehörigen Ort zu bringen.

## §. 22.

### Von Ergänzung der Gerichts-Acten aus Manual-Acten.

Wenn Gerichts-Acten ganz oder auch einzelne Stücke durch Brand, Krieg oder Nachlässigkeit verlohren gehen, so ist dieses der Weg, selbige wieder herzustellen, oder vollständig zu machen, daß beyde Partheyen nebst deren Advocaten angewiesen werden, ihre Manual-Acten in einem hierzu angesetzten Termin ins Gericht zu bringen, da denn selbige gegen einander gehalten, und die eine aus der andern ergänzet werden, die Partheyen aber die solchergestalt ergänzte Acten zum Protocoll vor vollständig, worauf gesprochen werden soll, annehmen. Hiernächst aber werden selbige ganz oder die fehlende Stücke unter Gerichts-Hand abgeschrieben und nunmehro denen gerichtlichen Acten gleich geachtet. Entstehen über einige fehlende, oder nicht agnoscirte Acten-Stücke Streitigkeiten, so müssen selbige als incident-Puncte untersucht und abgethan werden.

den. Es können aber auch beyde Theile oder Fürsprecher ausergerichtlich ihre Manual-Acten gegen einander halten, ergänzen, dann ins reine schreiben lassen, und sodann dem Gericht als solche Acten entweder mündlich oder schriftlich, doch allemahl gemeinschaftlich übergeben, worauf, als auf Gerichts-Acten gesprochen, werden soll.

## §. 23.

### Von Absonderung derer current-Sachen von abgethanen.

Wenn die Gerichts-Repositur die Acten nicht mehr fassen will, so müssen die völlig abgethane Acten von denen annoch im Gange befindlichen Sachen abgesondert, und in die alte Registratur oder Archiv geleget werden, welche ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingerichtet seyn müssen. Man pfleget hierzu besondere Zimmer zu haben, und ist nicht abzusehen, wo man bey verschiedenen Ober-Gerichten mit allen Acten-Bergen in der Folge bleiben will, gleichwohl aber lässet es sich nicht thun, von denen Gerichts-Acten einige ganz aus der Welt zu schaffen, bis sie von selbst ein Raub der Zeit werden. Dergleichen alte Acten aufzusuchen, ist eine langwierige Bemühung und wird dahero dem Registrator davor eine besondere Belohnung von einem und mehreren Thalern mit Recht zugebilliget, dahingegen vor Aufsuchung currenter Acten, auser denen gewöhnlichen Inspections-Gebühren, nichts weiter entrichtet zu werden pfleget.

## §. 24.

### Von Versiegelung und Ueberlieferung einer Registratur.

Eine Amts-Registratur, wenn der Beamte verstirbt, muß sogleich von dem nächsten herrschaftlichen Beamten unter gerichtliche Siegel gebracht werden. In hiesigen Landen ist es durch die Verordnung vom 3ten Novemb. 1736. festgesetzet, welcher Beamte die Versiegelung sowohl als die interims-Verwaltung zu verrichten hat, wenn ein anderer benachbahrter Beamter verstorben ist. Dem antretenden Beamten werden unterweilen die Acten Stück vor Stück nach einem Verzeichnis überliefert. Dieses ist, so viel die Gerichts-Acten anbetrift, eine überflüssige Arbeit, dahingegen ist es in Ansehung aller übrigen Acten eine nöthige und nützliche Sache.

---

## Zweiter Abschnitt
von

# Einrichtung einer Registratur, welche nicht die Justitz betrift.

### §. 25.
Abtheilung in Departements oder nach denen Fürstenthümern.

Bey denen Geheimen-Raths- und Cammer-Stuben pflegen die Sachen so häufig einzulaufen, daß man entweder die Geschäfte in Departements vertheilet, und bey jedem eigene Referenten, Secretarien, Registratoren und Canzellisten, mithin auch besondere Registraturen halten muß, oder es werden die Geschäfte nach verschiedenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften distribuiret, und dabey einem jeden sein eigenes Geschäfte angewiesen. Bey diesen Registraturen komt es vorzüglich auf eine schickliche Abtheilung sowohl derer Fächer als derer einzelnen Acten-Paquete an.

### §. 26.
General-Reguln.

Alles lauft am Ende darauf hinaus, daß man bey Bestimmung derer Fächer sowohl, als derer einzelnen Paquete weder zu allgemeine, noch auch zu specielle Abtheilungen machet. Im ersteren Falle bringet man zu viel in ein Fach, und erschwehret dadurch das Aufsuchen; im letzteren Falle hingegen

gegen müste man eine gar zu weitläuftige Registratur haben, und es würden häufig zusammengehörige Sachen getrennet werden. Hiernächst muß man die Vorsicht gebrauchen, daß nicht mehrere Sachen, die in besondere Convolute gehören, in einem Actenstücke berühret werden; ohne diese Vorsicht ist es unmöglich, daß eine Registratur in der Folge in Ordnung erhalten werden kann. Wenn die Beamten in ihren Berichten dieses nicht beobachten, so müssen sie, vor das künftige, ernstlich angewiesen werden, von jeder besonderen Sache, besondere Berichte einzusenden, diesmahl aber aus dem Berichte Auszüge gemachet, und diese zu denen gehörigen Acten geleget werden. Dies wird durch diese Vorsicht des Oberen leichter bewerkstelliget, wenn mehrere Sachen nicht in ein Rescript, sondern in eben so viel Nachschreiben (Post-Scripta) gefasset werden, als es die Verschiedenheit derer Sachen erfordert.

## §. 27.

### Von denen Rubriken derer Fächer.

Die Rubriken derer Fächer eines Registratur-Schrankes werden mit groser Schrift auf ein besonderes Schild von starkem Pappier geschrieben, und dieses auf das Holz geklebet. Es wird auch wohl die Rubrik auf ein blechernes Schild mit Oelfarbe gemahlet. Ein einzelner Buchstabe, wie bey der Gerichts-Registratur, lässet sich wohl auf das Holz schreiben, aber keine vollständige Rubriken.

## §. 28.

### Von vorsichtiger Einrichtung derer Acten-Rubriken.

Die verschiedene Fächer, so man machet, sind nützlich auser der speciellen Rubrik mit einem besonderen Buchstaben oder Numer nach ihrer Folge zu versehen, welcher Buchstaben oder Numer denn auf einem jeden Acten-Convolut dieses Faches wiederum zu bemerken ist. Dieses dienet darzu, daß wenn Fascicul herausgenommen sind, man selbige sogleich ohne viele Ueberlegung und Nachsuchung wieder in dasjenige Fach zu bringen wisse, wo sie vorhin gelegen haben; als worauf bey unbestimten Rubriken der Repositur nur gar zu viel ankomt, und widrigenfalls ein solches Convolut leicht in ein anderes ganz fremdes Fach geleget werden könnte, wo man es hernach nicht suchte.

## §. 29.

### Von dem Nahmen-Verzeichnis der Registratur.

Ueber alle diese Acten wird füglich ein nach dem Alphabet eingerichtetes Nahmen-Verzeichnis gehalten, welches nach derselben Ordnung einzurichten ist, nach welcher die Fächer selbst unterschieden sind. Auch ist, wie gedacht, nützlich, die Acten im Verzeichnis und auf dem Umschlage übereinstimmend mit einer Numer zu versehen. Weil man aber bey Aufsuchung eines Convoluts nicht allemahl dieses Verzeichnis zur Hand nehmen kann, das ganze Fach aber durchzusuchen zu mühsahm ist, auch die Acten durch das häufige Herausziehen und wieder Einschieben zu sehr ruiniret werden, so wäre es zuträglich, in jedes Fach eine Designation

zu

zu legen, was für Actenbunde darinn befindlich sind, um dasjenige, was man suchet, leichter zu finden. Eine solche Designation könnte auch füglich auf eine Pappe, welche just vor das Fach passete, geklebet, und an einen Haken oder Nagel davor gehänget werden, als wodurch das Aufsuchen noch mehr erleichtert, und zugleich das Bestauben derer Acten verhindert würde. Weil auch ein solches vorhängendes Verzeichnis sich durch das häufige Anschauen dem Gedächtnisse sehr einprägen müste, so würden die Registratoren hierdurch eine unglaubliche Gedächtnishülfe sich erwerben.

## §. 30.

### Von dem Sachverzeichnis der Registratur.

Auser diesem Nahmenverzeichnis muß auch billig ein Sachverzeichnis über eine solche Registratur, ebenfalls nach Ordnung der Buchstaben, gemachet werden. In manchen Collegien hat man zwar einen oder mehrere lebendige Verzeichnisse, d. h. Leute, welche die Acten so inne haben, daß sie sich gleich erinnern können, wo etwas davon zu finden ist; allein wenn dergleichen Leute abgehen, so geräth häufig die ganze Machine in ziemliches Stecken. Wird aber von allen beträchtlichen Materien ein solches Sachverzeichnis verfertiget, so kann man sich, wenn eine Sache in Frage komt, wovon die vorigen Acten oder archivalische Nachrichten zu wissen nöthig, daraus Raths erholen. Sonst muß man sich auf das rathen legen, und aus dem Nahmen-Verzeichnis die Convolute auf gutes Glück durchsuchen, welche einen Einflus haben können.

## §. 31.

### Von der Rangirung einer Registratur.

Ich wage es einige Reguln anzugeben, wie eine Registratur von neuem anzulegen, oder eine confuse in Ordnung zu bringen; denn bey einer bereits gut eingerichteten Registratur komt es nur darauf an, daß alles sorgfältig zu denen Acten gebracht werde, und dieses wird um so leichter seyn, und mit soviel mehr Präcision geschehen, wenn auf jedes Protocoll oder Rescript die Rubrik, so daß sie in die Augen fällt, geschrieben wird, worüber der Registrator allenfalls anfragen muß, wenn er sehr zweifelhaft wäre, wohin ein oder anderes Stück geleget werden solle; denn die Ordnung der Registratur darf nicht von seinem Eigensinne oder Dummheit abhängen. Die neue Rangirung wird alsdenn nothwendig, wenn entweder alles in einzelnen Stücken durch einander lieget, wie solches z. E. durch ursprüngliche Unordnung, durch Krieg und Brand veranlasset seyn kann; oder wenn eine Registratur zwar in Paqueten, jedoch so unschicklich abgetheilet ist, daß die Paquete mehrentheils einzeln durchgesehen, und in eine ganz andere Ordnung gebracht werden müssen, welcher Fall nur gar zu öfters eintritt. In beyden Fällen gelten diese general-Reguln: 1) Man muß vor allen Dingen die nöthigen Fächer der Rubriken, wenigstens nach denen allgemeinsten Gattungen der Sachen mit Bewilligung des Collegiums vorhero festgesetzet haben; 2) Man muß bey der ersten Rangirung nicht sogleich die speciellen Convolute zu separiren suchen, sondern sich damit begnügen, daß man nur erst alles unter die allgemeinesten Gattungen bringet, wozu man einen räumlichen Platz vor sich haben, und die Umschläge, mit denen Rubriken versehen, so man von

denen

denen allergemeinesten Gattungen machen will, an jeden Ort hinlegen muß. Hat man erst alles in dieser Ordnung, so wird 3) eine jede Gattung wieder zur Hand genommen. Wenn man nun die einzelnen Haufen cursorisch durchgehet, so werden die beträchtlich von einander unterschiedene Rubriken auf einen besonderen Bogen verzeichnet. Alsdenn machet man 4) gleich anfänglich so viel Umschläge mit denen unterschiedenen Rubriken, bringet von einem Haufen oder Gattung die einzelne Stücke in den gehörigen Umschlag, und träget dieses Convolut, nachdem es mit seiner Rubrik versehen ist, in das nach denen Buchstaben geordnete Register ein. Hat man solchergestalt nach und nach einen jeden Haufen oder Gattung von Sachen in ihre Abtheilung oder Actenbunde gebracht, so nimt man 5) ein jedes Convolut wieder besonders vor, und rangiret es nach der Ordnung der Zeit auf diejenige Weise, wie §. 21. angeführet worden. Auf geschickte Abtheilungen komt hier alles an, und je besser es um die Fächer in dem Kopfe eines Registrators aussiehet, desto besser wird diese Arbeit gerathen. Ein wüster Kopf muß durchaus zu keiner Registratur gebraucht werden. Er wird alles in solche Unordnung bringen, daß eine Registratur in ganzen Menschen-Altern oder doch nicht anders als mit Riesen-Kräften wieder in Ordnung zu bringen stehet. Die Abtheilungen in der Natur-Historie haben manche gelehrte Streitigkeiten veranlasset, und dennoch komt es hierbey nur auf Merkmahle an, welche in die Sinne fallen; auch ist noch kein Land darüber in Unordnung gerathen; allein die genera und species bey einer Registratur zu finden, erfordert geschwinde Beurtheilungs-Kraft, und es ist gewis keine Schulfüchserey, wenn ein Document an einem Orte liegt, wo man es nicht suchet, und durch dessen Man-

gel ein Staat einen ungegründeten Anspruch nicht abzulehnen, oder den Beweis einer gegründeten Ansprache zu führen nicht im Stande ist u. s. w.

## §. 32.

### Von der Separation der einzelnen Convolute.

Um das was in dem vorigen §. von denen zu machenden Abschnitten gesaget ist, etwas deutlicher einzusehen, will ich ein Modell von einer Amts-Registratur beyfügen. Ich habe dabey dasjenige Modell zum Grunde geleget, welches denen Beamten in denen Chur-hannöverischen Landen vorgeschrieben ist, um die Amts-Registraturen darnach einzurichten. Ich habe dabey verschiedene Zusätze gemacht, welche ich mit einem Sternchen bezeichnet. Dieses Modell kann hernach leicht zu einem Sachregister genutzet werden. Unter jeder Rubrik müssen sodann die einzelne Convolute gehörig separiret, und jedes Convolut wiederum mit einem hinreichenden Actenverzeichnis versehen werden, so wird es leicht seyn, etwas zu finden, was man suchet. Nur müssen hier die Actenverzeichnisse vollständiger seyn, als bey denen Gerichts-Acten. Es muß bey jedem Protocoll, Rescript, Bericht rc. der wesentliche Inhalt vom Registrator in die Designation gebracht werden. Diese Quintessenz zu machen, erfordert mehr als gemeinen Fleis und eine geschwinde richtige Beurtheilungs-Kraft. Wer diese hat, und die Vorsicht gebraucht, welche ich im vorigen angerathen habe, wird nach dem Modell, welches ich hierbey mittheile, leicht jede andere Registratur einzurichten im Stande seyn. Von mehreren speciellen Registraturen zu handeln, würde zu weitläuftig und nicht von allgemeinem Nutzen seyn.

---

Muster

# Muster
der
# Einrichtung einer Amts-Registratur.

## Erste Abtheilung
von
## Regierungs-Sachen.

### I) Von Hoheits-Sachen.

1) Huldigungs-Sachen.

*) Münz-Sachen. *) Maas und Gewicht betreffende Sachen. *) Heerstrase von A. bis B. *) Von B. bis C. u. s. w. betreffend. *) Flüsse. *) Ufer-Recht. *) Schiffarth. *) Flösen. *) Stapel-Recht. *) Bau in den Flus. *) Juden-Schutz. *) Verletzung der landesherrlichen Hoheit. *) Empörung derer Unterthanen.

2) Von Gränz-Sachen.

*) Hier müssen die territorial- von Jagd- und Jurisdictions-Gränzen wohl unterschieden werden, und von jeder dieser besonderen Gränzen sind eben soviel specielle Convolute zu machen, als verschiedene Gränz-Nachbahren vorhanden sind.

## II) Von Landschaftlichen Sachen.

1) Von Accise- Steuer- und Schatz-Sachen.

*) Von jeder besonderen Gattung von Abgaben sind die Convolute zu separiren. *) Von Brand-Assecurations-Sachen. *) Von landschaftlichen Wittwen-Gesellschafts-Sachen. *) Von Remissionen. *) Von Prinzessin-Steuren.

## III) Von Commercien-Sachen.

1) Von Auf- und Vorkäufern auf dem Lande.

*) Vom Hausirengehen.
*) Vom ausländischen Brantewein.

2) Von Aufkaufung des Korns und anderer Victualien.

*) Vom Aufkauf der Wolle.

## IV) Von Manufacturen und Fabriquen.

1) Von Land-Fabriquen.

## V) Von Polizey-Sachen.

1) Von Bademüttern, Chirurgis und Practicis auf dem Lande.

2) Von Landstreichern, liederlichem Gesindel und deren Beherbergung.

3) Von Brand-Schaden und Feuer-Ordnungen.

*) Von

*) Von Sachen zu Beförderung des Ackerbaues gehörig.
*) - - - - - der Viehzucht.
*) Von Viehseuchen.
*) Von Ueberschwemmungen.
*) Von Pest-Sachen.
*) Von Zählung der Menschen.

## VI) Von Zunft- und Gilde-Sachen.

1) Von Handwerkern und Innungen.

## VII) Miscellanea.

1) Von Landgestüten.
2) Commissionen.
*) Von denen Güthern derer verschiedenen Gemeinden, wovon billig von jeder besonderen Gemeinde ein eigenes Güthverzeichnis zu machen ist.

# Zweyte Abtheilung von Cammer- und Domainen-Sachen.

## I) Von Bestallungs-Sachen.

1) Bestallungs-Sachen derer Beamten.

2) Von Todes-Fällen und gerichtlichen Versiegelungen.

## II) Von Besoldungs- und Accidentien-Sachen.

1) Derer Amts- und übrigen Bedienten nach der Ordnung.

2) Derer Kirchen- und Schul-Diener auch Armen.

## III) Jagd-Sachen.

1) Von Wild-Bahnen.

*) Von denen vorfallenden Jagd-Streitigkeiten müssen die Convolute sorgfältig separiret werden.

## IV) Von Forst-Mast- und Torf-Sachen.

1) Nachrichten von denen Forsten, auch Holz- und Mast-Gerechtigkeiten.

*) Jede Materie in besonderen Convoluten.

2) Von herrschaftlichen Forsten.

*) Von denen Forst-Gränzen. *) Von Ausrodung des Holzes. *) Von leeren Plätzen in der Forst. *) Von Mergel-Thon-Sand-Kreide-Gruben. *) Vom Anzünden der Forst. *) Vom Umhauen junger Bäume. *) Vom Holzstehlen. *) Vom Eicheln- und Buchabschlagen und Lesen. *) Vom Holzsamlen der Unterthanen.

3) Von Interessenten-Forsten.

*) Forst-Ordnung. *) Wrugen-Sachen und Strafen. *) Von jährlichem Hau und Zupflanzung.

4)

4) Vom Forst-Haushalt und dessen Einrichtung.

*) Forst-Haushalt.

*) Wenn auser der Forst-Ordnung regulativ-Rescripte ergangen sind, welche leicht vergessen werden könnten, so thut man wohl hieraus alle wesentliche Vorschriften, mit deutlicher Allegation derer Rescripte in ein alphabetisches real-Verzeichnis zu ziehen.

5) Von Zuschlägen.

*) Von Streitigkeiten mit denen Hude- oder Jagd-Interessenten.

6) Von Anlegung neuer Eicheln- und Tannen-Cämpe.

*) Wie beym vorigen.

7) Von Holz-Verwilligung und Schreib-Tagen.

*) Vom jährlichen Mastertrage. *) Streitigkeiten über die Mast mit denen Hude- und Jagd-Interessenten rc.

## V) Von Schleusen, Teichen und Dämmen.

*) Deren Anlegung und Reparation. *) Streitigkeiten darüber. *) Frevel.

1) Von Teichen, welche nach denen Oertern einzeln zu benennen.

## VI) Von Bau-Sachen.

1) Von herrschaftlichen Wohnhäusern.

2) Von Brücken.
3) Von Mühlen-Vorwerks- und andern Gebäuden.

## VII. Inventarien.

Worinn die Gebäude nach ihrer Beschaffenheit und übrigen beweglichen Sachen zu specificiren.

## VIII. Vom Kornvorrath.

1) Vom herrschaftlichen Kornvorrath.
2) Vom angekauften Korn.
3) Vom verborgten und verschenkten Korn.

## IX) Vom Brau-Wesen, Branteweins-Brennen und Krügen.

*) Vom Bann- oder Zwangs-Rechte.
1) Vom Brau-Wesen auf dem Lande.
2) Von Branteweins-Blasen.
*) Concessionen darüber.
*) Verboth des Brantewein-Brennens.
3) Von Krügen.
*) Concessionen.
*) Aufsicht über die Krüge.
*) Musicpacht.

X) Von

## X) Von Accise-Sachen.

1) Von ausländischem Bier.
2) — ausländischem Brantewein.
3) — einländischer Branteweins-Accise.

## XI) Vom Dienstwesen.

1) Von Dienstsachen insgemein.
2) — ordinairen Herrndiensten.
3) — extraordinairen.
4) — Burgfesten.
5) — Jagddiensten.
6) — Landfolgen.
7) Dienst- und Pröven-Gelde.
*) Streitigkeiten mit denen Dienstpflichtigen entweder über einen Punct allein oder mehrere.

## XII) Von Erben-Zins-Sachen.

1) Erbenzins, so nach den Oertern in der Folge der Ziffern zu specificiren.

## XIII. Von Zins-Sachen.

1) Von Hof-Wiesen- und Garten-Zins.
*) Vom Wasser-Zins.
*) Vom Abdecker-Zins.

## XIV. Von Schatz-Sachen.

1) Vom Vieh-Schatze.

## XV) Von Zoll-Sachen.

Welche nach Beschaffenheit der Sachen zu specificiren.

## XVI) Von Vorwerkern.

Diese sind nach dem Nahmen und Ziffern zu specificiren.

## XVII) Von Mühlen-Sachen.

Welche desgleichen zu specificiren.

*) Von Anlegung neuer Mühlen.

## XVIII) Von der Fischerey und Endten-Fang.

Welche desgleichen zu specificiren.

## XIX) Von Fähr-Sachen.

Welche gleichfalls zu specificiren.

## XX) Von Insuln und Sanden.

So desgleichen zu specificiren.

## XXI) Von Länderey, Wiesen und Weiden und deren Verpachtung.

*) Weide-Recesse mit Nachbahren oder Interessenten. *) Streitigkeiten.

## XXII) Von Zehnt-Sachen.

1) Von Korn-Zehnten und deren Verpachtung.
2) — Rott- und Sack-Zehnten auch ausgebrochenem Lande.
3) Vom Schmal-Zehnten.
4) Nachrichten von auswärtigen und einheimischen Zehnten.
5) Insgemein.

## XXIII) Von ständigen Herrn-Gefällen.

1) Vom Bothen-Lohn.
2) Von Krug- und Brau-Recognition.

*) Mehrere Absonderungen hiervon sind aus dem Register bey jedem Amte zu nehmen. Diese Unterabtheilung passet nicht.

## XXIV) Von unständigen Herrn-Gefällen.

1) Von Immen.
2) — vermietheten und verkauften Amtsgebäuden.
3) Nonvalenten.
4) Remissionen.
5) Restanten. *) Diese drey Articul würden besser bey jeder Gattung von Abgabe rangiret seyn.

*) Musik-Pacht.

## XXV) Von unständigen Gerichts-Gefällen.

1) Von Atzungs- peinlichen Halsgerichts- und dergleichen Kosten. Hier scheinet Ausgabe mit Einnahme verwechselt zu seyn. Ehender werden hierher gehören

Strafgelder und Brüche.

## XXVI) Von unständigen Hoheits-Gefällen.

1) Vom Abzugs-Gelde, heimgefallenen und eingezogenen Güthern.

2) Geleite-Geld.

## XXVII) Von Hof- Meyer- und andern dahinein schlagenden Sachen.

1) Von wüsten Güthern und deren Besetzung.

2) — veräuserten Pertinentien der Höfe.

3) — Successionen und Ablobungen.

4) — Wiederbesetzung der Höfe und Kothen.

5) — neuen Anbauern und Häuslingen.

6) Abmeyerung.

## XXVIII) Miscellanea.

1) Commissionen.

2) Von Regiments-Sachen.

3) — Permutations-Sachen.

# Dritte Abtheilung.
von
# Justiz-Sachen.

## I) Civilia.

*) Amts-Gerichtsbarkeit, deren Gränzen und Streitigkeiten mit Benachbahrten.

1) Civil- Injurien- Lehns- Concurs- Processe, welche nach dem Alphabet und zwar nach dem initial-Buchstaben des Beklagten gelegt werden.

2) Depositen-Sachen.

*) Vom Depositen-Buche. S. meine Jrisprud. extraiud. §. 134.

3) Von Testamenten.

*) Daselbst §. 113.

4) Von Vormündern und Curatoren.

*) Auch hier ist es nützlich, eigene Vormundschafts-Bücher zu halten, wie in Sachsen.

## II) Criminalia.

1) Untersuchung gegen Beamte, Forst-Amts-Unterbediente.

2) Commissionen in criminal-Sachen.

3) Von Besichtigung und Sectionen.

4) Inquisitions-Processe. Hiervon sind die Acten nach dem Anfangs-Buchstaben derer Partheyen, oder wie es sonst hergebracht, einzutragen.

# Vierte Abtheilung
von
# Kriegs-Sachen.

## I) Ausschus- und Invaliden-Sachen.

1) Von der Land-Militz und deren Exercirung.
2) — Invaliden.
3) — Abgiften an die Invaliden-Casse.

## II) Von Einquartierung und Durchmärschen.

1) Vom Durchmarsch einheimischer Trouppen.
2) — Durchmarsch fremder Trouppen.
3) Von verübten Excessen.

## III) Von Verpflegungs- und Proviant-Sachen.

1) Von Korn-Magazinen.
2) Proviant-Sachen.

3) Service-Sachen.
4) Von Reuter-Wiesen.
*) Von Gras-Monathen.

## IV) Werbungs- Desertions- und Dimissions-Sachen.

1) Von Ausnehmung der Unterthanen.
2) Desertions-Sachen.
3) Von Recruten-Sachen.
4) Dimissionen.

## V) Miscellanea.

1) Von Kriegerfuhren.
2) Musterungen.
3) Reuter- und Dragoner-Pferde.
*) In Krieges Zeiten und bey feindlichen Occupationen kommen so viele neue Rubriken hinzu, als sich besondere Vorfälle eräugnen.

# Fünfte Abtheilung von Consistorial- und Kirchen-Sachen.

## I) Von der Kirche zu N.

*) Von Kirchen-Güthern ist von jeder Kirche besonders ein eigenes Güther-Verzeichnis zu verfertigen.

1) Armen-Sachen.

*) Von Hospital-Güthern desgleichen.

2) Bestallung, Besoldung und Accidentien derer Prediger und übriger Kirchen- und Schulbedienten.

*) Introduction und Abholung derselben.

3) Bau-Sachen der Kirche, *) der geistlichen Gebäude, Kirchhöfe, Klocken, Orgel.

4) Von Kirchen-Visitationen *) und Rechnungen.

5) — Prediger-Wittwen und deren Gehalt.

6) — Schul-Sachen.

## II) Miscellanea.

1) Commissionen in Kirchen-Sachen.

2) Consistorial-Processe.

3) Von Ehe-Sachen.

4) — Trau-Scheinen.

Ende.

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom . . 17 . . bis . . 17 . . | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einnahme.** | | | |
| | | Von Fleisch-Zehnten | | | |
| | | Pacht-Geld von denen zum Kloster gehörenden Aushöfen - | | | |
| | | von verpachteter Ländereÿ - - - | | | |
| | | von verpachteten Wiesen | | | |
| | | von verpachteten Garten | | | |
| | | von verpachteter Fischereÿ - - - | | | |
| | | von verpachteten Schäffereyen - - | | | |
| | | von verpachteten Mühlen - - - | | | |
| | | Pacht-Geld von der Ziegel-Hütte - - | | | |
| | | Pacht-Geld von Kalck-ofen - - - | | | |
| | | Saltz-Renten - - | | | |
| | | Summa Cap. IV. | | | |
| | | Recapitulatio aller Capitum. | | | |
| | | Summa der gesammten Einnahme | | | |

** Klo-

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Ausgabe.** | | | |
| | | Compensanda ex Monitis | | | |
| | | Summa | | | |
| | | **CAP. I.** | | | |
| | | Erben-Zins - - | | | |
| | | auf altes Herkommen | | | |
| | | Zinse von unablöslichen Capitalien - - | | | |
| | | Summa Cap. I. | | | |
| | | **CAP. II.** | | | |
| | | Competentz für den Convent - - | | | |
| | | denen Geistlichen zur Gebühr - - - | | | |
| | | Besoldung und Deputat für die Kloster-Bedienten - - | | | |
| | | an restituirten Licent - | | | |
| | | denen Pächtern wegen der Pacht gut gethan | | | |
| | | auf Remission - - | | | |
| | | denen Kloster-Meyern wegen gelieferten Zinsen - - - | | | |
| | | auf Ablager - - | | | |
| | | auf die Forst - - | | | |

auch

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ausgabe. | | | |
| | incertum | Zehrungs-Kosten behuef Amts - - - | | | |
| | | Zehrungs-Kosten behuef Land-Gerichts - | | | |
| | ult. Apr. | auf Amts-Hoheit und Botmäßigkeit - | | | |
| | Mich. | Schornsteinfeger-Lohn | | | |
| | et ult. Apr. | Ratzenfänger-Lohn - | | | |
| | incertum | auf Lieferung der Ueberschus-Gelder - | | | |
| | ult. Apr. | an Abzugs-Gelde ex jure albinagii an die Invaliden-Casse - - | | | |
| | | Summa Cap. IV. | | | |
| | | Gegen CAP. V. | | | |
| | ult. Apr. | Abgang behuef Amts-Haushalts - - | | | |
| | | Summa Cap. V. | | | |
| | | Recapitulatio &c. | | | |
| | | Summa Summarum aller Ausgabe - | | | |
| | | Solche von der Einnahme der - - - | | | |
| | | Abgezogen bleibet königl. Cammer baarer Ueberschuß - - | | | |

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **CAP. III.** | | | |
| | | **Von unständigen Gerichts-Gefällen.** | | | |
| | ult. Apr. | Amts-Brüche so ausser dem Land-Gerichte gefallen - - | | | |
| | | Summa Cap. III. | | | |
| | | **CAP. IV.** | | | |
| | | **Von unständigen Hoheits-Gefällen.** | | | |
| | | vom Abzugs-Gelde und ex jure albinagii - | | | |
| | | von Brandteweins-Blasen - - - | | | |
| | ult. Apr. | Cammer-Accise von ausländischen und fremden Brandtewein - | | | |
| | | Cammer-Accise von einländischen in den grossen Städten, geschlossenen adel. Gerichten u. auf den Klöstern gebrandten ausserhalb ihrem District consumirten Brandtewein | | | |
| | quartaliter | von denen Zöllen - | | | |

von

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Einnahme. | | | |
| | ult. Apr. | von Land-Gericht und Forst-Brüchen - | | | |
| | | von Mann-Thalern - | | | |
| | Mich. et | Schutz-Geld von Häuslingen - - | | | |
| | ult. Apr. | von Herrenlosen-Gesinde - - - | | | |
| | | Abdeckerey-Zins - | | | |
| | ult. Apr. | von der Music - - | | | |
| | | vom Schweine-Schnitt | | | |
| | | Summa Cap. IV. | | | |
| | | CAP. V. | | | |
| | Martini et ult. Apr. | vom Haushalt - - a) NB. Hier ist angenommen, daß selbiger verpachtet mithin nur das Pachtgeld einzuführen sey. - - | | | |
| | | Summa Cap. V. | | | |
| | | Recapitulatio &c. | | | |
| | | Summa Summarum aller ständigen und unständigen Gefälle und Einnahme - - | | | |

Amts

## Extract eines Geld-Registers vom 1. May 17.. bis 1. May 17..

| Pag. des Regist. | Einnahme-Geld. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Vorrath von vorigem Jahre - | | | |
| | Restituenda ex Monitis - - | | | |
| | Summa | | | |
| | **CAP. I.** | | | |
| | **Von ständigen Gefällen.** | | | |
| | Erben-Zins-Geld - - | | | |
| | Hüner rc. - - - | | | |
| | Summa Cap. I. | | | |
| | **CAP. II.** | | | |
| | **Von unständigen Gefällen.** | | | |
| | Dienst-Geld - - - | | | |
| | Dienst-Geld von Häuslingen - | | | |
| | von Krügen - - - | | | |
| | von denen Zehnten - - | | | |
| | aus der Forst - - - | | | |
| | von der Mast - - - | | | |
| | für Wildprett - - - | | | |
| | „ Winter-Saat - - | | | |
| | „ Sommer-Saat - - | | | |
| | „ Weitzen - - - | | | |
| | „ Rocken - - - | | | |
| | „ Gersten - - - | | | |
| | „ Habern - - - | | | |
| | „ Buchweitzen - - | | | |
| | „ Erbsen - - - | | | |
| | „ Bohnen - - - | | | |

| Pag. des Regiſt. | Extract eines Geld-Regiſters vom 1. May 17.. bis 1. May 17.. Einnahme-Geld. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | für Mangguth - - - | | | |
| | „ Wicken - - - | | | |
| | „ Linſen - - - | | | |
| | „ Hinterfrucht - - | | | |
| | „ Kaſe - - - | | | |
| | „ Stroh - - - | | | |
| | „ Heu und Gromt - - | | | |
| | von der Fiſcherey - - | | | |
| | Aus dem Brau-Regiſter - | | | |
| | „ „ Brantewein-Regiſter | | | |
| | insgemein - - - | | | |
| | Summa | | | |
| | CAP. III. Von unſtändigen Hoheits-Gefällen. | | | |
| | Von Brüchen - - - | | | |
| | „ Branteweinsblaſen - | | | |
| | „ Köhrmeede - - | | | |
| | „ Mann-Thaler - - | | | |
| | „ Abzugs-Geld - - | | | |
| | „ der Muſique - - | | | |
| | „ Kochen - - - | | | |
| | „ der Salpeter-Siederey - | | | |
| | „ der Abdeckerey - - | | | |
| | Summa Cap. III. | | | |

CAP. IV.

| Pag. des Regist. | Extract eines Geld=Registers vom 1. May 17.. bis 1. May 17.. Einnahme=Geld. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | CAP. IV. | | | |
| | Vom Haushalt. | | | |
| | Von verpachteten Wiesen - | | | |
| | = = Acker=Lande - | | | |
| | = = Lein=Lande - | | | |
| | = = Tobacks=Lande | | | |
| | für verkaufte Gartenfrüchte | | | |
| | = = Pferde - - | | | |
| | = = tes Horn=Vieh - | | | |
| | = = Schaaf=Vieh | | | |
| | = = Schweine=Vieh | | | |
| | = = Feder=Vieh | | | |
| | = = te Rinder=Häute | | | |
| | = = Schaaf=Felle | | | |
| | = = Kuh=Butter - | | | |
| | = = Schaaf=Butter | | | |
| | = = Kuhkäse - | | | |
| | = = Schaafkäse - | | | |
| | = = Eyer - - | | | |
| | = = Milch - - | | | |
| | = = Wolle - - | | | |
| | = = tes Hürde=Lager - | | | |
| | Summa Cap. IV. | | | |
| | Recapitulatio &c. | | | |
| | Summa Summarum aller Einnahme - | | | |

| Pag. des Regist. | Extract eines Geld-Registers vom 1. May 17.. bis 1. May 17.. Ausgabe-Geld. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Compensanda ex Monitis. | | | |
| | CAP. I. | | | |
| | An ständigen Ausgaben - - | | | |
| | Summa Cap. I. | | | |
| | CAP. II. | | | |
| | Für verbrauchte Dienste - - | | | |
| | auf Baukosten - - - | | | |
| | auf die Forst - - - | | | |
| | auf die Fischerey - - - | | | |
| | remittiret - - - - | | | |
| | an ratificirten Restanten - | | | |
| | insgemein - - - | | | |
| | Summa Cap. II. | | | |
| | CAP. III. | | | |
| | Auf Besoldung und Deputat - | | | |
| | auf Gnaden-Vermächtniß - | | | |
| | auf die Schreiberey - - | | | |
| | auf Zehrungskosten - - | | | |
| | auf Post- und Bothen-Lohn - | | | |
| | auf Procesß-Kosten - - | | | |
| | auf Gränz-Sachen - - | | | |
| | auf Contribution - - | | | |
| | dem Cammerjäger und Schornsteinfeger - - - - | | | |
| | Summa Cap. III. | | | |

CAP. IV.

| Pag. des Regist. | Extract eines Geld-Registers vom 1. May 17.. bis 1. May 17.. Ausgabe-Geld. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | CAP. IV. | | | |
| | Auf die Haußhaltung - - | | | |
| | auf das Acker-Geschirr - | | | |
| | auf die Pferde - - | | | |
| | auf das Rind-Vieh - - | | | |
| | auf das Schaaf-Vieh - | | | |
| | auf das Schweine-Vieh - | | | |
| | auf das Feder-Vieh - - | | | |
| | auf den Garten - - | | | |
| | Summa Cap. IV. | | | |
| | Recapitulatio &c. Summa Summarum aller Ausgabe - | | | |
| | Die Einnahme war p. . . | | | |
| | die Ausgabe - - - | | | |
| | Bleibet Ueberschuß - | | | |

Kloster

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom .. 17.. bis .. 17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einnahme.** | | | |
| | | Restituenda ex Monitis | | | |
| | | Vorrath von vorigem Jahre - - - | | | |
| | | Summa | | | |
| | | CAP. I. | | | |
| | | Erben-Zins von Haus- und Hof-Städten - | | | |
| | | Erben-Zins von Ländereyen - - | | | |
| | | Erben-Zins von Wiesen | | | |
| | | Erben-Zins von Garten | | | |
| | | Erben-Zins von Höltzungen - - - | | | |
| | | Erben-Zins von Mühlen | | | |
| | | für Zins-Hüner - | | | |
| | | für Rauch-Hüner - | | | |
| | | für Zins-Eyer - | | | |
| | | für Zins-Gänse - | | | |
| | | Küche-Speise-Gelder - | | | |
| | | Recognitions-Geld - | | | |
| | | Frey-Schatz - - | | | |
| | | Land-Schatz - - | | | |
| | | Hecken-Zins - - | | | |
| | | Zinse von unablöslichen Capitalien - - | | | |
| | | Summa Cap. I. | | | |
| | | CAP. II. | | | |

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom .. 17.. bis .. 17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | CAP. II. | | | |
| | | Dienst-Geld von ordinairen Spann-Diensten | | | |
| | | Dienst-Geld v. extraord. Spann-Diensten - | | | |
| | | Dienst-Geld von ordinairen Hand-Diensten | | | |
| | | Dienst-Geld v. extraord. Hand-Diensten - | | | |
| | | Häuslings-Schutz-Geld | | | |
| | | aus der Forst für Holz | | | |
| | | aus der Forst für Mast | | | |
| | | Weinkauf - - | | | |
| | | Lehn-Waare - - | | | |
| | | Baulebung - - | | | |
| | | von Maal-Hameln und Lämmern - - | | | |
| | | von Maal-Schweinen | | | |
| | | Ochsen-Geld - - | | | |
| | | Schaaf-Schatz - | | | |
| | | Krug-Pacht - - | | | |
| | | von Brandteweins-Blasen - - - | | | |
| | | Haus-Miehte - - | | | |
| | | Zinse von ausgeliehenen Capitalien - - | | | |
| | | für verkauften Weitzen | | | |
| | | für verkauften Rocken | | | |

für

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom .. 17.. bis .. 17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einnahme.** | | | |
| | | für verkauften Gersten | | | |
| | | für verkauften Weißhaber - - - | | | |
| | | für verkauften Mangha- ber - - - | | | |
| | | für verkaufte Erbsen - | | | |
| | | extraordinair - - | | | |
| | | Summa Cap. II. | | | |
| | | CAP. III. | | | |
| | | Gerichts- und Policey-Straffen - - | | | |
| | | Licent-Brüche - - | | | |
| | | Forst-Brüche - - | | | |
| | | Mann-Thaler - - | | | |
| | | Abzugs-Geld - - | | | |
| | | Jahrmarckts-Geld - | | | |
| | | Music-Pacht - - | | | |
| | | Summa Cap. III. | | | |
| | | CAP. IV. | | | |
| | | Vom verpachteten Haushalt u. dazu gehörenden Zehnten - - | | | |
| | | von licitirten Korn-Zehnten - - - | | | |
| | | von Flachs-Zehnten - | | | |

von

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17.. bis .. 17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einnahme.** | | | |
| | | CAP. I. | | | |
| | | **Von ständigen Gefällen.** | | | |
| | Mich. u. Ostern | Erbenzins - - | | | |
| | | Wiesenzins - - | | | |
| | Michaeli | Hofzins - - - | | | |
| | | Gartenzins - - | | | |
| | | Drösche-Geld - - | | | |
| | | Wasserzins - - | | | |
| | ult. Apr. | Herbst- und May-Beede | | | |
| | | Hunde und Trift-Geld | | | |
| | | fette Kuh-Geld - | | | |
| | Mich. u. Ostern | ständig Dienst-Geld | | | |
| | | Summa Cap. I. | | | |
| | | CAP. II. | | | |
| | | **Von unständigen Gefällen.** | | | |
| | Mich. u. Ostern | Von ordinairen Dienst-Gelde - - - | | | |
| | Michaeli | Erndte-Dienst-Geld - | | | |
| | | von Land-Reisen - | | | |
| | Ostern | von denen Burgfesten | | | |
| | | von Kabel-Diensten und Köther-Eggen - | | | |
| | | aus der Forst - - | | | |
| | ult. Apr. | von Forst-Accidentien | | | |
| | | von der Jagd - - | | | |

von

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einnahme.** | | | |
| | Mart. u. Weyn. | von der Mast - - | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | von denen Schäfereyen Baulebung - - | | | |
| | Martini | von Zins-Gänsen - | | | |
| | Fastnacht | von Rauch-Hühnern | | | |
| | Martini | von Zins Hahnen - | | | |
| | | von Zins-Eyern - | | | |
| | Ostern | von Krügen - - | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | von der Fischerey - | | | |
| | | von der Sage- und Schlage-Mühle - | | | |
| | Martini | vom Zehnten - - | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | von der Amts Teich-Mühle - - | | | |
| | | vom Stein-Bruche - | | | |
| | | für Rocken - - | | | |
| | incertum | für Gersten - - | | | |
| | | für Haber - - | | | |
| | | insgemein - - | | | |
| | | Summa Cap. II. | | | |

CAP. III.

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom .. 17 .. bis .. 17 .. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ausgabe. | | | |
| | | auf Haltung Ochsen und Kempen - - | | | |
| | | Behuef der Fähre - | | | |
| | | Schornsteinfeger-Lohn | | | |
| | | Ratzenfänger-Lohn - | | | |
| | | Zehrung- und Bothen-Lohn - - - | | | |
| | | Canzelley- und Proceß-Kosten - - | | | |
| | | an Fisci-Gebühren - | | | |
| | | auf Schreib-Materialien | | | |
| | | auf Kirchen-Visitationes und Anschaffung Kirchen Geräths - | | | |
| | | auf Gnaden-Vermächtniß - - - | | | |
| | | auf Arme - - | | | |
| | | baar zur Casse geliefert | | | |
| | | extraordin. u. insgemein | | | |
| | | Summa Cap. II. | | | |
| | | CAP. III. | | | |
| | | Proviant-Geld - - | | | |
| | | Fräulein-Steuer - | | | |
| | | Princeßin-Gelder - | | | |
| | | Contribution und Land-Steuren - - | | | |
| | | Scheffel-Schatz von beständigen Korn Zinsen | | | |

Schef-

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Kloster Amts N. Quartal-Extract Geld-Registers vom..17..bis..17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ausgabe. | | | |
| | | Scheffel-Schatz von Scheffel-Zinsen auf Heer-Wagen und Pferde - - | | | |
| | | Summa Cap. III. | | | |
| | | CAP. IV. | | | |
| | | Bau-Kosten behuef der Kirche und Geistlichen Gebäude - - | | | |
| | | Bau-Kosten behuef der Kloster-Gebäude - | | | |
| | | Bau-Kosten behuef der Aushöfe und Vorwerker - - | | | |
| | | Behuef der Zäune - | | | |
| | | Auf Unterhaltung Brükken und Wegebesserungen - - - | | | |
| | | Summa Cap. IV. | | | |
| | | Recapitulatio aller Capitum. | | | |
| | | Summa Summarum aller Ausgabe - | | | |
| | | Die Einnahme war - | | | |
| | | Hievon abgezogen, bleibet baar zur Casse zu liefern - | | | |

Amts

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom .. 17.. bis .. 17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Ausgabe.** | | | |
| | | Gegen CAP. I. | | | |
| | Mich. | Abgang an ständigen Herrn-Gefällen - | | | |
| | | Summa Cap. I. | | | |
| | | Gegen CAP. II. | | | |
| | | Auf die Fischerey - | | | |
| | | auf den Amts-Korn-Boden - - | | | |
| | | auf die Forst - - | | | |
| | | auf die Mast - - | | | |
| | incertum | Bau-Kosten - - | | | |
| | | auf die in herrschaftl. Angelegenheiten verbrauchte ordinaire Dienste - - | | | |
| | | auf Pröven u. Getränke auf dieselbe - - | | | |
| | | auf die in herrschaftl. Angelegenheiten verbrauchte Burgfest-Dienste - - | | | |
| | | für Pröven auf dieselbe | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | auf die Amts-Uhr - | | | |
| | incertum | auf die Amts-Wasser-Leitung - - | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | remittiret - - | | | |

Ab-

| Pag. des Reg. | Terminus Solutionis. | Amts N. Summarischer Extr. Geld-Registers vom..17..bis..17.. | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Ausgabe.** | | | |
| | Mich. et ult. Apr. | Abgang von wüsten Stellen - - | | | |
| | incertum | insgemein - - | | | |
| | | Summa Cap. II. | | | |
| | | **Gegen CAP. III.** | | | |
| | | Atzungs-Kosten auf Gefangene - - | | | |
| | incertum | auf die Gefängniß und Verwahrung der Gefangenen - - | | | |
| | | Hals-Gerichts-Kosten | | | |
| | | Summa Cap. III. | | | |
| | | **Gegen CAP. IV.** | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | Amts-Diener Besoldung und Deputat - | | | |
| | incertum | auf Dienste, welche Deputat-Brennholz gehauen - - | | | |
| | ult. Oct. et ult. Apr. | zur jährlichen Besoldung Deputat und Pflicht für die Geistlichen - - - | | | |
| | | auf die Schreiberey - | | | |

Zeh-

B

# niß

en Ernte
e, und was

## Gesäet an Mor

| Gersten | Weiß-Haber | Mang-Haber | Rauh-Haber | Buchweitzen | Weisse Erbsen | Bohnen | Mang-Guth | Wicken |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

| | Pferde | | | Schaaf-Vieh | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Alte | | Erstlinge | | | Jährl. | | Lämer | | |
| | Hengste | Wallachen | Stute | Hämel | Schaafe | Böcke | Hämel | Schaafe | Hämel | Schaafe | Hämel | Schaafe | Summa |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

RACT

Haushalt

| ...Garn | Heeden=Garn | Geld. | Thl. | gr. | pf. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ga | rn | | | | |

| St. | St. | |
| --- | --- | --- |
| | | orr. |
| | | ne |
| | | be orr. |

Diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt den Cubischen Inhalt.

$2\frac{12}{22}$ mahl 22.

```
  63            18  |
  22          1386  | 63 Cub. Fuß
 ----          222  |
 1386            2  |
```

Kämen bey der Ausmessung des Umkreises und Länge noch Zolle vor, so werden beyde Maasen in Zolle verwandelt, und eben so verfahren, wie oben gewiesen.

## Zweyte Art.

Wo man Zolle und Linien hinten an den Füssen des Umkreises anhänget, und dann mit 1000. dividiret. Die Ziefern werden bezeichnet: o. Fuß ' Zoll, " Linien und werden 10 Zoll auf 1 Fuß allhier gerechnet.

```
                0 ' "
22 : : : 7 : : : 600.
                   7
               -----
                4200
```

Diese werden gleich in 4 Theile getheilet.

```
 4200 | 1050
 4444 |
```

mit dem Umkreiß multipliciret

```
   1050
    600
 ------
 630000
```

und mit 22. dividiret, so kömmt die Fläche des Kreisses heraus

```
   1 1
  17222 2
 294848 | 0  '  "
 630000 | 2,8636 4/11
 222222 |
   2222 |
```

Diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt den cubischen Inhalt des Stammes

°  ′  ″
$28636\frac{4}{11}$.
22 .

57272 .
572728 .

°  ′  ″
63,0000. Cubic-Fuß.

## Dritte Art.

Den Durchmesser eines runden Stammes zu finden. Man multipliciret den Umkreiß mit 318. und dividiret mit 1000.

6 Fuß Umkreiß
318

1,908

1908 | $1\frac{908}{1000}$ Durchmesser
1000 |

Die Fläche des runden Kreises zu finden. Man multipliciret das Quadrat des Umfanges mit 795. und dividiret mit 10000.

6 Fuß Umkreiß
6

36
mit 795

°  ′  ″
2,8620

Diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt des Stammes cubischen Inhalt.

28620
22

57240
57240

°  ′  ″
62,9640

°
629640 | $62\frac{9640}{10000}$ Cubic-Fuß.
110000 |

Diese

Diese letzte Berechnung ist schärfer oder accurater, als die beeden vorhergehenden, der Grund davon, und wie die beeden Zahlen 318. und 795. zu finden, ist aus des Herrn Hofrath Kästners Geometrie 44. Seite 5ten Zusatz zu ersehen.

Folgende Tabelle sub N. ist nach dem Fuß: 22 Umkreiß geben 7. Durchmesser eingerichtet, verlangte jemand eine schärfere Ausrechnung, so kann die Verhältniß des Umfanges zum Durchmesser 314: 100. genauer 3141: 1000. noch genauer 31415: 10000. genommen, und die Tabelle nach folgenden Schema eingerichtet werden.

| Umkreiß in Füssen | Durchmesser | Fläche und Cubic-Innhalt von 1. Fuß Länge | Cubic-Innhalt von 2. Fuß Länge |
|---|---|---|---|
| $\frac{1}{2}$ | $\frac{1591}{10000}$ | $\frac{199}{10000}$ | $\frac{398}{10000}$ |
| 1 | $\frac{3183}{10000}$ | $\frac{795}{10000}$ | $\frac{1590}{10000}$ |
| 3 | : : : : | : : : : | : : : : |
| 4 | : : : : | : : : : | : : : : |
| 5 | $1\frac{5915}{10000}$ | $1\frac{9875}{10000}$ | $3\frac{9750}{10000}$ |
| $5\frac{1}{2}$ | $1\frac{7506}{10000}$ | $2\frac{4080}{10000}$ | $4\frac{8096}{10000}$ |

Diese Tabelle läßt sich noch abkürzen wenn man an Statt der letzten Summe $4\frac{8096}{10000}$ 4,8096 setzet. Die 10000 Theile sind fast bequemer, als die in der ersten Tabelle A befindliche 88 und 352 Theile. Man bringet sie auch leichte auf 12 theilige Zolle

zum Ex. 8096

12

9,7152 zeiget, daß

$\frac{8096}{10000}$ Theil eines Fusses so viel sind, als $8\frac{7152}{10000}$ zwölftheilige Zolle.

LE,

ge e

| Cul |
|---|
| von: |
| 8 Fuß Länge. |
| $\frac{56}{352}$ |
| $\frac{56}{88}$ |
| $1\frac{152}{352}$ |
| $2\frac{48}{88}$ |
| $3\frac{344}{352}$ |
| $5\frac{64}{88}$ |
| $7\frac{280}{352}$ |
| $10\frac{16}{88}$ |
| $2\frac{312}{352}$ |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claproth, Justus,

D. Justus Claproths Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte, Besitzers der Juisten-Facultät und Mitgliedes der Königl. Landwirthschaft zu Zelle und der teutschen Gesellschaft zu Göttingen Grundsätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen; II. Von Rescripten und Berichten; III. Von Memorialien und Resolutionen; IV. Von Einrichtung und Erhaltung

Göttingen 1783

J.pract. 39 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553915-7
VD18 14564947-001